M. for.
o
16

94

Johann Friedrich Faſelius

der Weltweißheit und Arzeneygelahrheit Doctors und der theoretiſchen Arzeneygelahrheit auf der hohen Schule zu Jena, ordentlichen öffentlichen Lehrers,

gerichtliche Arzeneygelahrheit,

worinnen

die vornehmſten Materien des bürgerli-
chen- criminal- und geiſtlichen Rechts, nach denen
neueſten und beſten mediciniſchen Grundſätzen
erläutert und erkläret werden.

Herausgegeben

von

Chriſtian Rickmann

der Arzeneygelahrheit Doctor.

Und

ſeiner Vortreflichkeit wegen

ins Deutſche überſetzet

von

Chriſtian Gottfried Langen,

der Arzeneygelahrheit Doctor und Practicus zu Budißin.

Leipzig und Budißin,
Verlegts Jacob Deintzer, Buchhändler. 1768.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BABENBERGENSIS.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Erſte Vorrede.

Die Ueberſetzung eines Buches hat kein allzugroßes Verdienſt vor ſich. Der vernünftige Leſer freuet ſich, und ſeegnet den Schriftſteller allezeit im Herzen, wenn er in dem Stücke, das er ſich auszuarbeiten vorgenommen, recht viel ſchönes und gutes gedacht und geſagt

hat. Kaum ſagt man dem Ueberſetzer in Vorbeygehen, daß er in der Wahl ſeiner Ueberſetzung glücklich geweſen iſt, und daß er den Sinn des Verfaſſers wohl getroffen habe. Vor ſeine übrige Einſichten in das Ganze einer Wiſſenſchaft, bleibet ſo lange der Vorhang gezogen, bis er es vor gut befindet, ſich der Welt ſelbſt als einen Schriftſteller zu erkennen zu geben.

Ich finde dieſe freymüthige Gedanken an ſeinem rechten Orte, indem ich des ſel. Herrn Profeſſor Faſelius gerichtliche Arzeneygelahrheit, die in verwichener Michaelismeſſe, zu Jena, in lateiniſcher Sprache herausgekommen iſt, dem Publico in einem deutſchen Kleide zu übergeben in Begriff bin. Und in Wahrheit, ich ſelbſt, kenne bey dieſer Arbeit kein Verdienſt vor mich, wenn aber durch dieſe Ueberſetzung ein an und vor ſich gutes Buch noch gemeinnütziger

und

und ausgebreiteter gemacht wird, ſo iſt die bloße Vorſtellung davon, für meine geringe Bemühungen, lauter Verdienſt, lauter Belohnung.

Da der ſel. Herr Verfaſſer ehedem mein recht guter Freund geweſen iſt; da ich in denen Jahren 1751. und 1752. als er ſeine Vorleſungen zu eröffnen anfieng, faſt einer ſeiner erſten Zuhörer geweſen bin; da dieſes Buch in der beliebteſten Kürtze, Gründlichkeit und Ordnung, ſo manches Gute enthält, welches man in verſchiedenen weitläuftigern Schriften dieſer Art vergebens ſuchet; ſo würde mir es wohl nicht zu verdenken ſeyn, wenn ich von Seinen guten Eigenſchaften, weitläuftiger Gelehrſamkeit und Erfahrung und beſonders von dem Werthe dieſes Buches recht viel rühmliches anführen wolte. Allein das Werk mag ſeinen Meiſter loben. Alles übrige wird aus der Lebensbeſchreibung und denen

Schickſalen des ſel. Herrn Verfaſſers zu erſehen ſeyn, wozu uns, von der Jenaiſchen hohen Schule aus, bereits Hoffnung gemacht worden iſt.

Sonſt iſt dieſe Ueberſetzung, ſoviel mir möglich geweſen iſt, ungezwungen und nach dem Original treu und verſtändlich eingerichtet worden, ob ich gleich nicht allezeit um die Schönheit der deutſchen Sprache ſo gar ſehr beſorget geweſen bin.

Ohne einen kleinen Commentarium zu ſchreiben, wozu es mir bey einem mit Fleiß abgekürzten Buche, nicht ſowohl an Stoff, als an Zeit gefehlet hat, habe ich wenig hinzuſetzen dürfen. Um aber meinen Leſern, die leicht nicht alle mit denen mediciniſchen Kunſtwörtern bekannt ſind, nicht undeutlich zu werden, habe ich die meiſten Kunſtwörter zwar deutſch, aber auch eingeſchloſſen lateiniſch, hinzugefüget, wenn indeſſen die-

ſes

ſes nicht allemal geſchehen iſt, welches man, um Weitläuftigkeit zu vermeiden, nicht hat thun wollen, ſo iſt es doch in dem ganzen Buche wenigſtens einmal geſchehen; wenn aber manches Wort gar nicht hat deutſch gegeben werden können, ſo iſt das lateiniſche Wort ſtehen geblieben, und bey dem und jenem unbekannten Worte habe ich aus einem und dem andern Schriftſteller wenigſtens einen kleinen bekannten Begriff erborget, der durch eine Linie vom Texte unterſchieden worden iſt. Die Buchſtaben aber; N. M. G. N. A. G. N. P. G. werden im Zuſammenhange dem Leſer bald zu erkennen geben, daß der Herr Verfaſſer nach Mediciniſchen, Anatomiſchen, Phyſicaliſchen und Phyſiologiſchen Grundſätzen die Beweiſe geführet habe.

Noch darf ich nicht unangezeiget laſſen, daß ich des geſchickten Herrn Herausgebers Vorrede, um das Buch nicht ohne Noth zu vergrößern, leicht hätte

 weg-

weglaſſen können; da ſich aber derſelbe um die Verſchönerung dieſes Buches, durch eine Haupt-Tafel derer Materien, ein Regiſter und Kupfferblatt, welches mein Herr Verleger noch zierlicher hat nachſtechen laſſen, verdient gemacht hat; ſo habe ich geglaubt, man könne es, ohne gegen Jhn undankbar zu werden, nicht wohl weglaſſen.

Der geneigte Leſer wolle dieſe unſere Arbeit zu ſeinem Nutzen anwenden und die mit eingeſchlichenen Druckfehler, maßen ich von dem Orte des Abdrucks, ſechs Meilen weit entfernet geweſen bin, beſtens entſchuldigen. Geſchrieben zu Budißin am 16. April, 1768.

D. Chriſtian Gottfried Lange.

Zwey-

Zweyte Vorrede,

dem geneigten Leſer!

Wenn ein Theil der mediciniſchen Gelahrheit, auf hohen Schulen iſt ſpät zu erklären und auszuüben angefangen worden, ſo iſt es gewiß derjenige, den man die gerichtliche Arzeneygelahrheit nennet, welches überhaupt eine neue, und mit der Chirurgie ebenſowohl, als mit der Medicin verwandte Disciplin iſt. Es haben zwar ſchon die Alten verſchiedene, die gerichtliche Arzeneygelahrheit betreffende Materien, vorgetragen, und die allerälteſten Völker haben bereits gewiſſe mediciniſche Fragen in ihre Geſetze aufgenommen, daß man daher dieſe Disciplin überhaupt nicht vor eine ganz neue, ſondern nur in ſofern vor eine ſolche halten kann, weil, nachdem die Anzahl derer gerichtlich-mediciniſchen Beobachtungen nach und nach immer mehr herangewachſen iſt, dieſelben endlich in die Form einer Kunſt gebracht worden ſind. Denn der

)(5 wahr-

wahrhafte Urſprung derſelben, iſt als ein beſonderer Theil der Arzeneygelahrheit, in demienigen Zeitpuncte zu ſuchen, in welchem die Conſtitutio criminalis Carolina veſtgeſetzet wurde; und da aus denen in derſelben aufgenommenen medicinischen Fragen, hernach eine ſo große Menge Beobachtungen entſtand, ſo iſt daher die gerichtliche Arzeneygelahrheit, wie wir ſie nun haben, entſproſſen. (*)

Dieſe nur gedachte Wiſſenſchaft erörtert alle dieienigen Dinge, die die Aerzte, welche man Phyſicos nennet, wohl inne haben ſollen. Sie müſſen in denen Werken der Natur erfahren ſeyn, und ſie werden von Obrigkeiten um deßwillen beſoldet, damit ſich ihre mediciniſche Sorgfalt über ganze Städte und Provinzen ausbreiten, und durch ihre Beyhülfe die Gerechtigkeit in vorkommenden Fällen um ſoviel richtiger verwaltet werden möge. Niemand wird daher das Amt eines Phyſicus gehörig verwalten können, wofern er nicht in dieſem Theile der Medicin wohl unterrichtet iſt. Und in Wahrheit, dieſe Wiſſenſchaft iſt von ſo=

(*) S. H. Boerhaave Methodus ſtudii Medici, Amſt. 1751. pag. 803.

ſogar geringer Erheblichkeit nicht, und ſie iſt nicht nur denen Aerzten, ſondern auch vornämlich Rechtsgelehrten, ſie mögen nun Richter, oder Sachwalter ſeyn, zu wiſſen höchſt nothwendig; Nicht allein das allgemeine Wohlergehen eines Staates, ſo durch der Obrigkeit Sorgfalt und Fürſorge befördert werden muß, iſt der Gegenſtand derſelben; Nein, ſie träget auch diejenigen mediciniſchen Wahrheiten für, die Obrigkeiten zuweilen darum zu wiſſen nöthig haben, damit ſie gleich durch die Gerechtigkeit ausüben und einem jedem das ſeinige zutheilen können, damit weder ihrer Bürger Güter und guter Nahme verletzet, oder ſie unbilliger Weiſe Schaden leiden mögen; und damit weder Unſchuldige, oder diejenigen, ſo noch einige Entſchuldigung vor ſich haben, zur Leib- und Lebensſtrafe gezogen, oder Laſterhafte und Gottloſe durch Betrug der Strafe entgehen mögen.

Dieſe Grundſätze der gerichtlichen Arzeneygelahrheit, übergebe ich dir hiermit, geehrteſter Leſer, und zwar von einem in ſeiner Lehrart ſowohl, als in der Ausübung der Arzeneygelahrheit

ſehr

ſehr berühmten Manne, meinem Lehrer, dem ſel. Herrn Profeſſor Faſelius, der leider! der ganzen Academie zu großer Betrübnüß, durch den Tod zu früh entriſſen worden iſt. Dieſer mein in der Aſche zu verehrende Lehrer, legte ehedem, da er dieſen Theil der Arzeneygelahrheit ſeinen Zuhörern erklärte, des ſel. Teichmeyers Lehrſätze der gerichtlichen Arzeneygelahrheit zum Grunde; da er aber darinnen verſchiedenes anders einzurichten und zu verändern, verſchiedenes aber, ſo dort gänzlich weggelaſſen worden war, hinzuzuſetzen vor gut anſahe; ſo hat er um deßwillen, dieſe ſeine eigene Lehrſätze zum Gebrauch ſeiner Vorleſungen abgefaſſet und kürzlich zu Papier gebracht, die wir, mit Bewilligung derer Erben des ſel. Hrn. Verfaſſers, hierdurch um ſoviel mehr allgemein zu machen ſuchen, iemehr wir hierdurch zu gleicher Zeit vieler Verlangen ein Genügen leiſten können.

Was die hin- und wieder eingeſtreueten Anmerkungen betrift, ſo haben wir in denenſelben, auf die von dem ſel. Herrn Verfaſſer aufgeworfene, aber nicht auf-

aufgelöſete Fragen nach Vermögen kürzlich antworten wollen.

Und damit die Lehre von der Tortur um ſoviel vollſtändiger würde, ſo haben wir, da die Inſtrumente derſelben, nicht allen, die dieſe Wiſſenſchaft erlernen wollen, hinlänglich bekannt, und doch zu wiſſen ſo nothwendig ſind, und weil dadurch ihre Würkung in dem menſchlichen Cörper oft anders beurtheilet, und der Nutzen von dem unrechten Gebrauch, nicht unterſchieden werden kann, die Zeichnungen dieſer Inſtrumente in einem Kupfferblatte mit beyfügen wollen. Uebrigens iſt dieſes Buch auf richtige Syſtematiſche Grundſätze gebauet und daher zu academiſchen Vorleſungen gar bequem eingerichtet worden. Damit man aber um ſoviel beſſer die Ordnung des ganzen Buches und deſſen Werth auf einmal überſehen könne, ſo haben wir vor gut angeſehen, folgende allgemeine Tabelle derer darinnen abgehandelten Materien mit hinzuzuſetzen;

Der erſte Theil der gerichtlichen Arzeneygelahrheit erkiäret dieienigen Wahrheiten, die der Arzt wiſſen muß, wenn der Rich-

Richter darum einen Unterricht verlanget, damit er die Gerechtigkeit um ſoviel richtiger verwalten könne. ; ; S. 4.
Erſter Abſchnitt. Von denenjenigen Lehren, die dem Arzt zu wiſſen nöthig ſind, wenn er vor dem bürgerlichen Gerichte ſein Gutachten geben ſoll. ; ; S. 4.
Das erſte Capitel. Von der verheimlichten oder verheelten wahren Schwangerſchaft. S. 4.
Das zweyte Capitel. Von der erdichteten Schwangerſchaft. ; ; S. 9.
Das dritte Capitel. Von der Geburt.
Erſter Abſchnitt. Von der Eintheilung der Geburt. ; ; S. 11.
Zweyter Abſchnitt. Von denen Kennzeichen einer ſowohl reifen, als nicht reifen Frucht. ; ; ; S. 15.
Dritter Abſchnitt. Von denen unförmlichen oder ungeſtalteten Geburten. S. 18.
Vierdter Abſchnitt. Von denen Zwittern. ; ; ; S. 19.
Fünfter Abſchnitt. Von der lebendigen Frucht, und der, die da leben kann. S. 21.
Sechſter Abſchnitt. Von der Geburt derer Zwillinge, der untergeſchobenen Geburt und der Ueberſchwängerung. S. 26.
Siebender Abſchnitt. Von der rechtmäſſigen und unrechtmäßigen Frucht. S. 31.

Achter Abſchnitt. Von denen Muttergewächſen. ; ; S. 34.
Das vierdte Capitel. Von der Jungferſchaft. ; ; ; S. 35.
Das fünfte Capitel. Von denen Kennzeichen, die da anzeigen, daß eine Frau gebohren habe. ; ; ; S. 40.
Das ſechſte Capitel. Von der Eintheilung des Alters. ; ; ; S. 43.
Das ſiebende Capitel. Von denen erdichteten und verſtellten Krankheiten. S. 45.
Zweyter Abſchnitt. Von denenienigen Grundwahrheiten, die der Arzt wiſſen muß, wenn er vor dem Criminal-Gerichte ſeine Meynung vortragen ſoll. ; ; S. 51.
Das erſte Capitel. Von gerichtlicher Beſichtigung todter Cörper. ; ; S. 51.
Das zweyte Capitel. Vom Menſchenmorde. S. 65.
Erſter Abſchnitt. Von Vergiftungen. S. 65.
Zweyter Abſchnitt. Vom Menſchenmorde im genauen Verſtande, oder von der Tödtlichkeit derer Wunden. ; S. 83.
Dritter Abſchnitt. Vom Kindermorde im genauen Verſtande. ; S. 102.
Vierdter Abſchnitt. Vom Morde der unzeitigen Frucht. ; ; S. 115.

Das

Das dritte Capitel. Von der Marter und denen Leibesſtrafen. ; ; S. 118.
Das vierdte Capitel. Von der Nothzüchtigung. ; ; ; S. 129.
Dritter Abſchnitt. Von denenienigen Wahrheiten, die der Arzt nothwendig inne haben muß, wenn er vor dem geiſtlichen Gerichte ſein Urtheil geben ſoll. ; ; S. 132.
Erſtes Capitel. Von denen Eheſcheidungen. ; ; ; ; S. 132.
Zweytes Capitel. Von der Taufe derer unförmlichen Früchte. ; ; S. 138.
Der zweyte Theil, erkläret dieienigen Wahrheiten, die der Arzt wiſſen muß, wenn er den Richter darum unterrichten ſoll, daß dieſer die Wohlfahrt derer Unterthanen um ſoviel beſſer befördern könne. ; S. 139.

Dieſes iſt es, was wir dem geehrteſten Leſer haben mittheilen wollen, den wir übrigens erſuchen, daß er unſere Arbeit wohl aufnehmen und billig beurtheilen wolle. Geſchrieben zu Jena, den 20. Sept. 1767.

D. Chriſtian Rickmann.

Ein-

Einleitung
in die gerichtliche Arzeneygelahrheit.

§. 1.

Dasienige Urtheil, welches auf Verlangen des Richters, von dem Arzt, zuweilen von denen Wundärzten, Wehemüttern, nicht weniger von denen Apothekern, von Sachen, die zur Arzeneykunſt gehören, in der Abſicht gefället wird, damit der Richter entweder die Gerechtigkeit um ſoviel richtiger verwalten, oder das Wohl ſeiner Bürger um ſoviel beſſer befördern könne, wird ein mediciniſches Gutachten, Zeugniß, eine Depoſition, oder Renunciation genennet.

§. 2.

Der Arzt muß alſo die ihm nöthigen Grundlehren wohl inne haben, damit er eine genaue Depoſition, oder mediciniſches Gutachten bilden könne. (§. 1.) Derienige Theil der Arzeneygelahrheit, welcher die, einem Arzt erfoderlichen Grundlehren vorträget, daß er ein dergleichen genaues Gutachten bilden, oder daß er vor Gerichte ein richtiges Zeugniß ablegen könne, wird die gerichtliche Arzeneygelahrheit, auch die mediciniſche Rechtsgelahrheit genennet.

§. 3.

Aus dieſem, von der gerichtlichen Arzeneygelahrheit, gegebenen Begriffe flüßen folgende Sätze:

 1.) Wie

1.) Wir lernen nämlich in der gerichtlichen Arzeneygelahrheit, wie daß gewiſſe in das bürgerliche, oder Criminal- oder geiſtliche Recht, einſchlagende Geſetze, aus denen kläreſten Grundſätzen der Arzeneygelahrheit erkläret werden müſſen.

2.) Die gerichtliche Arzeneygelahrheit erörtert die Pflichten, die ein Arzt zu beobachten hat, der das Amt eines Phyſikus begleitet.

3.) Der Gegenſtand der gerichtlichen Arzeneygelahrheit iſt der Menſch und verſchiedene andere Dinge, wodurch die Geſundheit entweder erhalten, oder verletzet werden kann.

4.) Der Arzt, der ein mediciniſches Zeugniß ableget, zumal da, wenn es von Wichtigkeit iſt, muß ein ordentlich promovirter Doctor, oder wenigſtens ein Licentiat ſeyn, er muß alle Theile der Arzeneygelahrheit, wie auch die Kunſt, recht zu ſchlüſſen, genau verſtehen, er muß geſchworen haben, ſich eines guten Gewiſſens befleißigen, er muß alſo einen guten Namen haben und glaubwürdig ſeyn, er muß mit keiner deren Partheyen, oder mit der in Verhaft gekommenen Perſon, genau verwandt ſeyn, er muß ſeiner Sinnen mächtig ſeyn, beſonders gut ſehen können, und endlich muß er die gewöhnliche gerichtliche Schreibart wohl inne haben.

§. 4.

Die Grundſätze, aus denen diejenigen Wahrheiten, die in der gerichtlichen Arzeneygelahrheit vorkommen, hergeleitet werden, werden entweder aus verſchiedenen Theilen der theoretiſch- und practiſchen

Arzeneygelahrheit, oder aus der Phyſik und Metaphyſik hergenommen.

§. 5.

Die ganze gerichtliche Arzeneygelahrheit hat 2 Theile, (§. 2.) davon der eine dieienigen Lehren vorträget, die einem Arzt zu wiſſen nöthig ſind, wenn er ſeine Meynung vor Gerichte darum ſagen ſoll, damit der Richter die Gerechtigkeit um ſoviel richtiger verwalten könne; im andern Theile aber werden dieienigen Wahrheiten erkläret, die einem Arzt genau bekannt ſeyn ſollen, wenn ſein Urtheil um deswillen erfodert wird, damit der Richter um ſoviel beſſer für das Wohl ſeiner Unterthanen beſorget ſeyn könne.

§. 6.

Man kann den erſten Theil der gerichtlichen Arzeneygelahrheit wieder in 3 Theile abtheilen; (§. 5.) der erſte handelt von denen Lehren, die der Arzt wiſſen muß, wenn er vor dem bürgerlichen Gerichte ſein Urtheil geben ſoll; der andere träget dieienigen Lehren vor, die der Arzt wiſſen muß, wenn er vor dem Criminalgerichte ſeine Meynung ſagen ſoll; der dritte enthält endlich dieienigen Lehren, die der Arzt wiſſen muß, wenn er vor dem geiſtlichen Gerichte Red- und Antwort geben ſoll.

§. 7.

Der andere Theil der gerichtlichen Arzeneygelahrheit kann gleichfals in 2 Theile zerleget werden; (§. 5.) wovon der eine dieienigen Lehren vorträget, die der Arzt wiſſen muß, wenn der Richter ein mediciniſches Gutachten dazu nöthig hat, daß er die

Wohlfahrt des ganzen Staats um ſoviel beſſer befördern könne; der andere Theil aber träget dieienigen Lehren vor, die der Arzt wohl inne haben muß, wenn er den Richter darum unterrichten ſoll, daß er einiger in der Republik lebender Unterthanen Wohl, um ſoviel beſſer befördern könne.

§. 8.

Der Nutzen der gerichtlichen Arzeneygelahrheit erhellet aus dem was (§. 2. u. ſ. w.) geſaget worden iſt, zur Gnüge.

Der erſte Theil

der gerichtlichen Arzeneygelahrheit erkläret dieienigen Wahrheiten, die der Arzt wiſſen muß, wenn der Richter darum einen Unterricht verlanget, damit er die Gerechtigkeit um ſoviel richtiger verwalten könne.

Erſter Abſchnitt.

Von denenienigen Lehren, die dem Arzt zu wiſſen nöthig ſind, wenn er vor dem bürgerlichen Gerichte ſein Gutachten geben ſoll.

Das erſte Capitel.

Von der verheimlichten oder verheelten (celata) wahren Schwangerſchaft.

§. 9.

Eine mehrere und größere Ausdehnung des Unterleibes bey einer Weibesperſon, inſofern man auf ſelbige den Verdacht einer gegenwärtigen Schwangerſchaft

gerſchaft hat, ſchreibet ſich entweder von der Leibesfrucht, oder von einem andern flüßigen, oder veſten Körper her, der entweder in der Höhle der Bärmutter, oder in einem andern an der Bärmutter anliegenden Theile, ſich befindet; im letztern Falle nennet man dieſes eine falſche, oder üble; im erſtern aber eine wahre Schwangerſchaft, und dieſe iſt von zweyerley Gattung, eine ordentliche, oder außerordentliche. Erſtere nennet man diejenige, wenn ein oder mehrere Früchte ſich in der Höhle der Bärmutter ſelbſt befinden; eine außerordentliche aber heiſſet man diejenige, wenn die Frucht entweder in dem Eyerſtocke, oder in einer derer Muttertrompeten, oder in der Höhle des Unterleibes ſich aufhält.

§. 10.

Es träget ſich gar oft zu, daß loſe Weibsperſonen, die doch wirklich ſchwanger ſind, die geſchehene Beſchwängerung läugnen, oder auch, daß eine Frau, die von ihrem Manne geſchieden worden iſt, es verheelet, daß ſie von ihm ſchwanger worden ſey; damit nun in einem dergleichen Falle die Gerechtigkeit gehörig verwaltet werden könne, ſo muß der Arzt um ſein Gutachten befraget werden, ob eine dergleichen Frau wahrhaftig ſchwanger ſey, oder nicht? Man ſiehet hieraus, was eine wahre verheimlichte Schwangerſchaft ſey; und warum von derſelben an dieſem Orte gehandelt werden müſſe?

§. 11.

Damit nun in einem dergleichen Falle der Arzt ein hinlänglich richtiges mediciniſches Gutachten geben könne, ſo muß er bey einer ſolchen Frauen un-

terſuchen, ob dergleichen Merkmaale da ſind, die da beweiſen, daß ſie wahrhaftig ſchwanger ſey?

§. 12.

Die Kennzeichen einer wahren Schwangerſchaft, wie ſolche von denen Schriftſtellern angegeben werden, ſind mancherley: Ueberhaupt aber ſind es entweder gewiſſe, oder ungewiſſe, oder falſche Kennzeichen.

§. 13.

Man hat zwar von einer wahren und zwar ordentlichen Schwangerſchaft, (§. 9.) gewiſſe Kennzeichen; allein ſie finden ſodann erſt ſtatt, wenn faſt die Hälfte derſelben vorüber iſt. Dieſe ſind folgende:

1.) Ein Aufſchwöllen des Unterleibes, wenn nämlich daſſelbe nicht von offenbaren Urſachen einer Krankheit entſtehet; wenn es nach und nach alſo zunimmt, daß es von unten herauf ſteiget, daß es, wenn man darauf drucket, mäßig nachgiebet, gegen den Nabel zu, mehr zugeſpitzt iſt, ferner, wenn es nicht die Empfindung einer beſchwerlichen Laſt verurſachet, und wenn es zugleich mit andern Merkmaalen der Beſchwängerung übereinkommt.

2.) Ein mehr dicker, ſchwammichter, weicher, aus einander gezogener und mehr kurzer Bärmuttermund, der keine Kegel- oder Cylinder-förmige Figur hat.

3.) Die Bewegung der in der Bärmutter befindlichen Frucht.

4.) Das Ausbleiben des monatlichen Fluſſes, wo nämlich daſſelbe nicht von einer vorhergegan-

gangenen offenbaren Urſache einer Krankheit entſtanden iſt; und wenn darauf ein Anſchwöllen derer Brüſte erfolget, und dieienigen Zufälle, die ſonſt aus einem dergleichen Ausbleiben entſtanden ſind, nach und nach nachlaſſen, ohnerachtet auch ſchon das Ausbleiben des monatlichen Fluſſes noch anhält.

5.) Ein Anſchwöllen derer Brüſte, wobey die Warzen auch aufſchwöllen, eine blaulichte Farbe derer äußerlichen Bruſt-Blutadern, ein dunkler Mond um die Warzen, nicht weniger kleine Erhöhungen um dieſelben, die wie kleine Warzen ausſehen.

6.) Und wenn man die Brüſte drücket, ſo flüſſet ein Waſſer, worinnen man Milchſtreifen ſiehet, heraus.

§. 14.

Die vornehmſten ungewiſſen Kennzeichen einer Schwangerſchaft, (§. 12.) ſind Brechen, Verſtopfung des Leibes, das Zurückbleiben und nicht halten können des Urins, (Urinæ incontinentiam und Suppreſſionem) ſchweres Athemholen, unordentlicher Appetit, (Pica und Malacia) Kopf- und Zahn-weh, Schwindel, Leberflecke, Ebenheit des Bauches, (Complanatio) Herabſteigen des Muttermundes, Krampff-Adergeſchwülſte, Geſchwulſt derer Schenkel, Schmerzen um die Lenden und Weichen. u. ſ. w.

§. 15.

Die falſchen Kennzeichen der Schwangerſchaft ſind, wenn die weibliche Schaam nach dem Zuhalten mit dem Manne trocken bleibet; wenn dergleichen Perſonen einen Trank von Wein und Honig getrun-

ken; der verſchloſſene Bärmuttermund, und die Merkmaale aus dem Urin.

§. 16.

Es folget alſo hieraus, daß man kein allzugewiſſes Urtheil von der Gegenwart der Schwangerſchaft geben könne, wenn man nicht dieienigen Merkmaale der Schwangerſchaft genau unterſuchet, die die gewiſſen heiſſen, (§. 13.) und wenn man dieſelben zwar nicht einzeln, ſondern zuſammen genommen, wohl betrachtet. Weil aber dieſe gewiſſe Kennzeichen nicht genau erforſchet werden können, wofern man nicht den Unterleib und Brüſte in Augenſchein nimmt, betaſtet, und den Muttermund genau unterſuchet; ſo folget daraus, daß allezeit, ehe man ſein Gutachten von gegenwärtiger Schwangerſchaft vor Gerichte abſtatten ſoll, eine dergleichen Unterſuchung zuvorher vorgenommen werden müſſe. Gemeiniglich übertragen Richter dieſelbige denen Wehmüttern wie z. E. aus dem Artic. XXXV. Conſt. Criminal. und aus Tit. IV. Libr. XXV. Digeſt. zu erſehen iſt; allein es iſt beſſer, wenn Wehemütter nicht aufrichtig genug und erfahren ſind, daß ſolche von einem erfahrnen Arzt vorgenommen werde.

§. 17.

Es geſchiehet zuweilen, daß nach dieſer geſchehenen Beſichtigung, (§. 16.) wenn nämlich ſelbige in denen erſten Monaten der Schwangerſchaft iſt vorgenommen worden, (§. 13.) doch nichts gewiſſes von gegenwärtiger Schwangerſchaft beſtimmt werden kann. In dieſem Falle und wenn einiger Verdacht der Schwangerſchaft übrig bleibet, muß man

nach einiger Zeit die Beſichtigung nochmals wiederholen, indeſſen aber die Perſon ſo lange in Verwahrung behalten, bis man aus einer von neuem veranſtalteten Unterſuchung erſehen könne, ob ſie wahrhaftig ſchwanger ſey, oder nicht?

Das zweyte Capitel.

Von der erdichteteten Schwangerſchaft, (ficta.)

§. 18.

Wenn eine Frau, welche ſaget, daß ſie ſchwanger ſey, wirklich nicht ſchwanger iſt, ſo nennet man ſolches eine erdichtete, oder verſtellte Schwangerſchaft. Weibesperſonen erdichten dieſelbige vor Gerichte verſchiedener Urſachen halber; der Richter muß daher in dieſem Falle des Arztes Gutachten zu Rathe ziehen, damit um ſo viel richtiger von Ihm Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werden möge.

§. 19.

Damit nun der Arzt in dieſem Falle ein genaues Urtheil fällen könne, (§. 1.) ſo hat er wohl zu unterſuchen nöthig, ob ſolche Merkmaale gegenwärtig ſind, aus denen die erdichtete Schwangerſchaft erkannt werden könne? Es ſind aber dieſelben folgende:

1.) Diejenigen, die da anzeigen, daß eine Frau ganz und gar nicht empfangen könne, dergleichen ſind, das ſich hieher nicht ſchickende Alter der Frauen, d. i. wenn dieſelbe zu hoch oder zu jung von Jahren iſt; der widernatürliche Mangel

des monatlichen Fluſſes in denen Jahren, da er gegenwärtig ſeyn ſollte; der allzuſtarke Monatsfluß; ein ſtarker gutartiger eingewurzelter weißer Fluß; verſchiedene Krankheiten der Bärmutterſcheide, als die ganz verſchloſſene innerliche Bärmutterſcheide, wenn die Seitentheile der Bärmutterſcheide zuſammengewachſen ſind, u. ſ. w. verſchiedene Krankheiten der Bärmutter, als eine verhärtete Geſchwulſt, (Scirrhus) ein Fleiſchgewächſe, (Sarcoma) ein gänzlich verſchloſſener Bärmuttermund, u. ſ. w.

2.) Wenn der Schmeerbauch nicht aufgeſchwollen iſt.

3.) Wenn die Brüſte nicht angeſchwollen ſind;

4.) Wenn keine Bewegung der Frucht zu ſpüren iſt.

5.) Wenn keine Milchſtreifen in dem aus der Bruſt gedruckten Waſſer zu ſehen ſind.

6.) Ein ſtarker, dichter, harter, und wenig auseinander gezogener Muttermund.

§. 20.

Man ſiehet alſo aus denen jetzt angezeigten Umſtänden, wie daß der Arzt niemals ein richtiges Urtheil von einer verſtellten Schwangerſchaft fällen könne, wofern nicht eine Beſichtigung und Betaſtung des Schmeerbauches, derer Brüſte, und eine genaue Unterſuchung des Bärmuttermundes vorausgegangen iſt. Es finden daher hierbey auch diejenigen Umſtände ſtatt, die ſchon vorhin (§. 16. 17.) angezeiget worden ſind.

Das

Das dritte Capitel.
Von der Geburt. (Partu.)

Erſter Abſchnitt.
Von der Eintheilung der Geburt.

§. 21.

Das Wort Geburt, pfleget man in verſchiedenem Verſtande zu gebrauchen; denn bald bedeutet es dieienige Verrichtung, wodurch die Frucht ans Tagelicht kommt; bald bedeutet es die Leibesfrucht, oder das neugebohrne Kind ſelbſt.

§. 22.

Gebrauchet man das Wort, Geburt, im erſtern Verſtande: (§. 21.) ſo iſt es entweder eine ordentliche, oder außerordentliche Geburt; eine ordentliche nennet man dieienige, wenn die Frucht durch die ordentlichen Wege aus der Bärmutter fortgehet; eine außerordentliche aber dieienige, die man auch den Kayſerſchnitt nennet, wenn nämlich die Frucht durch ungewöhnliche Wege aus der Bärmutter abgehet; die ordentliche wird wieder in eine natürliche und künſtliche, oder widernatürliche eingetheilet.

§. 23.

Bedeutet aber das Wort, Geburt, die Leibesfrucht ſelbſt, (§. 21.) ſo kann man ſolche bald nach Anſehung der Zeit, in welcher die Frucht gebohren wird; bald nach Anſehung der Bildung und äußerlichen Figur, die die Frucht, die ans Tagelicht kommt, hat; bald nach Anſehung der Anzahl derſelben, die zu Tage kommen, eintheilen.

§. 24.

Sehen wir auf die Zeit, in der die Frucht gebohren wird, (§. 23.) ſo iſt die Frucht entweder reif oder vollkommen, oder nicht reif und unvollkommen. Ein reifes, zeitiges, gliedmäßiges Kind wird das genennet, wenn es nach dem neunten Monat der Schwangerſchaft kommt; kommt es hingegen vor demſelben, ſo wird es ein nicht reifes Kind genennet. Letzteres wird bald eine unreife unzeitige, (abortus) bald eine frühzeitige Geburt genennet. Eine unreife unzeitige Geburt heiſſet man dieienige, die vor dem ſiebenden Monat der Schwangerſchaft abgehet; eine frühzeitige Geburt iſt das, die ſich zwiſchen dem ſiebenden und neunten Monath der Schwangerſchaft eräugnet. Hieher kann man auch die verzögerte oder ſpäte Geburt rechnen, worunter man dieienige verſtehet, die nach der gehörigen und gewöhnlichen Zeit ſich begiebet.

§. 25.

Was die Bildung der Frucht, wenn ſie ans Tagelicht kommt, betrift: (§. 23.) ſo wird ſelbige in eine unförmliche und nicht unförmliche eingetheilet. Eine unförmliche (Monſtrum) heiſſet dieienige, wenn ihre Bildung von der natürlichen Bildung abweichet; wenn aber dieſes nicht iſt, ſo wird es eine nicht unförmliche Frucht genennet.

§. 26.

Eine unförmliche Frucht (§. 25.) wird wieder in eine vollkommen oder unvollkommen unförmliche eingetheilet. Erſtere iſt dieienige, ſo von der ordentlichen Bildung ganz und gar abweichet, z. E. wenn

ſie

ſie ein Thier, einen Hund oder Affen vorſtellet; eine unvollkommene nennet man das, wenn nur ein oder der andere Theil unförmlich gebildet iſt.

§. 27.

Eine unvollkommen unförmliche Frucht (§. 26.) kann wieder in eine im genaueren Verſtande alſo genannte, und in eine, die man Oſtentum oder Portentum nennet, eingetheilet werden. Erſtere heiſſet die, wenn die Bildung des Kopfes von der gewöhnlichen Bildung abweichet; letztere wird dieienige genennet, wenn die Bildung anderer Theile fehlerhaft iſt.

§. 28.

Eine im genaueren Verſtande alſo genennte unförmliche Frucht, (§. 27.) iſt wieder von zweyerley Gattung, denn bald heiſſet man im genaueren Verſtande dieienige alſo, welche keinen Kopf hat, (acephalus) bald wird auch dieienige Frucht, uneigentlich alſo genennet, daß ſie keinen Kopf hätte, wenn nämlich der Kopf eine beſtialiſche Bildung hat.

§. 29.

Ein Portentum (§. 27.) theilet man in ein im genaueren Verſtande alſo genenntes, oder in einen Zwitter, ein. Letzterer heiſſet derienige, deſſen Zeugungsgliedmaaſen fehlerhaft und zwar alſo gebildet ſind, daß er ſowohl männ- als weibliche Zeugungsgliedmaaſen hat. Dieſe ſind nun entweder vollkommen gegenwärtig, da man es einen vollkommenen Zwitter nennet, oder unvollkommen; wo man es einen unvollkommenen Zwitter nennet. Letzterer wird wieder in einen der mehr männ- als weibliche Zeugungsgliedmaaßen, (Androgynum) hat, und in einen,

einen, der mehr weib- als männliche Zeugungsgliedmaaßen hat, (Androgynam) eingetheilet. Eine im genaueren Verſtande alſo genennte unförmliche Frucht, iſt dieienige, wo die Geſtalt anderer Theile fehlerhaft iſt, z. E. derer Füſſe.

§. 30.

Wenn wir auf das Leben der Geburt oder der Frucht, die da gebohren wird, Achtung geben, ſo wird dieſelbe in eine lebendige oder todte eingetheilet; die erſtere wird wieder in eine, die da leben kann, (vitalis) oder in eine die da nicht leben kann, oder in eine im genaueren Verſtande lebende Frucht eingetheilet. Erſtere heiſſet man die, ſo nicht nur nach geſchehener Geburt lebet, ſondern die auch das Leben fortſetzen kann; die zweyte iſt dieienige, die zwar lebendig zur Welt kommt, die aber wegen Schwachheit ſeiner Theile nicht leben kann.

§. 31.

Sehen wir auf die Anzahl derer Leibesfrüchte (§. 23.) ſo wird entweder nur eine gebohren, oder zwey, welche Zwillinge, oder drey, welche Dreylinge, oder vier, welche Vierlinge genennt werden.

§. 32.

Endlich theilen die Rechtsgelehrten die Geburt noch in eine rechtmäßige und unrechtmäßige; desgleichen in eine beſeelte und unbeſeelte, ein. Was aber unter einer ieden dieſer Gattung zu verſtehen ſey, wird aus folgendem deutlich zu erſehen ſeyn.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Kennzeichen einer ſowohl reifen, als nicht reifen Frucht. (maturus, non maturus.)

§. 33.

Dieſe Kennzeichen müſſen vornämlich um deswillen einem Arzt bekannt ſeyn, damit er, wenn er vor Gericht ein Zeugniß geben ſoll, ein genaues Urtheil fällen könne, ob die Frucht zeitig und reif, oder nicht reif gebohren worden ſey? Nun kann er aber ſolches nicht thun, wenn er nicht vorher eine dergleichen Frucht beſichtiget und zugleich unterſuchet hat, ob ſolche Merkmaale bey derſelben gegenwärtig ſind, die ihn klärlich unterrichten, daß ſie entweder reif, oder nicht reif ſey?

§. 34.

Diejenigen Merkmaale, die da ſagen, daß die gebohrne Frucht nicht reif ſey (§. 24.) werden hergenommen:

1.) Von ihrer Größe; denn wenn dieſelbe noch nicht eines Fußes lang iſt, ſo kann man verſichert ſeyn, daß ſie noch nicht reif ſey;

2.) Von ihrem Gewicht; nämlich wenn ſie noch nicht 5 Pfund wieget;

3.) Von ihrem Kopf und deſſen Theilen; denn iſt die Frucht unreif, ſo iſt das Geſicht verunſtaltet, ſiehet ganz alt aus, hat einen großen Mund, die Ohren ſind ſehr dünne, wie Pergamenthäutchen, die Augen ſind verſchloſſen, die Haare am Kopfe ſind weißlicht, das Blättgen (Fontanella) ſtehet mehr von einander, die Knochen des Hirnſchädels

ſchädels ſind mehr beweglich, und die Lefzen des Mundes ſehen wie blutig Fleiſch aus;

4.) Von der Beſchaffenheit ihres Cörpers; es iſt nämlich der kleine Cörper der unreifen Frucht mehr mager, gleichſam wie mit einer weichen Baumwolle umzogen, und die ganze Haut iſt gemeiniglich roth, vornämlich in den äuſerlichen Theilen und im Geſicht, und wenn die Frucht männlichen Geſchlechts iſt, ſo iſt der Hodenſack roth, und man findet in demſelben die Hoden nicht;

5.) Von ihren Gliedmaaßen, die dünne und mager ſind; die an denen Fingern befindlichen Nägel ſind weich, kurz, ſtehen nicht über die Finger hervor, ja wenn die Frucht gar zu klein iſt, d. i. von 1 oder 2 Monathen, ſo findet man die Finger und Zähen gewiſſermaßen undeutlich und ohne Nägel.

6.) Von der Bildung und Beſchaffenheit derer Knochen; denn nach der Erfahrung wird das Weſen derer Knochen der Frucht von Monath zu Monath verändert, z. E. bey einer Frucht von 5 Monathen, iſt derienige Kreiß, darinnen die Augen liegen (Orbita) ſchon ganz knöchern, und bey einer 7 monathlichen Frucht ſind die Gehörbeinlein ſchon ſo vollkommen, daß man ſie von denen, bey erwachſenen Perſonen, kaum unterſcheiden kann. Wir können dieſe, von Monath zu Monath ſich verändernde Beſchaffenheit derer Knochen der Frucht ſehr genau, zum Theil aus Kerckring. Oſteogenia, zum Theil aus Albini Oſteogenia, zum Theil aus W. C. Hoff-

manns

manns Unterſuchung derer Knochen der Frucht erſehen, in ſofern ſie dazu dienet, das Alter derſelben daraus zu beſtimmen.

7.) Von der mehr dünnen Nabelſchnur;

8.) Von andern zugleich gegenwärtigen Umſtänden; als z. E. eine unreife Frucht ſchläfet faſt beſtändig, giebt keinen Laut von ſich, kann keine Kälte vertragen, verlangt nicht nach der Bruſt, kann die Glieder nicht vollkommen bewegen, und andere einer reifen Frucht zukommende Verrichtungen nicht ausüben, z. E. das Waſſer laſſen, den erſten Koth von ſich geben u. ſ. w.

§. 35.

Diejenigen Merkmaale, aus denen der Arzt urtheilen kann, daß die ans Tagelicht gekommene Frucht reif ſey (§. 24.) werden;

1.) Von ihrem gehörigen Maaß, nach welchem ſie wenigſtens einen Fuß und 6 Daumen lang ſeyn muß;

2.) Von ihrem Gewicht, welches wenigſtens 6 Pfund halten ſoll;

3.) Von der Bildung derer Knochen, welche alſo, wie ſelbige gewöhniglich bey einer Frucht, die zu rechter Zeit gebohren worden iſt, gefunden werden;

4.) Von der Nabelſchnur, die mehr dicke ſeyn muß;

5.) Von andern gegenwärtigen Umſtänden, da nämlich ein reifes Kind ſchreyet und man daher ſaget: es hat die 4 Wände beſchrien, die Glieder vollkommen beweget, mit offenen Augen ſich umſiehet, aus denen Brüſten die Milch ſauget,

nicht beſtändig ſchläfet, gewiſſermaßen die Kälte vertragen kann, eine mehr weißfarbige Haut hat, den Urin läſſet, die Excremente von ſich giebt, mehr lange und harte Nägel hat, desgleichen wahrhafte Haare auf dem Köpfchen hat; hergenommen.

Dritter Abſchnitt.

Von denen unförmlichen oder ungeſtalteten Geburten, (Monſtris.)

§. 36.

Was unförmliche Geburten, und wie vielerley dieſelben ſind, haben wir (§. 25. u. ſ. w.) angezeiget. Hier hat man noch dreyerley Umſtände in Anſehung dererſelben zu beobachten; nämlich, was eigentlich die Urſache dererſelbigen ſey? ob ſie unter diejenigen gehören, die da leben können? und ob es vollkommen alſo genennte unförmliche Geburten geben könne?

§. 37.

Die Urſache dererſelben iſt verſchiedentlich, bald hat man ſie bey der Mutter ſelbſt, und zwar in ihrer ſtarken Einbildungskraft; bald in dem befruchteten Ey, indem entweder ſogleich in demſelben, die fehlerhafte Bildung des erſten Urſtoffs da iſt, oder wenn das Ey, indem es ſich noch in der Bärmutter befindet, entweder durch eine äußerliche Gewalt, oder durch Krankheit verletzet wird; bald in demjenigen flüßigen Weſen, in welchem die in der Bärmutter befindliche Frucht, herumſchwimmet, zu ſuchen.

§. 38.

§. 38.

Auf die Frage, ob unförmliche Geburten leben können? (§. 30. 36.) antworten wir alſo, daß ſie zuweilen leben, zuweilen nicht leben können; denn die Erfahrung giebt von einigen Beyſpiele, die verſchiedene Jahre gelebet haben. Auf die Frage aber, ob es vollkommen alſo genennte unförmliche Geburten geben könne? antworten wir mit Nein, weil von einem Menſchen nichts anders, als ein Menſch, gebohren werden kann.

Vierdter Abſchnitt.

Von denen Zwittern. (Hermaphroditis.)

§. 39.

In Anſehung derer Zwitter hat man vornämlich zweyerley zu erwägen, (§. 29.) nämlich ob es Zwitter giebet und was die Urſache dererſelben ſey? hat man dieſe zwey Stücke wohl eingeſehen, ſo wird man alle übrige zu dieſer Lehre gehörige Dinge wohl begreiffen können.

§. 40.

Die Aufgabe, ob es iemals Zwitter gegeben habe? können wir alſo entſcheiden: Man muß zwiſchen vollkommenen und unvollkommenen einen Unterſchied machen; das Daſeyn derer letztern, welches die Erfahrung zur Gnüge beſtätiget, kann nicht in Zweifel gezogen werden; erſterer ihres aber iſt allerdings, und zwar darum bedenklich, weil es die Erfahrung nicht bekräftiget, es auch über dies etwas wäre, ſo keinen zureichenden Grund hat. Man kann alſo alle dergleichen Fälle vor Erdichtungen halten, da-

von Schurig in Spermatolog. Cap. 13. aus verſchiedenen Schriftſtellern, verſchiedene Beyſpiele geſammlet hat, die von der Wichtigkeit vollkommener Zwitter zeugen ſollen, die man aber nicht vor glaubwürdig zu halten hat.

§. 41.

Ein ieder gebohrner Zwitter iſt unvollkommen, und alſo entweder einer der mehr männ- als weibliche: (Androgynus) oder mehr weib- als männliche Zeugungsgliedmaſen hat (Androgyna) (§. 29.) Erſterer iſt derienige, der die männlichen Zeugungsgliedmaſen vollkommen hat, der aber zugleich zwiſchen der Schaam und dem Hintern, oder an der Schaam, oder an dem gefalteten Hodenſacke, einen Schlitz oder Spaltung hat, die wie die weibliche Schaam ausſiehet; ein Zwitter der mehr weib- als männliche Zeugungsgliedmaſen hat, iſt derienige, wo die weiblichen Geburtsglieder vollkommen gebildet ſind, iedoch alſo, daß zugleich die weibliche Ruthe (Clitoris) entweder viel größer iſt, oder daß ſich in dem obern Theile der weiblichen Schaam, nach Art einer männlichen Ruthe, eine fleiſchicht häutigte undurchlöcherte Hervorragung befindet. Und darum hat man in der Republik einen, der mehr männ- als weibliche Zeugungsgliedmaſen hat, vor einen Mann; hingegen eine, die mehr weib- als männliche Zeugungsgliedmaſen hat, mit Recht vor eine Frau zu halten, und alſo iſt ein ieder Zwitter in der That entweder ein Mann, oder eine Frau. Es giebt zwar einige, die auch eine dritte Gattung unvollkommener Zwitter, nämlich ſolche, annehmen, bey welchen kein Geſchlecht vollkommen anzutreffen iſt, man

hat

hat aber Urſache an dem Daſeyn derſelbigen zu zweifeln.

§. 42.

Ein Zwitter iſt eine Art einer unförmlichen Frucht; (§. 25. u. ſ. w.) Es gilt daher das, was von der Urſache der unförmlichen Frucht geſagt worden iſt, auch von der Urſache derer Zwitter (§. 37. 39.)

§. 43.

Aus dem vorhergehenden kann man zugleich folgende Aufgaben auflöſen; ob nämlich Zwitter Kinder zeugen können, oder ob ſie hierzu unvermögend ſind? ob man ihnen erlauben könne, ſich zu verheyrathen, und ob man ſie vorher, ehe ſie ſich verheyrathen, zu beſichtigen und zu unterſuchen habe? Ferner, ob eine Veränderung des Geſchlechts, d. i. ob ein Mädgen ſich in einen Knaben und dieſer ſich in ein Mädgen verwandeln könne, ſtatt haben möge?

Fünfter Abſchnitt.

Von der lebendigen Frucht (vivo) und der, die da leben kann. (vitali)

§. 44.

Man hat vornämlich wegen der lebendigen Frucht (§. 30.) dieſe Frage zu entſcheiden nöthig, zu welcher Zeit nämlich dieſelbe, nach der bey der Mutter geſchehenen Empfängniß, zu leben anfange, damit man nicht allein daraus erſehen könne, daß der Unterſcheid, den die Alten zwiſchen einer beſeelten und nicht beſeelten Frucht gemacht haben, den auch hernach Carl der V. in der Conſtit. Crimin. Artic.

 133.

133. angenommen hat, falſch ſey; ſondern auch, damit andere Dinge, die zu der Lehre von der zeitigen Geburt gehören, näher beſtimmt werden können.

§. 45.

Eine iede Empfängniß geſchiehet in dem Eyerſtocke, wenn nämlich der allerfeinſte Theil des männlichen Saamens (aura ſeminalis) gleich nach dem, bey der Beywohnung, geſchehenen Auswurfe deſſelben, in ein oder das andere Ey übergehet, und in der Bildung des zukünftigen Menſchen, die ſich ſchon in dem Ey befindet, ein Aufſchwöllen und Bewegung derer Säfte, hervorbringet. (L. M. G.) Setzet man nun die Empfängniß voraus, ſo muß man auch die Bewegung derer Säfte in der Bildung des zukünftigen Menſchen annehmen; denn wo eine Bewegung derer Säfte iſt, da iſt auch das Leben gegenwärtig. Man ſiehet alſo hieraus, daß gleich nach geſchehener Empfängniß die Frucht leben müſſe. Es begehen daher 1.) dieienigen einen Irrthum, die ſich einbilden, daß die Frucht ſodann erſt ihr Leben bekäme, wenn ſie ſich im Mutterleibe alſo deutlich bewegete, daß die Mutter ihre Bewegung ſpüret; 2.) Dieienigen, die dafür halten, daß der Zeitpunct des, nach geſchehener Empfängniß angefangenen Lebens, bald der 7. bald der 14. Tag, bald ein Monath und drüber ſey, und 3.) dieienigen, die da meynen, daß die Frucht, ſolange ſie in Mutterleibe iſt und nicht Athem holet, vor eine nicht lebende Frucht zu achten ſey.

§. 46.

Eine in der Bärmutter ſich befindende Frucht, die ihre Seele hat, heiſſet eine beſeelte oder formirte

Frucht;

Frucht; (§. 32.) wofern ſie aber ihre Seele noch nicht hat; ſo nennet man es eine unbeſeelte und ungebildete Frucht. Der Termin der Beſeelung der Frucht iſt alſo derienige Zeitpunct, in welchem die im Mutterleibe befindliche Frucht ihre Seele bekömmt.

§. 47.

Weil 1.) das Leben des Menſchen das Daſeyn der Seele vorausſetzet; (N. M. G.) 2.) Weil die Seele des Menſchen ſchon vor der Empfängniß, in der Bildung des zukünftigen Menſchens gegenwärtig iſt, denn zur Zeit der Zeugung kann ſie nicht entſtehen; ſo folget hieraus, daß die Frucht vom erſten Augenblicke der Empfängniß an beſeelet ſey; (§. 45. 46.) es iſt deswegen der Unterſcheid falſch, den die Gelehrten zwiſchen einer beſeelten und nicht beſeelten Frucht machen.

§. 48.

Man kann daher gar keinen Termin, in welchen die Frucht beſeelet würde, annehmen; (§. 46. 47.) Dieienigen irren alſo, die dafür halten, daß die Hälfte der Schwangerſchaft der Termin der Beſeelung ſey, weil um denſelben die Bewegung der Frucht von der ſchwangeren Perſon offenbar verſpüret würde.

§. 49.

Man kann hierbey die Frage aufwerfen, wo denn eigentlich der Sitz der menſchlichen Seele ſey? wir antworten mit wenigen alſo darauf; er iſt im Gehirne, weil, wenn daßelbe merklich verletzet worden iſt, auch die Kräfte der Seele darunter leiden müſſen; ferner, weil alle Nerven aus dem Gehirne entſprin-

gen, welches ſolche Theile unſeres Cörpers ſind, durch die die Seele in unſern Cörper würket. Es iſt aber keinesweges das ganze Gehirne der Sitz der Seele, ſondern nur ein Theil deßelben und zwar derienige, der die allgemeine Werkſtatt derer Sinne genennet wird, und worunter die Zergliederer denienigen Theil des Gehirns verſtehen, von welchem alle Nerven, die zu denen Sinnen und willkührlichen Bewegungen beſtimmt ſind, ihren Urſprung nehmen.

§. 50.

Alle Nerven, die zu denen Sinnen und willkührlichen Bewegungen beſtimmt ſind, haben von demienigen Theile des Gehirns, der das verlängerte Rückenmark heiſſet, ihren Urſprung. (N. A. G.) Der Sitz der Seele iſt alſo in dem verlängerten Rückenmark. (Medulla oblongata.)

§. 51.

In Anſehung der lebendigen Frucht, (§. 30.) hat man hier vornämlich zu unterſuchen, welche Früchte denn, wenn man auf die Zeit, da ſie gebohren worden ſind, ſiehet, zu denen, die da leben können, gerechnet werden. Damit der Arzt in dieſem Falle etwas Gewiſſes beſtimmen könne; ſo hat man folgendes wohl zu bemerken?

1.) Eine iede Frucht, die zur Claſſe derer unzeitigen gehöret, kann nicht fortleben, (§. 24. 30.) denn geſetzt auch, daß ſie lebendig geboren würde, ſo kann ſie doch das Leben nicht fortſetzen, weil ſie die Nahrungsmittel, die zur Erhaltung des Lebens nothwendig ſind, weder annehmen, noch

weniger

weniger, wegen ſo ſehr zarten Beſchaffenheit des Cörpers, alſo verändern kann, daß hieraus eine hinlängliche Nahrung des Cörpers erfolgen könnte. Man findet zwar bey verſchiedenen Schriftſtellern Beyſpiele von 5 und 6 monathlichen Geburhten, die ſie vor ſolche, die da fortleben können, angegeben haben; es ſind aber alle dergleichen Dinge offenbar falſch.

2.) Eine ſieben-monahtliche Frucht, oder diejenige, die nach dem 182. Tage, nach geſchehener Hochzeit, geboren wird, kann nach der Erfahrung leben, ſelten aber kann ſie lange Jahre das Leben fortſetzen. Es hat daher ſchon Hippocrates eine dergleichen Frucht für eine, die da leben kann, gehalten, wenn er in ſeinem Buche von der ſieben-monathlichen Geburt alſo ſaget; „Die im ſiebenden Monathe gebohren werden, „können zwar leben; es bleiben aber von vielen, „wenige leben.„ Dieſem Ausſpruche haben hernach die meiſten Rechtsgelehrten und Aerzte, ja die Geſetze ſelbſt, den Beyfall nicht verſaget.

3.) Auch die acht-monathliche Frucht kann leben, denn weil die ſieben-monathliche, als eine weniger vollkommene leben kann, ſo kann der acht-monathlichen, als einer viel vollkommenern Frucht, das leben können, nicht abgeſprochen werden. Einige, die den Hippocrates zum Vorgänger haben, nehmen zwar hiervon das Gegentheil an, es beruhet aber dieſe Meynung auf ſehr ſchwachen Gründen.

4.) Eine jede frühzeitige Frucht (praecox) kann fort leben. (§. 24.)

5.) Eine neun-monathliche Frucht kan fort leben und ein gleiches kann man auch von der verzögerten (§. 24.) annehmen.

Sechſter Abſchnitt.

Von der Geburt der Zwillinge, der untergeſchobenen Geburt (partu ſuppoſito) und der Ueberſchwängerung. (Superfoetatione)

§. 52.

Wenn von denen Zwillingen die R de iſt, welchen von beyden nämlich das Recht der Erſtgeburt zukomme, ſo kann entweder von denen Umſtehenden beſtimmet werden, welcher von beyden aus Mutterleibe, entweder auf dem natürlichen, oder durch künſtliche Wege zuerſt hervorgekommen iſt; (§. 22.) oder es kann ſolches von ihnen nicht beſtimmt werden. Im erſteren Falle, muß ein gerichtlicher Arzt darthun, daß demienigen, der zuerſt gebohren worden iſt, das Recht der Erſtgeburt zukomme; Im andern Falle kann er kein gewiſſes Zeugniß ablegen, ſondern es iſt denen Rechtsgelehrten die Entſcheidung der Sache lediglich zu überlaſſen.

§. 53.

Zuweilen entſtehet auch vor Gerichte, wegen der untergeſchobenen Frucht ein Streit, zu deſſen Beylegung des gerichtlichen Arztes Gutachten verlanget wird. Um deßwillen ſind dieienigen Umſtände, die in Anſehung dieſer Lehre zum mediciniſchen Fache gehören, mit wenigen zu erörtern; nämlich es giebt 2 Fälle, worinnen, in Anſehung der untergeſchobenen Frucht, des Arztes Gutachten erfodert wird.

1.) Da

1.) Da, wo die Frage entſtehet: ob die Frucht würklich untergeſchoben worden iſt?

2.) Da, wo wegen der untergeſchobenen Frucht, in ſofern als ſelbige erſt geſchehen ſoll, die Frage aufgeworfen wird?

§. 54.

Der Arzt kann gewiß verſichert ſeyn, daß die Frucht würklich untergeſchoben worden ſey, wenn er

1.) Bey der Mutter keine Merkmaale findet, aus welchen er erkennen kann, daß ſie gebohren habe;

2.) Wenn er bey der Mutter dergleichen Merkmaale antrift, nach denen ſie zur Empfängniß ganz untüchtig iſt; (§. 19. no. 1.)

3.) Wenn bey dem Manne ſich ſolche Kennzeichen angeben, nach denen er zum Kinderzeugen ungeſchickt iſt;

4.) Wenn die Beſchaffenheit des Nabels der Frucht, keineswegeſ alſo, wie ſie bey einer neugebohrnen Frucht ſeyn ſoll, befunden wird. Andere halten auch dafür, daß die Frucht ſodann, wenn ſie dem Vater nicht gleich ſiehet, untergeſchoben worden ſey; allein dieſes Kennzeichen iſt ſehr betrüglich.

§. 55.

Wenn aber die Frage wegen der untergeſchobenen Frucht, in ſoferne als ſelbige erſt geſchehen ſoll, entſtehet; (§. 53.) ſo hat man wohl zu unterſuchen, ob dergleichen Merkmaale, aus welchen mit Gewißheit erkannt werden kann, daß die Schwangerſchaft erdichtet ſey, oder nicht? gegenwärtig ſind. Im

erſteren

erſteren Falle kann man das Verbrechen, daß eine Falſchheit darunter verborgen ſey, bald erkennen; im andern Falle muß der Richter erlauben, daß die, denen daran gelegen iſt, die Frucht, wenn ſie auf die Welt kommt, genau beobachten und zugleich unterſuchen.

§. 56.

Die Schwängerung einer ſchon ſchwangern Frauen, heiſſet man die Ueberſchwängerung. (Superfoetatio.) Wir theilen dieſelbige mit andern in eine wahre oder auserleſene, oder in eine falſche, ein; Erſtere heiſſet die, wo ſich beyde Kinder im Mutterleibe aufhalten; letztere iſt die, wo eine Frucht ſich in der Bärmutter, eine andere in dem Eyerſtocke, oder in denen Muttertrompeten, oder in der Höhle des Schmeerbauches, befindet.

§. 57.

Man erſiehet hieraus, daß zu einer ieden Ueberſchwängerung folgende Stücke erfodert werden; (§. 56.) denn

1.) Muß die ſchwangere Perſon wenigſtens zwey Früchte bey ſich tragen, die vom verſchiedenen Alter ſind.

2.) Müſſen dieſe beyde Kinder nicht zu einer Zeit gebohren werden, ſondern es muß ein merklicher Zeitraum zwiſchen beyder Geburt, vorbey laufen; und

3.) Muß eine dergleichen Frau, welche überſchwängert ſeyn ſoll, zugleich ſchwanger, und zugleich eine Kindbetterin ſeyn.

§. 58.

Es ſtreiten zwar noch heut zu Tage die Gelehrten über die Würklichkeit der Ueberſchwängerung; da aber doch bey denen Schriftſtellern glaubwürdige Zeugnüſſe hiervon vorkommen, wie z. E. dergleichen in des ſel. Grauels Streitſchrift von der Ueberſchwängerung, die 1738. zu Straßburg gehalten worden; in des ſel. Eiſenmanns vier Anatomiſchen Tabellen, die ebendaſelbſt 1752. herausgekommen ſind, in denen Leipziger gelehrten Zeitungen vom Jahr 1725. No. 85 zu finden ſind; ſo ſehn wir nicht, warum wir die Würklichkeit dererſelben in Zweifel ziehen wolten.

§. 59.

Indeſſen hat man doch wohl zumerken, daß deßwegen nicht bey allen zur Empfängniß tüchtigen Weibsperſonen, eine wahrhafte Ueberſchwängerung ſich begeben könne, ſondern daß ſolches nur bey denen geſchehen könne, deren Bildung der Bärmutter von der gewöhnlichen Bildung abweichet, d. i. bey denen, wo die Bärmutter zweyfach (bifidus,) oder wo ſie durch eine gewiſſe Scheidewand in zwey Höhlen getheilet, oder wo ſie gar zweyhörnicht (bicornis) iſt. Denn wenn die Bärmutter bey einer Frauen ihre ordentliche Bildung hat, ſo erfüllet das befruchtete Ey, zu der Zeit, wenn ſie ſchwanger wird, die ganze Höhle derſelben, und es kann daher, wenn ſie von neuem dem Manne beywohnet, der zur Empfängniß nothwendige Theil des männlichen Saamens, zum Eyerſtocke nicht kommen, und folglich kann auch keine neue Schwängerung weiter ſtatt finden;

den; Da im Gegentheil, wenn eine ſchon ſchwangere Frau, eine zweyfache oder zweyhörnichte Bärmutter hat, ſodann, wenn ſie dem Manne abermals beywohnet, der zur Empfängniß nöthige Theil des männlichen Saamens, noch in den andern Eyerſtock kommen, und mithin eine dergleichen ſchon ſchwangere Frau, von neuem empfangen kann.

§. 60.

Ganz anders hat man von der falſchen Ueberſchwängerung, (§. 56.) zu urtheilen, als die ſich auch bey denen, deren Bärmutter ihre ordentliche Bildung hat, eräugnen kann; indeſſen muß doch hier diejenige Frucht, die zuerſt empfangen wird, ihre Wohnung nicht in der Bärmutter ſelbſt haben.

§. 61.

Man erſiehet aus dem, was bisher (§. 57. u. ſ. w.) geſaget worden iſt, wie eigentlich eine Ueberſchwängerung entſtehen könne. Was nun aber die Zeit, zu der ſich ſelbige zuzutragen pfleget, betrift, ſo kann man ſolches nicht mit Gewißheit beſtimmen, ja es giebt auch keine gewiſſe Merkmaale derſelben.

Anmerkung. Vernunft und Erfahrung beweiſen, daß man allerdings keine gewiſſe und beſtimmte Zeit, zu welcher ſich die Ueberſchwängerung eräugnen könne, anzugeben im Stande ſey, ohnerachtet wahrſcheinlich iſt, das ſie die erſten Wochen nach der vorhergehenden Empfängniß ehender, als zu anderer Zeit, erfolgen kann, weil zu der Zeit der feineſte Theil des männlichen Saamens, durch die Mündung der andern Muttertrompete, indem ſelbige noch nicht von der Frucht zugedrücket wird, einen offnen und freyen Weg hat, dahinein zu dringen. Ob aber eine Weibsperſon überſchwängert worden ſey, davon hat man vor der Entbindung keine gewiſſe

Merkmaale, indeſſen kann man doch dieſe unter die wahrſcheinlichen rechnen, daß, wenn auf einer Seite des Schmeerbauches eine Geſchwulſt entſtanden, ſich ſolche auch auf der andern Seite begiebet; und wenn die Bewegung des Kindes von der Mutter bald auf der einen, bald auf der andern Seite verſpüret wird. Doch gilt dieſes hauptſächlich von einer wahren Ueberſchwängerung.

Siebender Abſchnitt.

Von der rechtmäßigen und unrechtmäßigen Frucht. (Legitimus & Illegitimus.)

§. 62.

Dieſe bedeutet im mediciniſchen Verſtande eben das, was eine reife Frucht (§. 24.) bedeutet; bey denen Rechtsgelehrten aber heiſſet eine rechtmäßige Frucht, dieienige, die aus rechtmäßiger Ehe und zu der Zeit, da ſie eine Erbſchaft antreten und auf andere verlegen kann, gebohren worden iſt. Man ſiehet alſo hieraus, was im Mediciniſchen und Juriſtiſchen Verſtande eine unrechtmäßige Geburt bedeuten wolle.

§. 63.

Eine im juriſtiſchen Verſtande betrachtete rechtmäßige Frucht, iſt von zweyerley Art, nämlich ſie iſt entweder rechtmäßig;

1.) In Anſehung der Geburtszeit, oder

2.) In Anſehung der Bildung des Cörpers.

Im erſteren Falle heiſſet es ein ehelich und ehrlich Kind, in andern Falle aber ein zeitig, gliedmäßiges auch lebendiges Kind, wenn es zu der Zeit gebohren worden iſt, da es eine Erbſchaft und Schenkung antreten

treten, oder das Teſtament brechen kann. Es iſt alſo eine unrechtmäßige im juriſtiſchen Verſtande genommene Geburt auch von zweyerley Gattung, wie aus dem, was zeither geſaget worden iſt, erhellet.

§. 64.

Es giebt daher vornämlich zwey Fälle, wobey ein Arzt vor Gerichte, von der Frucht, ob ſie recht- oder unrechtmäßig ſey, (§. 32.) ein Urtheil zu fällen hat. Erſterer betrift die recht- oder unrechtmäßige Frucht, in Anſehung der Zeit, darinnen ſie gebohren worden; Die andere aber die recht- oder unrechtmäßige Frucht, in Anſehung der Bildung ihres Cörpers.

§. 65.

Wofern der Arzt in dem erſteren Falle etwas beſtimmen ſoll, ſo iſt nöthig, daß er ſowohl auf die Zeit, da die Frucht zur Welt gekommen, als auf die Zeit der gehaltenen Hochzeit, wie nicht weniger auf die Bildung der Frucht, ob ſie nämlich ſtärker und größer iſt, als eine nach der Hochzeit empfangene Frucht seyn könne, Achtung geben.

§. 66.

Es kann demnach eine iede unzeitige Geburt, (abortus, §. 24.) eine iede zeitige (praecox §. 24.) neun monathliche; und daher auch die, ſo durch den Kayſerſchnitt gebracht wird, wie nicht weniger gewiſſermaſen die verzögerte, (ſerotinus §. 24.) wenn ſie nämlich zehnmonathlich iſt, in Anſehung der Geburtszeit vor rechtmäßig gehalten werden; es iſt aber in Anſehung der Geburtszeit.

1.) Eine iede vollkommen reife Frucht (§. 24.) welche im ſechſten und ſiebenden Monath nach der Hochzeit kommt.

2.) Eine

2) Eine iede verzögerte oder ſpäte Frucht, wenn ſie eilf, zwölf oder dreyzehn = monathlich iſt, zumal da, wo der Mann vor dem Tode an einer ſchweren und langwierigen Krankheit gelegen hat, unrechtmäßig. Dieienigen alſo, die dafür halten, daß es verſchiedene Urſachen geben könne, die den Aufenthalt der Frucht im Mutterleibe verzögerten, irren daher gar ſehr. Denn alle dieſe Urſachen, die man vor ſolche erkennet, die die Frucht verzögerten, dergleichen z. E. Sorgen und Traurigkeit, ſchwere Krankheiten und dazwiſchen kommende Blutergieſſungen, ein Anſatz zur Schwindſucht u. ſ. w. ſind; ſind alſo beſchaffen, daß ſie die Geburt vielmehr beſchleunigen, als daß durch ſie, dieſelbe ſollte verzögert werden können. Inzwiſchen darf man doch hieher nicht dieienigen Früchte, die ſich nicht in der Bärmutter ſelbſt, ſondern in andern Orten, z. E. im Eyerſtocke befinden, rechnen, und

3.) Eine iede untergeſchobene Frucht, (§. 53.)

§. 67.

Was den andern Fall anbetrifft, (§. 64.) wobey der Arzt zu beſtimmen hat, ob die Frucht, in Anſehung ihrer Bildung rechtmäßig ſey, oder nicht? ſo hat man nur darauf zu ſehen, ob eine ſolche Frucht leben könne, oder nicht? (§. 51.) Iſt das erſtere, ſo heiſſet es eine rechtmäßige; iſt aber das andere, ſo heiſſet es eine unrechtmäßige Frucht.

§. 68.

Es iſt alſo in Anſehung der Bildung

1.) Eine ſieben monathliche Frucht, wie auch aus

denen Pandecten, L. 3. §. 12. von denen ſeinigen und rechtmäßigen Erben; zu erſehen iſt,

2.) Eine acht- und neun monathliche Frucht, vor eine rechtmäßige zu erkennen.

Eine iede unzeitige Frucht aber, iſt in Anſehung ihrer Bildung, vor eine unrechtmäßige zu erachten.

§. 69.

Uebrigens halten zwar viele Gelehrte dafür, daß man die unförmlichen Früchte, zu denen unrechtmäßigen zu zählen hätte; weil aber eine iede unförmliche Frucht, eine unvollkommen unförmliche Frucht iſt, (§. 38.) ſo halten wir dafür, daß eine iede unförmliche Frucht, eine rechtmäßige vollkommene Frucht ſey, wofern nur zugleich dieienigen Merkmaale, die zu einer rechtmäßigen Frucht erfodert werden, ſtatt haben.

Achter Abſchnitt.

Von denen Muttergewächſen. (Molis.)

§. 70.

Wir verſtehen unter einer Mondfrucht, Muttergewächſe, einen ſolchen veſten, weichen, in dem Mutterleibe befindlichen, oder aus der Bärmutter ausgeſtoſſenen Cörper, der ein unförmliches Ey iſt, in welchem die Theile der Frucht und der Nachgeburt, nicht genau zu unterſcheiden ſind.

§. 71.

Zuweilen lieget ein dergleichen Muttergewächſe, zugleich mit der Frucht in der Bärmutter verborgen; desgleichen findet man auch zuweilen, in der

Höhle

Höhle eines ſolchen Eyes, (§. 70.) eine kleine Frucht, (n. d. Erfahrung) daher denn folget, daß eine iede wahrhafte Mondfrucht eine fleiſchliche Vermiſchung, zum voraus ſetze. Wenn daher eine Weibsperſon, wegen einer Mondfrucht verdächtig wird, die iedoch mit keiner Mannsperſon hat Umgang haben ſollen; ſo kann man mit Grunde an ihrer Keuſchheit zweifeln.

Das vierte Capitel.
Von der Jungferſchaft.

§. 72.

Wir verſtehen unter einer Jungfer im weitläuftigen Verſtande, dieienige Weibsperſon, die ſich noch nie von einem Manne hat berühren laſſen, und deren Geburtstheile noch ganz und natürlich ſind. Wir theilen dieſelben daher in moraliſche, phyſicaliſche und ganz vollkommene ein; Erſtere iſt dieienige, die ſich noch mit keinem Manne fleiſchlich vermiſchet hat; die zweyte nennt man die, wenn ihre Zeugungsgliedmaßen noch ganz und vollkommen da ſind; eine dritte heiſſet man die vollkommenſte; (integerrina) wenn ſie eine phyſicaliſche und moraliſche Jungfer zugleich iſt. Man ſiehet hieraus zugleich, was die Jungferſchaft ſey, und wie vielerley ſie ſey?

§. 73.

Es ſind alſo die Kennzeichen der Jungferſchaft von dreyerley Art, nämlich

1.) Dieienigen, welche die Gegenwart der vollkommenſten Jungferſchaft darthun;

2.) Dieienigen, die von der gegenwärtigen phyſicaliſchen Jungferſchaft zeugen;

3.) Dieienigen, die das Daſeyn der moraliſchen Jungferſchaft beweiſen;

§. 74.

Kennzeichen, die die Gegenwart der vollkommenſten Jungferſchaft beweiſen, ſind:

1.) Mehr aufgelaufene und zuſammenſchlüſſende Schaamlefzen;

2.) Kleinere Waſſerlefzen, (Nymphae) die mehr licht = roth ausſehen und aus dem Schooße nicht hervorragen;

3.) Eine kleinere Vorhaut der weiblichen Ruthe, (clitoris) die die Eichel nicht bedecket;

4.) Eine ganz bedeckte Oeffnung der Harnröhre;

5.) Mehr aufgeſchwollene Runzeln der Bärmutterſcheide;

6.) Das vorhandene Bändchen (Frenulum) derer Schaamlefzen;

7.) Das vorhandene Jungferhäutchen, (hymen) worunter man dieienige dünne, geſpannte und am Eingange der Bärmutterſcheide liegende Haut verſtehet, die bald eine eyförmige, bald eine circulrunde, bald eine halb = mondförmige Figur hat, und die gröſztentheils den Eingang der Scheide verſchlüſſet. Allhier iſt das Jungferhäutchen das vornehmſte Kennzeichen der vollkommenſten Jungferſchaft, wenn es nämlich;

1.) Seine ordentliche und gewöhnliche Beſchaffenheit hat.

2.) Und ein dergleichen Mädgen oder Frau nicht etwan eine doppelte Bärmutterſcheide hat.

§. 75.

Kennzeichen, die von der Gegenwart der phyſicaliſchen Jungferſchaft zeugen, (§. 73. No. 2.) laſſen ſich aus (§. 74.) erkennen.

§. 76.

Kennzeichen, die das Daſeyn der moraliſchen Jungferſchaft beweiſen. (§. 73. 3.) ſind

1.) Die im vorhergehenden (§. 75.) gedachten Stücke, beſonders das gegenwärtige und wohlbeſchaffene Jungferhäutchen;

2.) Wenn der erſte Beyſchlaf ſchmerzhaft und mit einer Blutvergieſſung verknüpft iſt. Ja wir können auch, aus der Abweſenheit ſolcher Kennzeichen, aus denen man beſtimmen kann, daß ein Mädgen mit einem Manne ſich fleiſchlich vermiſcht habe, und welche folgende ſind, ſchlüſſen, daß eine moraliſche Jungferſchaft gegenwärtig ſey;

1.) Mehr ſchlappe und weniger zuſammenſchlüſſende Schaamlefzen;

2.) Eine mehr hervorragende weibliche Ruthe, die zugleich eine Vorhaut hat, ſo die Eichel völlig bedecket;

3.) Mehr hervorragende, wie auch dunkelfarbigt ausſehende Waſſerlefzen;

4.) Eine mehr offene Mündung der Harnröhre;

5.) Das fehlende Jungferhäutchen;

6.) Myrtenförmige, an dem Eingange der Scheide liegende, Drüßchen;

7.) Eine mehr weite Bärmutterſcheide;

8.) Weniger hervorragende Runzeln der Scheide; und

9.) Wenn die Mündung der Bärmutter, an der Mündung der Bärmutterſcheide näher anlieget.

§. 77.

Gleichwie aber die Gegenwart des Jungferhäutchens nicht allezeit ein unfehlbares Kennzeichen der vollkommenſten Jungferſchaft iſt, weil auch Mädchen, die das Jungfernhäutchen haben, in der Bärmutter empfangen können; (n. d. E.) ſo iſt auch nicht allezeit die Abweſenheit des Jungferhäutchens, das gewiſſeſte Merkmaal der verlohrnen moraliſchen Jungferſchaft, weil es viel Urſachen geben kann, die dieſes Kennzeichen der phyſicaliſchen Jungferſchaft, ohnbeſchadet der moraliſchen Jungferſchaft, (§. 72.) zerſtören können. Was dieſes vor Urſachen ſind, hat Roederer in Elementis artis obſtetritiae §. 122. angegeben.

§. 78.

Es werden zwar von andern Schriftſtellern auch andere Kennzeichen der Jungferſchaft angegeben, welche Schurig weitläuftig in ſeiner Parthenologia p. 275. geſammlet hat; Sie ſind aber von keiner Erheblichkeit und ganz lächerlich.

§. 79.

§. 79.

Wenn demnach vor Gerichte, vornämlich von der moraliſchen, entweder abweſenden, oder gegenwärtigen (§. 72.) Jungferſchaft, die Frage vorkommt, ſo wird darinnen nichts gewiſſes beſtimmt werden können, wofern man nicht den Unterleib beſichtiget, welches aber Richter, hinlänglich erfahrnen Aerzten zu übertragen haben. Die Römer wollen zwar nach dem Titel derer Pandecten, von Beſichtigung des Unterleibes; nicht minder die Conſtitutio Criminalis Caroli V. daß eine ſolche Unterſuchung denen Wehemüttern überlaſſen werde; weil ſie aber meiſtentheils gar unerfahren ſind, ſo iſt es beſſer, denen Aerzten ſolche zu überlaſſen.

§. 80.

Damit nun der Arzt vor Gerichte von der gegenwärtigen oder abweſenden Schwangerſchaft, ein richtiges Zeugniß ablegen könne; ſo muß er, wenn die Beſichtigung des Unterleibes vorgenommen wird.

1.) Die Geburtsglieder des Mädchens mit lauem Waſſer abwaſchen laſſen;

2.) Die äuſſerlichen Geburtstheile, einzeln genau betrachten und

3.) Auf das, was (§. 73. 74 u. 76.) geſagt worden, wohl acht haben.

§. 81.

Man kann hieraus zum Theil die Auflöſung folgender Aufgaben (§. 72. u. ſ. w.) nehmen; ob nämlich eine ſchlafende Jungfer wieder ihr Wiſſen verderbet und beſchwängert werden könne? ob eine

Trunkene ihrer Junferſchaft könne beraubet werden? ob eine die Mohnſaft (opium) genommen, geſchwächet werden könne? ob eine ganz vollkommene Jungfer von dem erſten Beyſchlaf empfangen könne?

Das fünfte Capitel.

Von denen Kennzeichen, die da anzeigen, daß eine Frau gebohren habe.

§. 82.

Es ſind dieſelben zweyerley:

1.) Diejenigen, die da anzeigen, daß eine Frau eine vollkommene Frucht gebohren habe, und

2.) Diejenigen, die da beweiſen, daß eine Frau eine unzeitige Frucht gebohren habe.

§. 83.

Erſtere ſind wieder zweyerley:

1.) Diejenigen, die da darthun, daß eine Frau neuerlich gebohren habe.

2.) Diejenigen, die da beweiſen, daß eine Frau vor einiger Zeit gebohren habe.

§. 84.

Diejenige Frau, die neuerlich gebohren hat, lebet entweder noch, oder iſt todt. Im erſteren Falle ſind folgende davon, daß ſie neuerlich gebohren habe, die beſten Kennzeichen:

1.) Eine gegenwärtige Geſchwulſt derer äußerlichen Geburtsglieder;

2.) Eine auſſerordentliche Ausdehnung der Bärmutterſcheide;

3.) Die

3.) Die gegenwärtige Reinigung;

4.) Die mehr weiche und offne Bärmuttermündung;

5.) Ein runzlichter und ſchlafer Schmeerbauch;

6.) Mehr angelaufene Brüſte;

7.) Vorräthige Milch in denen Brüſten;

8.) Mehr dicke und einen breiten Mond führende Warzen derer Brüſte;

Im letzteren Falle ſind dieſes die beſten

1.) Die 1. 2. 3. u. ſ. w. angegeben worden ſind;

2.) Eine mehr ausgedehnte Bärmutter.

§. 85.

Diejenigen Merkmaale aber, daß eine Frau vor Zeiten eine vollkommene Frucht gebohren habe, (§. 83. 2.) ſind:

1.) Die gegenwärtigen anzeigenden Merkmaale, (§. 76.) daß die Jungferſchaft verlohren gangen iſt;

2.) Wenn der Bärmuttermund nicht mehr die kegelförmiche Figur hat und mehr offen iſt;

3.) Eine Ungleichheit derer Ränder derer Lefzen des Bärmuttermundes;

4.) Wenn der Schmeerbauch ſich runzelt, nicht weniger, wenn er ausgedehnt und mehr hervorhengend iſt.

5.) Kleine weißliche und hellſcheinende Linien des Schmeerbauches.

6.) Wenn das Bändchen derer Schaamlefzen nicht mehr da iſt.

7.) Mehr hangende und ſchlafe Brüſte;

8.) Mehr weißliche und hellſcheinende kleine Lie-nien an denen Brüſten;

9.) Wenn es um die Warzen der Bruſt herum mehr dunkelbraun ausſiehet;

10.) Wenn die Warzen der Bruſt mehr hervor-hangen;

11.) Wenn der obere Theil der innerlichen Haut der Bärmutterſcheide mehr hervorraget;

12.) Die gegenwärtige Umkehrung der Bär-mutter.

§. 86.

Diejenigen Kennzeichen, aus denen man erſiehet, daß eine Frau eine unzeitige Frucht gebohren hat, (§. 82.) ſind von verſchiedener Gattung; Denn einige ſind alſo beſchaffen, daß man daraus erſehen kann, daß die unzeitige Frucht, die gebohren worden iſt, noch ſehr jung geweſen; andere aber alſo, daß die unzeitige Frucht größer geweſen iſt.

§. 87.

Diejenigen Merkmaale, die da ſagen, daß die un-zeitige Frucht ſchon groß geweſen ſey, haben wir ſchon (§. 85.) angezeiget; Von denen aber, aus welchen zu erſehen iſt, daß die unzeitige Geburt noch klein geweſen, haben wir keine gewiſſe Merkmaale; wahrſcheinliche aber ſind dieſe:

1.) Die Merkmaale der verlohrnen Jungfer-ſchaft, (§. 76.)

2.) Wenn die monathliche Zeit, die vorher nicht ſchmerzhaft abgegangen, nun alſo abgehet;

§. 88.

Wenn demnach die Frage entſtehet, ob eine Weibsperſon gebohren habe, ſo muß allezeit eine genaue Beſichtigung des Unterleibes angeſtellet werden. Auch die Geſetze, wie aus dem Artic. XXXV. Conſtit. Crimin. Caroli V. des mehreren zu erſehen iſt, erfodern dieſelbe. Weil aber eine ſolche Unterſuchung oft mit großer Klugheit und Vorſichtigkeit vorzunehmen iſt, ſo iſt nöthig, daß obrigkeitliche Perſonen, dieſelbe hinlänglich erfahrnen Aerzten, keineswegs aber denen Wehemüttern überlaſſen ſollen.

Das Sechſte Capitel.

Von der Eintheilung des Alters.

§. 89.

Diejenige Zeit zuſammen genommen, durch welche der gebohrne Menſch ſein Daſeyn fortſetzet, wird im weitläuftigen Verſtande das Alter genennet; ein beſonders betrachteter Theil aber von dieſer Zeit, wird das Alter im genauern Verſtande genennet, und dieſes wird wieder in ein kindliches, in ein Knabenalter, in ein jugendliches, männliches und hohes Alter, eingetheilet.

§. 90.

Diejenige Lebenszeit, die von der Geburtsſtunde ihren Anfang nimmt und ſich bis auf das Ende des ſiebenden Jahres erſtrecket, heiſſet das kindliche Alter. (aetas infantilis) Dergleichen Kinder ſind noch nicht ihrer Sprache und Vernunft mächtig, und daher kann man ihnen auch, wegen ihrer Handlungen, noch keinen Vorwurf machen.

§. 91.

Dieienige Lebenszeit, die ſich mit dem ſiebenden Jahre anfängt, und bis auf das zwölfte, oder vierzehende Jahr hinaus gehet, heißt das Knabenalter. (aetas puerilis) In demſelben bekommen die Kinder zum zweytenmale die Zähne, und auch hier kann man ihre Handlungen noch nicht vor gültig anſehen.

§. 92.

Unter dem jugendlichen Alter (Pubertas,) wird dieienige Lebenszeit, welche ſich bey dem männlichen Geſchlechte nach dem XXII. Titel Libr. I. Inſtitutionum, mit dem 14. Jahre, und bey dem weiblichen, mit dem zwölften Jahre anfängt, und ſich bis auf das 21. oder 25ſte, erſtrecket, verſtanden. Um dieſe Zeit fänget ſich bey dem edlern Geſchlechte die Abſonderung des Saamens; bey denen Weibsperſonen aber, der Fluß ihrer Reinigung an; ihre Cörper wachſen in die gehörige Länge, und man nimmt zugleich eine merkliche Veränderung ihrer Sitten, wahr.

§. 93.

Dieienige Lebenszeit, die ſich nach dem Sächſiſchen Rechte mit dem 21ſten Jahre, oder nach dem bürgerlichen mit dem 25ſten, anfängt, und bey denen Weibsperſonen bis aufs 49ſte, bey denen Mannsperſonen aber, bis auf das 60ſte Jahr hinausgehet, wird das männliche Alter (aetas virilis) genennet. Mit dieſem Alter fangen wir an, unſeres Rechtes zu genüſſen, wir ſind in demſelben, zu Uebernehmung wichtiger Geſchäfte geſchickt, der Cörper höret auf in die Länge zu wachſen, es fänget ſich aber auch ſodann das Wachsthum in die Breite an.

§. 94.

Diejenige Lebenszeit, die ſich mit dem 50. oder 60ſten anfänget, und die bis auf unſer Ableben hinausreichet, wird das Alter (§. 89.) (Senectus) genennet; In demſelben nimmt der Cörper ab, und ſeine Kräfte hören nicht allein auf, dazuſeyn, ſondern auch die Seele verliehret ihre Munterkeit, die Sinnen vermindern ſich, die Haare werden grau, die Haut wird runzlicht, die Gelenke werden unbiegſam. Es hat daher dieſes Alter ſeine beſondere Freyheiten.

Das ſiebende Capitel.

Von denen erdichteten und verſtellten Krankheiten, (Fictis, celatis.)

§. 95.

Die Menſchen erdichten ſich vor Gerichte, verſchiedener Urſachen wegen, bald aus Furcht, bald vor Schaamhaftigkeit, bald um des Gewinnſtes willen, Krankheiten. Wenn demnach in einem dergleichen Falle, der Richter die Gerechtigkeit gehörig verwalten will, ſo hat er hierzu das Zeugniß eines privilegirten und geſchwornen Arztes, ia auch zuweilen eines öffentlich beſtellten und geſchwornen Wundarztes vonnöthen.

§. 96.

Daß Jemand eine Krankheit an ſich habe, ſchlüſſet der Arzt aus der Gegenwart derer Kennzeichen, die das Daſeyn einer Krankheit erklären, welches derienige Theil der Arzeneygelahrheit iſt, der die Zeichen der Krankheit (Semiotica) vorträget. Wenn nun ein Arzt vor Gerichte beſtimmen ſoll, ob eine Krankheit

erdich-

erdichtet worden ſey; ſo muß er wohl unterſuchen, ob er dergleichen Kennzeichen, die der Krankheit, die man vorgiebt, zukommen, finden könne, oder nicht? Wo das letztere ſtatt findet, ſo iſt es eine erdichtete Krankheit; iſt aber das erſtere; ſo iſt die Krankheit in der That gegenwärtig.

§. 97.

Weil aber in dem Falle, wo vor Gerichte die Frage wegen einer verſtellten Krankheit vorkommt, der Arzt nicht ſogleich etwas gewiſſes beſtimmen kann; denn dergleichen Krankheiten werden oft da, wo die Entdeckung des Betruges viel Arbeit erfodert, erdacht; ſo muß er hierbey die größte Behutſamkeit anwenden. Damit nun der Betrug um ſoviel leichter entdecket werden möge, ſo hat man auf folgende Stücke, bey der Unterſuchung, wohl acht zu haben; Man muß daher:

1.) Alle Erſcheinungen (Phoenomena) welche bey einer ſolchen Perſon ſich äußern, zugleich mit denenienigen Umſtänden, die entweder von dem Patienten, oder von denen Umſtehenden angegeben werden, wohl zuſammenhalten;

2.) Muß man auf den Urin, Pulß, Alter, erbliche Anlage, (Diſpoſitio hereditaria) Lebensart, Rang der Perſon, das Subject der Krankheit u. ſ. w. wohl acht haben;

3.) Die Fragen, die der Patient oder die Umſtehenden beantworten ſollen, müſſen alſo eingerichtet werden, daß ſie dieſelben leicht in Verwirrung ſetzen können.

4.) Muß

4.) Muß man einen ſolchen Patienten nicht ein, ſondern etlichemal und zwar ganz unvermuthet beſuchen; und endlich hat man wohl zu unterſuchen:

5.) Ob diejenigen Urſachen, die die Krankheit, von welcher man behauptet, daß ſie gegenwärtig ſey, erzeugen können, gewiß vorhergegangen ſind.

§. 98.

Damit nun bey einem dergleichen Falle, des Arztes Pflicht und Schuldigkeit genau zu erſehen seyn möge; ſo wollen wir hier die vornehmſten Krankheiten, die ſich alſo verhalten, daß man ſie nicht allzuleicht endecken kann, ob ſie erdichtet, oder nicht erdichtet ſind? erzählen, und zugleich dasjenige, worauf der Arzt wohl acht zu haben hat, mit beyfügen, damit er um ſo viel gewiſſer den Betrug entdecken, und dem Richter hiervon eine ſoviel gewiſſere Anzeige thun könne.

§. 99.

Die vornehmſten Krankheiten dieſer Art ſind; die fallende Sucht, (Epilepſia) Melancholie, Raſerey, Beſitzung des Teufels, Behexung, oder die Krankheit von Behexung.

§. 100.

Daß die fallende Sucht, (epilepſia) erdichtet worden ſey, kann der Arzt mit Gewißheit beſtimmen, wenn zur Zeit des Aufalls der Krankheit, (Paroxiſmi.)

1.) Ein ſolcher Patient nicht jähling, hinfällt;

2.) Sein Geſicht nicht blau, die Lippen nicht weiß, und keine andere Veränderung des Geſichts in

Anſe-

Anſehung der Farbe und Geſichtszüge, bey ihm wahrgenommen wird;

3.) Wenn ein ſolcher Patient, wenn man ihm ein Nieſen erweckende Arzeneyen vor die Naſe hält, oder glüende Kohlen in die Finger giebt, dieſes gleich empfindet;

4.) Die Nägel nicht blau werden;

5.) Der Pulß von dem geſunden Zuſtande nicht abweichet; wenn ferner

6.) Der Anfall, indem er zu Ende gehet, nicht mit einem tiefen Schlafe begleitet iſt, und wenn endlich:

7.) Der Patient, nach überſtandenen Anfällen, ſich nicht über eine Schwäche derer Sinnen, Vergeßlichkeit, Schwindel, Schwäche und Durſt beſchweret.

§. 101.

Daß einer ſich erdichtet hat, er ſey ſchwermüthig, (Melancholia) kann der Arzt daher gewiß beweiſen, wenn er findet, daß;

1.) Die Säfte eines ſolchen Menſchen nicht mit einer ſchwartz-gallichten üblen Beſchaffenheit (Cacochymia atrabilaria) angefüllet ſind;

2.) Wenn ein ſolcher Menſch nicht mit Traurigkeit und Furchtſamkeit unſinnig thut;

3.) Wenn der Patient nicht bey einem oder dem andern Gedanken hartnäckigt ſtehen bleibt; denn wahrhaftig ſchwermüthige Perſonen verliehren ſich nur allein in einem einzigen Begriffe, da ſie ſich in allen übrigen recht vernünftig beweiſen;

4.) Wenn

4.) Wenn ein ſolcher Menſch nicht von magerer Leibesbeſchaffenheit iſt, kein verdrüßliches Geſichte, nicht tief liegende, zurückgezogene, auf einen einzigen Gegenſtand gerichtete Augen hat, und dabey zugleich Hunger und Kälte nicht vertragen kann.

5.) Wenn die Krankheit nicht nach und nach, ſondern jähling entſtanden iſt.

6.) Wenn der Patient, von gelinden Purgier- und Brechmitteln leicht die Würkung verſpüret;

7.) Wenn er hinlänglich guten Schlaf hat, und die Einſamkeit nicht liebet.

§. 102.

Wenn ſich ein Menſch erdichtet hat, er ſey nicht klug, (§. 99.) (Dementia) ſo kann ſolches der Arzt daher ſchlüſſen, wenn er ſiehet, daß ein ſolcher Menſch, noch einigermaßen den Gebrauch ſeiner Vernunft beſitzet. Denn Leute, die in der That nicht klug ſind, (amentes) ſind doch nicht ſo frech wie Raſende, auch nicht ſo traurig und tief nachdenkend, wie ſchwermüthige Perſonen; ſondern reden nur allerhand untereinander, es iſt ihnen alles gleichgültig, bald lachen, bald ſingen ſie, und erluſtigen ſich, wie Kinder, mehr an Spielpoſſen.

§. 103.

Daß es heut zu Tage eine wahrhafte Beſitzung (Obſeſſionem §. 99.) geben könne, daran zweifeln wir billig. Wenn demnach deswegen vor Gerichte die Frage entſtehet, ſo iſt entweder ganz und gar keine Krankheit vorhanden, oder die Boßheit erdichtet

nur dieſelbige; oder wenn ſie würklich vorhanden iſt, ſo ſchreibet ſie ſich von natürlichen Urſachen her. Denn die Erfahrung bezeuget, daß natürliche Urſachen ſolche Krankheiten hervorzubringen im Stande ſind, die dergleichen Erſcheinungen geben können, z. E. Verſtellungen derer Gebärden, erſchröckliches Schreyen u. ſ. w; wie dieienigen ſind, die man bey denen, die eine wahrhafte Beſitzung glauben, als ungezweifelte Kennzeichen der Beſitzung angezeiget findet.

§. 104.

Unter der Behexung (incantatione §. 99.) verſtehen wir eine ſolche Krankheit, die durch böſe Künſte von einem verwegenen Menſchen, an einem andern zu Wege gebracht worden iſt. Man kann nicht in Abrede ſeyn, daß es nicht Hexereyen geben ſolte, indeſſen iſt doch ſoviel gewiß, daß heut zu Tage die meiſten dieſer Krankheiten, von denen man behauptet hat, daß ſie von Hexerey entſtanden ſind, gleichfalls entweder erdichtete Krankheiten, oder doch ſolche geweſen ſind, die ihren Urſprung von natürlichen Urſachen gehabt haben.

§. 105.

Was die verheimlichten Krankheiten betrift, (celatos) ſo verheelen Leute dieſelben meiſtentheils darum, damit ſie entweder den bevorſtehenden Schäden abwenden, oder eines gewiſſen Vortheils dadurch theilhaftig werden möchten. Es giebt verſchiedene Arten dieſer Krankheiten, vornämlich aber werden die alſo genennten anſteckenden Krankheiten (contagioſi) verheimlichet.

§. 106.

Es bringet daher des Richters Amt mit ſich, daß er des Arzts Gutachten zugleich mit zur Hülfe nehme; Damit nun dieſes aufs genaueſte geſchehen möge, ſo hat der Arzt auf das, was (§. 96.) geſaget worden iſt, wohl acht zu haben.

Zweyter Abſchnitt.

Von denenienigen Grundwahrheiten, die der Arzt wiſſen muß, wenn er vor dem Criminalgerichte ſeine Meynung vortragen ſoll.

Das erſte Capitel.

Von gerichtlicher Beſichtigung todter Cörper, (Inſpectio.)

§. 107.

Man hat, damit dieſe Lehre genau genug erörtert werden möge, folgendes aus einander zu ſetzen;

1.) Was und wievielerley die gerichtliche Beſichtigung todter Cörper ſey?

2.) In was vor Fällen dieſelbige vorzunehmen ſey?

3.) Was vor Perſonen zu einer ſolchen gerichtlichen Beſichtigung erfodert werden?

4.) Ob dieſelbe durchaus nothwendig ſey?

5.) Was man zu der Zeit, da dieſelbe vorgenommen wird, zu beobachten habe?

6.) Was ſodann, wenn ſie vollzogen worden iſt, weiter zu thun ſey?

§. 108.

Eine gerichtliche Beſichtigung eines todten Cörpers, (§. 109. No. 1.) iſt dieienige gerichtliche

Handlung, durch welche in Gegenwart des Richters, des Gerichtsſchreibers, und derer Schöppen, (Actuarii & Scabini) entweder von dem Arzt allein, oder auch zugleich von dem Wundarzte, oder auch zuweilen von mehreren Aerzten und Wundärzten, der Leichnam eines todten Menſchen darum unterſuchet wird, damit hieraus die wahre Urſache des Todes zu erſehen ſeyn möge.

§. 109.

Indem eine ſolche gerichtliche Beſichtigung vorgenommen wird, ſo wird entweder nur die äuſſerliche Oberfläche des todten Cörpers unterſucht; oder es wird auch zugleich eine Unterſuchung derer im Cörper ſich befindenden Theile vorgenommen. Im erſteren Falle, nennet man es eine im genaueren Verſtande genennte gerichtliche Beſichtigung; im folgenden aber, eine geſetzmäßige, oder gerichtliche Zergliederung. (Sectio.)

§. 110.

Diejenige cörperliche Sache, aus der die Gewißheit eines begangenen Verbrechens zu erſehen iſt, wird im mediciniſchen Verſtande, der Cörper des Verbrechens (Corpus delicti) genennet, und dieſer iſt zweyerley; ein materieller und ein formeller. Erſterer iſt derjenige, wenn die cörperliche Sache, an der die That verübet worden iſt, ein Cörper iſt; letzterer wird das Werkzeug (Inſtrumentum) genennet, durch deſſen Hülfe, die That begangen worden iſt.

§. 111.

Man nimmt alſo um deßwillen vornämlich eine gerichtliche Beſichtigung (§. 108.) vor, damit ſo-

wohl

wohl der materielle als formelle Cörper des Verbrechens (§. 110.) hieraus richtig erwieſen werden möge.

§. 112.

Es ſind aber gerichtlich zu unterſuchen (§. 207. 2.)

1.) Alle dieienigen, die an einer ungewöhnlichen und unbekannten Todesart verſtorben ſind;

2.) Dieienigen, ſo an denen Landſtraſſen und andern Orten todt gefunden werden;

3.) Dieienigen, die an einer, an ihnen verübten Gewaltthätigkeit ſterben; denn ſonſt kann nichts Gewiſſes in Anſehung der Strafe des Verbrechers beſtimmt werden;

4.) Dieienigen, ſo aus dem Waſſer todt herausgezogen worden ſind;

5.) Die man vor ſolche, die ſich ſelbſt entleibet haben, hält, oder die, ſo es auch in der That geweſen ſind.

6.) Dieienigen, ſo ſich von Quackſalbern haben heilen laſſen, vornämlich da, wo Kennzeichen, einer dabey geſchehenen Verwahrloſung am Tage liegen.

§. 113.

Dieienigen Perſonen, die dazu, daß die gerichtliche Beſichtigung des todten Leichnams, vornämlich, wenn er von einer empfangenen Verletzung geſtorben iſt, nach denen Geſetzen, ihre Gültigkeit habe, wie aus denen C. C. C. Artic. CXL. zu erſehen iſt, erfodert werden, ſind folgende; der Richter, der Gerichtsſchreiber, zwey Schöppen, der Arzt und der Wundarzt. (§. 107. 3.)

§. 114.

Die erſte zur Beſichtigung nöthige Perſon, iſt der Richter, und zwar ein ſolcher, dem die Criminal-Gerichtsbarkeit zukommt. Denn wenn derſelbige abweſend iſt, ſo iſt die ganze Handlung gewöhnlich unvollſtändig; denn er wird deßwegen hierzu erfodert, damit dieienigen, die da zergliedern, glaubwürdige Zeugen um ſich haben mögen. Indeſſen kann aber doch zuweilen eine Beſichtigung unter gewiſſen Bedingungen in Abweſenheit des Richters, ebenfalls ihre Gültigkeit haben.

§. 115.

Die andere zur gerichtlichen Beſichtigung des todten Cörpers erfoderliche Perſon, iſt der Gerichtsſchreiber, (§. 113.) dieſer iſt darum hierzu nöthig, damit er alles, was während der Beſichtigung gefunden oder beobachtet wird, treulich aufzeichne, welche von ihm verfertigte Aufzeichnung, eine Regiſtratur genennet wird.

§. 116.

Zwey Schöppen hat man zur gerichtlichen Beſichtigung eines todten Leichnams darum nöthig, weil der Richter ohne Schöppen nicht Gericht halten kann. Es müſſen aber ſolche Schöppen geſchworen haben, denn ſonſt iſt dieſe gerichtliche Beſichtigung nicht geſetzmäßig.

§. 117.

Der Arzt iſt bey der Beſichtigung des todten Cörpers vornämlich darum nöthig, (§. 113.) weil ſelbiger allein nach geſchehener gerichtlicher genauen

Beſich-

Beſichtigung, richtig zu urtheilen vermag, welches die wahrhafte Urſache des Todes geweſen iſt. (§. 108.)

§. 118.

Nach denen Geſetzen ſoll aber der Arzt, der die gerichtliche Beſichtigung des todten Cörpers verrichtet, nicht allein die oben angezeigte Erfordernüſſe (§. 3. No. 2.) haben; ſondern er ſoll von dem Richter zu dieſer Handlung, der Beſichtigung, auch ganz beſonders verlangt worden ſeyn, zugleich ſoll er eine hinlänglich gründliche Erfahrung in der Zergliederungskunſt beſitzen. Uebrigens bringet es bey einer dergleichen Handlung, die Pflicht des Arztes mit ſich, daß er alles, was bey der Beſichtigung beobachtet wird, dem Richter, dem Gerichtsſchreiber und denen Schöppen genau vor Augen leget, und zugleich darauf wohl ſiehet, daß alles was angemerket wird, von dem Gerichtsſchreiber gehörig aufgezeichnet werde, damit die Regiſtratur um ſoviel vollſtändiger ausfallen möge.

§. 119.

Der Wundarzt iſt zur Beſichtigung des todten Cörpers, theils darum nöthig; damit er unter der Anleitung des Arztes, den todten Cörper zergliedern könne, wofern er nämlich in der Zergliederungskunſt hinlänglich erfahren, und die Sache nicht von allzu großer Wichtigkeit iſt, denn ſonſt muß der Arzt, die Zergliederung ſelbſt verrichten; theils damit er dem Arzt, der zergliedert, hülfliche Hände leiſten möge.

§. 120.

Die Frage, ob eine Zergliederung und Beſichtigung todter Cörper in allen ſich eräugnenden Fällen

nothwendig ſey? (§. 107. 4.) entſcheiden wir mit wenigen alſo; die im genaueren Verſtande alſo genennte gerichtliche Beſichtigung eines todten Cörpers, iſt allezeit nothwendig; (§. 109. 111.) die gerichtliche Zergliederung aber iſt nur ſodann nothwendig, wenn nach geſchehener Beſichtigung, die wahre unmittelbare Urſache des Todes noch nicht deutlich genug zu erſehen iſt.

§. 121.

Diejenigen Stücke, die man bey der Beſichtigung ſelbſt zu beobachten hat, ſind folgende; (§. 107. 6.)

1.) Muß dieſelbe zu rechter Zeit, am Tage, an einem ſchicklichen Orte und mit ſchicklichen Werkzeugen, vorgenommen werden;

2.) Vor der gerichtlichen Zergliederung, muß allezeit die im genaueren Verſtande alſo genennte gerichtliche Beſichtigung des todten Cörpers, oder eine äuſſerliche Unterſuchung des Cörpers vorausgehen. Wenn nun aus derſelben die wahre Urſache des Todes erkannt wird, ſo kann die gerichtliche Zergliederung unterbleiben. So iſt z. E. die im genaueren Verſtande alſo genennte gerichtliche Beſichtigung ſodann hinlänglich, wenn man ſiehet, daß einer am Stöckfluße verſtorben iſt, der durch mineraliſch-ſchweflichte Ausdünſtungen, durch ſolche von neuem Biere, von jährendem Moſte, von Kohlendampfe, verurſacht worden iſt, oder wo man findet, daß einer vom Wetterſchlage iſt getödtet worden;

3.) Indem die ſchlechterdings alſo genennte Beſichtigung vor ſich gehet, hat man am meiſten auf folgende Stücke ſcharff Achtung zu geben:

a.) Muß

a.) Muß man die ganze äuſſerliche Oberfläche, vom Kopf bis auf die Füſſe genau unterſuchen, und alle dieienigen Dinge, die vom natürlichen Zuſtande abweichen, wohl bemerken, vornämlich aber hat man dahin zu ſehen, ob ſich an der Oberfläche des Cörpers,

α) Unterlaufene (ſugillationes) oder ſolche Flecke finden laſſen, die ſich vom Blute, ſo ſich in fremden Gefäßen befindet, herſchreiben.

β) (Ecchymoſes) ſolche Flecke, die von einem ausgelaufenen und in der Fetthaut (Tunica adipoſa) oder auch unter dem Häutchen des Gehirns (Pericranio) ſteckenden Blute, herrühren.

γ) Andere Flecken in der Haut;

δ Geſchwülſte, Wunden und andere Verletzungen, wie z. E. Verrenkungen.

ε) Merkmaale einer gegenwärtigen Fäulnüß.

Wofern unterlaufene Flecke, oder (Ecchymoſes) wahrgenommen werden, ſo hat man den Ort, die Geſtalt, die Größe und die Anzahl dererſelben wohl zu bemerken; Eben dieſes gilt auch von andern Flecken, Wunden und Verletzungen; wenn aber Geſchwülſte vorkommen, ſo hat man vorerſt zu unterſuchen, ob ſie ihren Urſprung von einer äuſſerlichen Gewalt haben, oder ob ſie von einer andern Krankheit enſtanden ſind; ſodann hat man den Ort, wo ſie anzutreffen ſind, die Größe dererſelben u. ſ. w. zu bemerken; Und endlich, wenn man auch Kennzei-

chen der Fäulnüß antrift, welche darinnen beſtehen: daß man

1.) Blaſen mit einer licht- und dunkelgelben Feuchtigkeit angefüllet, findet;

2.) Daß die dünne Haut (Cuticula) von der darunter liegenden Haut (Culte) abgeſondert iſt;

3.) Daß die Haut blau und ſchwarz ausſiehet;

4.) Der ganze Cörper ſtinket;

5.) Der ganze Cörper aufgeſchwollen iſt;

6.) Der Hodenſack, (Scrotum) bey Mannsperſonen ganz blau und ſchwarz iſt;

7. Die Nägel ſchwarz ſind; ſo hat man darauf zu ſehen, ob ſie hin und her am Cörper, oder nur an einem Theile deßelben, der zugleich zu beſtimmen iſt, wahrgenommen werden.

b.) Wenn eine oder mehrere Wunden zum Vorſchein kommen, ſo muß man weder einen Griffel (Stilus) noch ein anderes verletzendes Werkzeug darein bringen.

c.) Muß man wohl darauf achtung haben, ob aus dem todten Cörper und zwar entweder aus der Wunde, oder aus einer andern Oeffnung, z.E. aus dem Munde, dem Hintern u. ſ. w. eine Feuchtigkeit, dergleichen Blut, Urin oder der erſte Koth iſt, (Meconium) herausgefloſſen ſind?

d.) Hat man die Beſchaffenheit des todten Cörpers zu unterſuchen; ob er mager, oder ob er dick, oder geſchwollen iſt.

4.) Indem die gerichtliche Zergliederung (§. 109.) vorgenommen wird, hat man folgende Reguln zu beobachten;

1.) Man

1.) Man unterſuche nach und nach ſowohl die gemeinen, als eigenen Decken des Cörpers, (Integumenta) an denen Orten, wo ſich Verletzungen befinden, und zugleich alle darunter liegende verletzte Theile, z. E. man zeige die Mäußlein an, damit ſodann der Zugang zu denen innerlichen Theilen um ſoviel mehr frey und offen ſey;

2.) Man muß allezeit die drey Haupthöhlen des Cörpers eröffnen;

3.) Man muß von der Höhle anfangen, worein das verletzende Werkzeug am tiefſten gedrungen iſt;

4.) Die um die Wunde herum gelegene Theile muß man nicht eher zerſchneiden, ehe und bevor man nicht den Fortgang der Verletzung gehörig entdecket hat.

5.) Man muß ein iedes in ſeiner Höhle befindliches Eingeweide wohl unterſuchen, und zwar

a.) In Anſehung der Lage, ob ſie gewöhnlich oder nicht alſo iſt?

b.) In Anſehung der Verbindung;

c.) In Anſehung ihrer Beſchaffenheit, ob ſie natürlich, oder nicht alſo iſt?

d.) In Anſehung der Verletzung, wenn man eine ſolche antrift, wobey vornämlich die Größe, Breite, Tiefe und der Ort der Verletzung gehörig zu unterſuchen ſind.

6.) Hat man genau zu unterſuchen, ob man in der geöffneten Höhle fremde, entweder veſte oder

flüßige

flüßige Cörper findet? Im letzteren Falle muß man ihre Beſchaffenheit und wieviel ſie an Maaße betragen, beſtimmen; im erſteren Falle aber muß man ihre Beſchaffenheit, Anzahl, wieviel ſie dem Maaße nach betragen, ihre Geſtalt und den Ort, wo man ſie gefunden hat? gehörig aufzeichnen;

7.) Muß man alle große Blutgefäße, die ſich in ieder Höhle finden, ob ſie nämlich ganz, oder nicht alſo; ob ſie mit Blut angefüllt, oder nicht alſo befunden worden? unterſuchen;

8.) Eben dieſes gilt auch gewiſſermaßen von den edleren Nerven, von dem Bruſtgange; (Ductu thoracico) und dem Speiſeſaft-Behältnüß (Capſula Chyli) u. ſ. w.

9.) Vor Eröffnung der Höhle des Kopfes hat man, nachdem die gemeinen Decken abgeſondert worden ſind, genau zu unterſuchen, ob eine Verletzung an ein, oder dem andern Beine des Hirnſchädels, z. E. eine Bruchfiſſur, Einwärtsdrückung, u. ſ. w. anzutreffen iſt? denn iſt dieſes, ſo hat man den Ort, die Größe, Tiefe, Anzahl und Figur u. ſ. w. wohl anzumerken;

10.) Wenn man die Hirnſchaale eröffnet, ſo hat man den Scheitel (Calvaria) behutſam mit der Säge wegzunehmen;

11.) Bey der Unterſuchung des Gehirns, muß man vornämlich auf das Weſen, (Subſtantia) die Blutgefäße, ob ſie mit Blut angefüllt oder zuſammen gefallen ſind? auf die Furchen (Sinus) der harten Hirnhaut, (durae matris) auf

die

die Magen, (ventriculorum cerebri,) ob in denenſelben eine merkliche flüßige Materie zu finden iſt, wie ſie beſchaffen, und wieviel davon da iſt? auf den Grund des Hirnſchädels, ob darinnen ein fremder Cörper, und was vor einer anzutreffen iſt? auf die Dicke des Hirnſchädels, ob ſie gewöhnlich oder ungewöhnlich ſey? acht haben.

12.) Wenn die Bruſt geöffnet wird, ſo hat man das Bruſtbein von denen Rippen behutſam abzuſondern, damit dadurch die Schlüſſel= Pulß- und Blutadern, (Subclaviae) und andere Gefäße, nicht verletzt werden mögen.

13.) Wenn es eine Bruſtwunde iſt, die in die Seite der Bruſt hineingedrungen iſt; ſo müſſen ſodann nicht nar dieienigen Rippen beſtimmt werden, zwiſchen denen die Wunde eingedrungen iſt, ſondern es muß auch zugleich hinzu geſetzet werden, ob man im Zählen den Anfang mit der erſteren wahren, oder mit der letzten falſchen Rippe gemacht habe?

14.) Bey der Unterſuchung des Herzens muß man zugleich nachſehen, ob etwan in deſſen Höhlen, oder in deſſen großen Gefäßen, Gewächſe (Concretiones Polypoſae) vorkommen?

15.) Wenn bey der Zergliederungshandlung würklich Riſſe (Rupturae) derer Eingeweide angetroffen werden; ſo hat man wohl zu unterſuchen, ob ſie noch neu, oder ſchon vom heiſſen Brande angegriffen worden ſind? (Gangraenoſae.)

16.) Bey

16.) Bey der Unterſuchung dererienigen Eingeweide des Schmeerbauches, welche aus Höhlen beſtehen, hat man zugleich allezeit auf dieienigen Dinge, die in denen Höhlen angetroffen werden (Contenta) zu ſehen.

§. 122.

Wenn die Beſichtigung zu Ende iſt, (§. 107. 6.) ſo hat man noch zweyerley zu verichten;

1.) Muß die Regiſtratur, die in währender Handlung der Beſichtigung, aufgezeichnet worden iſt, von dem Richter, Gerichtsſchreiber, denen Schöppen, dem Arzt und dem Wundarzt durch ihre Unterſchrift bekräftiget werden;

2.) Der alſo genannte Obductionsſchein, (Viſum repertum) muß von dem Arzt ausgefertiget und hernach von ihm und dem Wundarzt unterſchrieben und beſiegelt, und endlich zu denen Acten gegeben werden.

§. 123.

Wir verſtehen aber unter dem Obductionsſchein, den ſchriftlichen Aufſatz des Arzts, (§. 1.) von der wahrhaften unmittelbaren Urſache des Todes des todten Cörpers, deſſen gerichtliche Beſichtigung vorgenommen worden iſt. Dieſes Urtheil, welches der Arzt von der unmittelbaren Urſache des Todes des todten Cörpers giebet, iſt alſo beſchaffen, daß es dieſelbe entweder würklich beſtimmet, oder nicht. Im letztern Falle wird es ein zweifelhaftes, nicht entſcheidendes Urtheil (Suſpenſivum); im erſteren aber ein deutliches, klares, entſcheidendes (poſitivum) genen-

genennet. Ein ieder Obductionsſchein, iſt alſo entweder entſcheidend, oder nicht entſcheidend.

§. 124.

Wenn demnach der Arzt einen richtigen Obductionsſchein (§. 122. 2.) verfertigen will, ſo hat er allezeit auf zwey Stücke, nämlich auf das förmliche (formale) und weſentliche, (materiale) deßelben zu ſehen.

§. 125.

Zu dem erſteren gehöret;

1.) Dasienige, was den Anfang des mediciniſchen Zeugnüſſes ausmacht; dieſes iſt die Beſtimmung der geſchehenen Erfoderung (Requiſitio) von dem Richter und denenienigen Perſonen, die zur Zeit der Beſichtigung gegenwärtig geweſen ſind; des Namens, Alters, Geſchlechts, ia auch zuweilen des Temperaments des todten Cörpers, wie auch der Zeit, zu der die Beſichtigung iſt vorgenommen worden;

2.) Dasienige, woraus der Arzt entweder ſein entſcheidend- oder nicht entſcheidendes Urtheil herleitet; (§. 123.) welches wieder zweyerley iſt;

a.) Alles dasienige, was während der Beſichtigung gefunden und beobachtet worden iſt, wobey man zugleich zu merken hat, daß ſich der Arzt auf alle Art und Weiſe hüten muß, daß er nicht, indem er dergleichen gefundene Dinge erzählet, etwas herbeybringet, davon in der aufgezeichneten Regiſtratur keine Meldung geſchehen iſt; (§. 115.) denn

dieſe

dieſe iſt vornämlich, wenn der alſo genennte Obductionsſchein aufgeſetzet wird, zum Grunde zu legen.

b.) Gewiſſe andere Umſtände, auf die der Arzt zugleich mit zu ſehen hat, damit er ein richtiges Urtheil geben könne; Dieſe ſind, die natürliche, oder widernatürliche Beſchaffenheit des getödteten Menſchen, vor und nach der geſchehenen Verletzung; das Werkzeug, womit er verwundet worden iſt; die Zeit des Todes und der geſchehenen Verletzung; die Zufälle, unter denen der Verwundete geſtorben iſt; der Ort, wo der Verwundete nach erlittener Gewalt, gefallen iſt; die Curmethode deren ſich der Arzt, oder Wundarzt bedienet haben; die Zufälle, ſo bald nach geſchehener Verwundung hervorgekommen ſind, die Zeit, zu welcher der Arzt oder Wundarzt zu Hülfe gerufen worden iſt; die Lage, die der Verwundete, indem er die Wunde bekommen, gehabt hat; die vor und nach der bekommenen Wunde, von dem Verwundeten beobachtete Lebensordnung; die Leidenſchaft (animi pathema) ſo zur Zeit der Verwundung, bey dem Verwundeten die Oberhand gehabt hat; der Zuſtand der Trunkenheit, den man zur Zeit der Verwundung, bey dem Verwundeten befunden hat. u. ſ. w.

§. 126.

Das weſentliche in dem Obductionsſcheine, (§. 125.) begreifet das Urtheil ſelbſt in ſich, welches

der Arzt von denen unmittelbaren Urſachen des Todes, des gerichtlich unterſuchten todten Cörpers (§. 123.) es mag nun entſcheidend oder nicht entſcheidend ſeyn, giebet. Hauptſächlich aber thut ein Arzt ſehr wohl, wenn er nur ein nicht entſcheidend Urtheil fället, ein entſcheidendes aber einem mediciniſchen Collegio überläſſet, wo er zumal beobachtet, daß das, was (§. 125. 2.) angegeben worden iſt, als aus welchem er ſchlüſſen muß, nicht alſo beſchaffen geweſen iſt, daß er etwas Gewiſſes in Anſehung der unmittelbaren Urſache des Todes, des todten Cörpers, hieraus hat beſtimmen können.

Das zweyte Capitel.

Vom Menſchenmorde, (homicidio).

Erſter Abſchnitt.

Von Vergiftungen, (Veneficiis).

§. 127.

Das Wort, Gift, bedeutet im weitläuftigen Verſtande, einen ſolchen Cörper, der, wenn er an einen thieriſchen Cörper gebracht worden iſt, deßen Geſundheit und zwar aus eigener ihm beywohnender Kraft verletzet. Man wird daher bald einſehen können, was eine Vergiftung ſey.

§. 128.

Diejenigen Wege, durch die ein Gift in den thieriſchen, vornämlich aber den menſchlichen Cörper kommen kann, ſind der Mund, die ganze Oberfläche der Haut und die Luftröhre. (aſpera arteria)

§. 129.

Die Geſundheit ſetzet eine natürliche Beſchaffenheit derer veſten und flüßigen Theile des thieriſchen Cörpers zum voraus; (N. M. G.) Es muß demnach ein iedes Gift, (§. 127.) die natürliche Beſchaffenheit derer Theile und zwar entweder derer veſten, oder flüßigen, oder beyder zugleich, in eine wider-natürliche verwandeln können, woraus denn eines ieden Giftes allgemeine Art zu würken, zu erſehen iſt.

§. 130.

Es können aber nach der Erfahrung dieienigen Cörper, die an den thieriſchen Cörper gebracht werden, auf verſchiedene Art, die natürliche Beſchaffenheit derer Theile, alſo verändern, daß daraus eine wider-natürliche wird, nämlich, wenn ſie;

1.) Als ſcharfe Cörper (acria) würken und daher ziehen ſie entweder die veſten Theile zuſammen und zerfreſſen dieſelben, oder ſie verurſachen, daß die flüßigen Theile bald gerinnen, bald zuſehr aufgelöſet werden;

2.) Wenn ſie eine dumm-machende Kraft (ſtupefacientem) beſitzen;

3.) Wenn ſie eine ſcharf-zugeſpitzte Figur haben;

4.) Wenn ſie ein Erſticken zu Wege bringen können;

5.) Wenn ſie als ſcharfe und zähe Cörper, (acria & viſcida) zugleich, würken;

6.) Wenn ſie wie verdickende und austrocknende (inſpiſſantia & exſiccantia) Mittel würken;

7.) Wenn ſie auf eine uns noch unbekannte Art würken; und auf dieſe Weiſe kann man die beſon-

beſondere Würkungsart derer Gifte leicht einſehen.

§. 131.

Es kann alſo ein ieder an den thieriſchen Cörper, gebrachte Cörper, wie ein Gift würken, wenn er ſolche Eigenſchaften beſitzet, die die natürliche Beſchaffenheit derer Theile, in eine wider-natürliche verwandeln können. Weil aber ein ſolcher Cörper die natürliche Beſchaffenheit derer Theile, ſodann erſt würklich in eine wider-natürliche verwandeln kann, wenn er in einer hinlänglich beſtimmten Größe (Quantitate) angewendet wird; denn er bringet eine beſtimmte Würkung hervor, er muß alſo auch nothwendig eine beſtimmte Urſache haben; ſo folget daher, daß ein ieder an den thieriſchen Cörper gebrachte Cörper, wie ein Gift würken müſſe, wenn er nicht nur ſolche Eigenſchaften hat, die die natürliche Beſchaffenheit derer Theile in eine wider-natürliche verwandeln können; ſondern auch, wenn er zugleich in hinlänglicher Menge, an ihn gebracht wird. Wenn demnach der Arzt entſcheiden ſoll, ob ein, an den thieriſchen Cörper, gebrachte Cörper, wie ein Gift gewürket habe, ſo muß er theils auf die Eigenſchaften, die ein ſolcher Cörper hat, theils auf die Menge, unter der ein ſolcher Cörper, an den thieriſchen Cörper gebracht worden iſt, ſehen.

§. 132.

Man kann die Gifte, (§. 127.) entweder nach Anſehung ihrer Würkungen, die ſie in Betrachtung der Geſundheit, in dem Cörper hervorbringen, oder nach Anſehung ihrer Art, zu würken, oder nach Anſehung ihres Urſprunges, eintheilen.

§. 133.

In Anſehung der Würkung, ſind alle Gifte entweder eigentlich; oder uneigentlich, alſo genennte Gifte. Eigentlich alſo genennte Gifte, die man auch tödtende, tödtliche im genauen Verſtande alſo genennte Gifte nennet, ſind dieienigen, die die Geſundheit vollkommen aufheben, d. i. die die Geſundheit alſo verletzen, daß der Tod die nothwendige Folge davon iſt; uneigentlich alſo genennte, oder nicht tödtliche Gifte heiſſen dieienigen, die die Geſundheit nicht vollkommen aufheben, und die alſo auch den Tod nicht zu wege bringen.

§. 134.

Tödtliche, oder im genauen Verſtande alſo genennte Gifte, (§. 133.) werden wieder in heftig und ſchnelle würkende; (acuta ſ. velocia) oder langſam und nach einer gewiſſen Zeit würkende, oder beſtimmte Gifte (Chronica, temporaria, terminata,) eingetheilet. Erſtere ſind die, ſo einen geſchwinden Tod hervorbringen; wenn ſie aber einen langſamen Tod verurſachen, ſo werden ſie langſam würkende Gifte genennet.

§. 135.

Zu denen nicht tödtlichen Giften, (§. 133.) gehören die ſogenannten verfälſchten Weine, (vina adulterata) die Liebestränke, (Philtra) die Frucht abtreibenden Gifte, (abortiva) und dieienigen, ſo die Unfruchtbarkeit und ein Zeugungsunvermögen zu wege bringen.

§. 136.

In Anſehung der Würkungsart, (§. 130. 132.) ſind die Gifte;

1.) Ent-

1.) Entweder ſcharffe, oder corroſive, wenn ſie nämlich als ſcharffe Cörper würken, und dieſe ſind wieder entweder ſaure, oder alcaliſche, oder vermiſchte ſcharffe, oder heftig angreifende Gifte; (Draſtica)

2.) Oder dumm-machende; (Narcotica)

3.) Oder erſtickende (Suffocativa) wenn ſie einen Stöckfluß zu wege bringen;

4.) Oder mechaniſche, wenn ſie wegen der ſpitzigen Figur die ſie haben, würken;

5.) Oder zähe und ſcharffe (viſcida acria) wenn ſie zum Theil wie zähe, zum Theil wie ſcharffe Gifte würken;

6.) Oder verdickende und austrocknende, wenn ſie alſo würken, daß ſie die Schärffe des Cörpers, verdicken und austrocknen;

7.) Wenn ſie wegen ſolcher Eigenſchaften, die uns noch verborgen ſind, (heteroclita) würken.

§. 137.

In Anſehung ihres Urſprunges (§. 132.) werden die Gifte in natürliche und künſtliche eingetheilet; die natürlichen werden wieder in ſolche, die aus dem Pflanzen- aus dem Thier- und Mineralreiche hergenommen werden, vertheilet.

§. 138.

Zu denen corroſiven ätzenden ſauren Giften, (§. 136. 2.) gehören alle mineraliſche ſaure Cörper, als der Salz- Salpeter- und Vitriolgeiſt, das Aquafort, Aquaregis, das Vitriolöl, der Schwefel und der Alaungeiſt.

§. 139.

Zu denen alcaliſch ſcharffen Giften, (§. 136. 1.) kann man die ſogenannten cauſtiſchen Salze, verfaulte Eyer, Feuchtigkeiten und ganz verfault Fleiſch rechnen, ferner das Peſtgift, (Miaſma) und das Gift anderer anſteckender Krankheiten.

§. 140.

Scharffe vermiſchte Gifte ſind; (§. 136. 1.)

1.) Die mit ſauren mineraliſchen Salzen vereinigten Metalle, z. E. die Auflöſung des Goldes und Silbers, der Höllenſtein, (Lapis infernalis) Spiesglas-Butter, (Butyrum antimonii) ſublimirtes, präcipirtes, rothes, weißes, grünes verſüßtes und nicht gut präparirtes Queckſilber.

2.) Fliegengift; (Cobaltum) gelbes, rothes, weiſſes, ſublimirtes Rattenpulver, (Arſenicum) Operment (Auripigmentum) Realgar (*) Laſurſtein, (Lapis Lazuli) Armenierſtein. (armena)

3.) Wolfskraut, (aconita) Elephantenlaus, (anacardium) Anemonen, (Apium riſus,) Hundstodt, (apocinum) Zehrwurtz, (arum) Azederach

(*) Dieſes iſt das gegrabene Arſenicum flavum und iſt nichts anders, als ein natürliches Operment, nachdem es von der Natur, in der Erden aus dem Cobolt und Schwefel ſublimiret worden iſt. Siehe Woyts Schatzkammer, Edit. Hebenſtreit, ſub Tit. Arſenicum flavum.

rach, (*) Springkörner (Cataputia) Chamaeleon, (**) Jngrün, (Clematis) Zeitloſen, wilder Saffran, (Colchicum) Kayſercrone, (Corona imperialis) Saubrodt, (Cyclaminum) Schlangenwurtz, (Dracontium) Wolfsmilch, (Eſula) Elaterium, Euphorbium, weiße, ſchwartze, grüne Nießwurtz, (Helleborus) Kellerhalß, (Laureola) Zeilant, (Mezeraeum) Eiſenhütlein, (Napellus) Wald-Schwarzkümmel, (Nigella Sylveſtris) Oleander, Wunder-Creutzbaum, (Ricinus) Scammonium, große Wolfsmilch, (Tithymalus) Thapſia. (***)

4.) Kupfer oder Ertz, (aes) Grünſpahn, (aerugo) Spießglas-Glaß, (Vitrum antimonii) Spießglas König, (Regulus antimonii) Spießglas Leber, (hepar) Spießglaß Blumen, (Flores) Spießglaß Saffran, (Crocus) Ertzkalck, u. ſ. w.

§. 141.

Dumm-machende Gifte ſind, (§. 136. 2.) eine Art von Nachtſchatten, (Bella donna) caſſava

 amara

(*) Iſt ein Afrikaniſcher Baum, mit Eſchenbaum-Blättern, einer fünf blättrigten Circulförmigen Blume und einer Kirſchförmigen wohlſchmeckenden Frucht. Siehe Woyts Schatzkammer.

(**) Wird auch Chamaelaea genennet, man hat zwey Sorten:

1.) Chamaelaea Germanica, ſ. Mezereum, Lorbeerkraut, Scheißlorbeeren, und

2.) Chamaelaea Tricocoos, ſ. Mezereum Arabum, purgieren beyde heftig, Vid. Woyt.

(***) Eine Umbelle, deren Wurtzel ſcharff purgiret und das Turphetum vegetabile giebet. Ebend.

amara ſ. iatropha, der fleckige Schierling, (Cicuta maculata) der Waſſer-Schierling, (Cicuta aquatica Geſneri) Cicutaria paluſtris, Stechäpffel, (Datura ſ. Strammonium) Gemſenwurtzel, (Doronicum) Bilſenkraut, (Hyoſcyamus) Drebs, oder Treſpe, (Lolium) Krähenaugen, (Nux vomica) Lorbeer-Kirſch-Baum, (Laurocerasus) Oenanthe, (*) Liebesäpffel, (Poma amoris) Nachtſchatten, (Solanum.)

§. 142.

Erſtickende Gifte, (§. 136. 3.) ſind der Dunſt von jährendem Moſte und Biere, der Schwefeldampf, der Dampf angezündeter Kohlen, an einem verſchloſſenen Orte, lange Zeit verſchloſſen geweſene unterirrdiſche Luft, der allerfeineſte in der Luft befindliche Meelſtaub, ia auch gewiſſermaßen, die Luft ſelbſt, der Dunſt derer Steinkohlen, (Lithanthracum) u. ſ. w.

§. 143.

Die vornehmſten mechaniſchen Gifte, (§. 136. 4.) ſind, die kleinen Spitzen des Diamants, des Glaßes, des Bergeriſtalls, des Federalauns, (alumen plumoſum,) die Ertzfeile, u. ſ. w.

§. 144.

Scharffe und zähe Gifte, (§. 136. 5.) ſind, der große Schierling, (Cicuta major) der kleine der Peterſilge ähnliche Schierling, die Stechäpffel, Bilſenkraut, Mohnſaft, (Opium) Krähenaugen, Oenan-

---

(*) Oenanthe wächſet an Sümpffen, iſt von dem Geſchlecht derer Umbellen, mit hohlen Stängeln, dadurch es ſich vor andern känntlich unterſcheidet. Siehe Woyts Schatzkammer.

Oenanthe, Nachtſchatten, Belladonna, Saffran, u. ſ. w.

§. 145.

Verdickende und austrocknende Gifte (§. 136. 6.) ſind; der lebendige Kalck, Gypß, die Bleyminer, Minnige, (Minium) Bleyweiß, (Ceruſſa) Silberglätte, (Lithargyrium) und andere Bleykalcke, die Aſche von gebrannten Zinn, Flöhſaamen, (Semen Pſyllii) Hagebuttenſchwamm, (Spongia Cynosbati) verſchiedene Schwämme, als der Lerchenſchwamm, (agaricus) u. ſ. w.

§. 146.

Zu denen, uns wegen ihrer Eigenſchaften, noch verborgenen Giften, (§. 136. 7.) gehören die Spinne, Spaniſche Fliegen, (Cantharides) die Tarantul, eine giftige Spinne, (aſpis) die Otter, ceraſter (*) paeſter, ſpes, der Scorpion, die Kröte, der tolle Hund, bupreſtis (**) Stellio, (***) Salamandra (****) Lepus marinus, paſtinaca marina, u. ſ. w.

§. 147.

Die Würkungen, die der Gift in den thieriſchen Cörper, dem er beygebracht worden iſt, hervorbringet, ſind, nach Verſchiedenheit des beygebrachten Gifts, des Orts, wo er ſich befindet, des Subjects, dem er beygebracht worden iſt, in Anſehung des Alters,

(*) Die kleine gehörnte Schlange, iſt eine kleine Africaniſche Schlange, die Hörner wie eine Schnecke hat. Siehe Woyts Schatzkammer.

(**) Iſt ein Inſekt von einer Gattung Spaniſcher Fliegen;

(***) Seeſtern, eine Gattung von Seewürmen.

(****) Eidexe, Lacerta ſ. Salamandra.

ters, Temperaments, Leibesbeſchaffenheit deßelben, u. ſ. w. verſchiedentlich. So verurſachet z. E. das Aconitum, daß davon die Lippen, der Mund, die Stirne, die Zunge und der Magen ſchwöllen, daß Aengſtlichkeiten, Schwindel, Ohnmachten, Zuckungen, (Convulſiones) daher entſtehen. Der Schierling (Cicuta) macht heftiges Brechen, Schlucken, Brennen des Magens, Aufſchwöllen des Unterleibes, irre Reden, Zuckungen. Die ſauren Geiſter, freſſen an denen Orten, wo ſie ſich befinden ein (eroſiones) und verurſachen die heftigſten Schmerzen, Brechen und Schlucken; Das Ratten- und Fliegengift, (Arſenicum - Cobaltum) erreget Entzündungen, die heftigſten Schmerzen, Brennen im Munde und Schlunde, Uebelkeit, Brechen, krämpfende Zuſammenziehungen der Bruſt, Aufſchwöllen des Unterleibes, Kälte derer äußerlichen Theile, kalte Schweiſſe, Zuckungen, u. ſ. w.

§. 148.

Dieſes was (§. 139. u. ſ. w.) geſagt worden iſt, giebt alſo ſoviel zu erkennen, was der Arzt zu beobachten hat, wenn er vor Gerichte beſtimmen ſoll, ob eine Perſon Gift bekommen hat, oder nicht? Es iſt nämlich eine ſolche Perſon, von der man bekräftiget, daß ſie Gift bekommen hat, entweder noch am Leben, oder nicht; Im erſtern Falle, kann der Arzt behaupten, daß ein großer Verdacht wegen eines empfangenen Gifts zugegen ſey, wenn er findet;

1.) Daß die gegenwärtigen Zufälle, (§. 147.) alſo beſchaffen ſind, daß man ſie vor Würkungen eines empfangenen Giftes halten kann;

2.) Daß die gegenwärtigen Zufälle, vornämlich Zuckungen und die heftigſten Schmerzen, groſſer Durſt, Eckel, Brechen, Ohnmachten, Brechen und Durchfall (Cholera) ein Auswurf einer fremden Materie, allgemeine Zuckungen u. ſ. w. ſich jähling eingefunden haben.

3.) Daß die Perſon vorher vollkommen geſund geweſen iſt, und daß ſie keine Gemeinſchaft mit andern, die an einer epidemiſch- anſteckenden Krankheit darnieder liegen, gehabt hat;

4.) Daß die Perſon keinen ſo gar großen Fehler in der Lebensordnung begangen hat;

Im letzteren Falle aber muß der Arzt, ehe er noch ſein Urtheil giebet, nicht allein auf das, was wir bisher geſagt haben, wohl Achtung haben; ſondern er muß auch die gerichtliche Beſichtigung des todten Cörpers zugleich vornehmen, denn durch Hülfe derſelben kann er ſowohl gar oft erkennen, ob die Perſon Gift bekommen hat; als auch einſehen, wie das gegebene Gift beſchaffen geweſen, und in was vor Anzahl oder Menge es gegeben worden iſt; und hieraus wird er ſodann viel richtiger beſtimmen können, ob das gegebene Gift die unmittelbare Urſache des Todes geweſen iſt, oder nicht?

§. 149.

Indem man aber die gerichtliche Beſichtigung eines ſolchen todten Cörpers vornimmt: ſo hat man nicht allein das, was im vorhergehenden Capitel geſagt worden iſt, wohl zu beobachten; ſondern es ſind auch folgende Stücke dabey in Erwägung zu ziehen;

1.) Muß man die äußerliche Beſchaffenheit des todten Cörpers genau unterſuchen, und zwar

a) Ob

a.) Ob man lichte blaue Flecke (lividae) an der Oberfläche des Cörpers findet;

b.) Ob der Cörper offenbare Merkmaale der Fäulnüß an ſich hat? (§. 121.)

c.) Ob eine ſehr merkliche Aufſchwöllung des Leibes, Geſchwulſt des Geſichtes gegenwärtig iſt? denn nach der Erfahrung entſtehen ſolche Veränderungen bey ſolchen Perſonen, die an gegebenem Gifte geſtorben ſind, ſehr öfters.

2.) Hat man die Wege, durch die das genommene Gift hindurchgegangen, wohl zu unterſuchen; es ſind aber ſelbige der Schlund, der Magenſchlund, der Magen und die Gedärme.

§. 150.

Zuerſt hat man den Magen zu unterſuchen, und zwar

a.) In Anſehung ſeiner Beſchaffenheit.

b.) In Anſehung deſſen, was darinnen enthalten iſt. (Contenta)

§. 151.

Wenn man den Magen in Anſehung ſeiner Beſchaffenheit unterſuchet; ſo hat man vornämlich dahin zu ſehen;

1.) Ob er ſehr aufgeblaſen, (inflatus) oder ſehr zuſammen geſchrumpelt iſt? (corrugatus)

2.) Ob er entzündet, vom heiſſen Brande angegriffen iſt?

3.) Ob er an ſeiner Oberfläche rothe, oder ſchwarze, lichte blaue Flecke hat?

4.) Ob er an ein, oder dem andern Orte durchlöchert iſt?

5.) Ob deſſen Blutadern vom Blute mehr ſtrotzen?

6.) Ob er hin und wieder zerfreſſen iſt? (eroſus) ob deſſen innerliche Haut abgeſcheelt (decorticata) und blutig iſt? und ob ſelbige in denen wäßrichten Theilen, die ſich in des Magens Höhle befinden, herum ſchwimmet?

7.) Ob ſich hin und wieder ein ſchwärzlich und gelbliches Grindchen finden läſſet? (Eſchara)

Denn wenn ſolche Veränderungen, wie wir iezt angezeiget haben, angetroffen werden, ſo entſtehet daher ein groſzer Verdacht eines empfangenen Giftes, weil ſelbige allerdings von einem in den Magen gebrachten hauptſächlich heftig würkenden (§. 134.) ſcharffen oder auch andern Gifte ihren Urſprung genommen haben können.

§. 152.

Nach geſchehener Unterſuchung der Beſchaffenheit des Magens (§. 150.) gehen wir zur Unterſuchung deßen, was in demſelben enthalten iſt, weiter fort, welches um deßwillen höchſt nothwendig iſt, damit man ſehen kann, ob das Gift damit vermiſchet iſt? was vor eines es iſt? und in was vor Anzahl oder Menge es da iſt? damit demnach auch dieſe Unterſuchung gehörig vor ſich gehen möge, ſo hat man, ehe noch das, was in dem Magen befindlich iſt, beſonders unterſuchet wird, folgendes zu vorher wohl zu merken;

1.) Muß man alles das, was in dem Magen gefunden wird, in einem beſondern Gefäße wohl aufbehalten;

2.) Muß man die innerliche Oberfläche des Magens aufs genaueſte unterſuchen, damit man ſehen könne, ob vielleicht hin- und wieder Theilchen von dem gegebenen Gifte anhangen, als welche, wenn ſie gefunden werden, wohl aufzubehalten ſind.

§. 153.

Hat man nun das, was (§. 152.) geſagt worden iſt, wohl beobachtet; ſo muß man die Unterſuchung deßen, was in dem Magen gefunden worden iſt, und zwar in Gegenwart des Richters, des Gerichtsſchreibers und derer Schöppen, folgendermaßen vornehmen. Das, was man in dem Magen gefunden hat, ſind entweder flüßige Theile, oder nicht. In letzterem Falle kann man alſo verfahren;

1.) Man trocknet einen Theil derer gefundenen Dinge, vornämlich, wenn es ſolche, die wie Pulver beſchaffen ſind, (Pulverulenta,) in einem eiſernen überzinnten Löffel auf Kohlen aus, und wenn es getrocknet worden iſt, nimmt man einen Theil deſſelben, der iedoch vorher gehörig abzuwiegen iſt, und ſtreuet denſelben

a) auf glüende Kohlen, giebt es nun einen Dampf, deßen Farbe himmelblaulicht iſt, und deßen Geruch wie Knobloch riechet, und ſehr ſtinket; ſo kann der Arzt hieraus urtheilen, daß mit denen im Magen enthaltenen Dingen, eine Materie, wie ein Rattengift vermiſcht

miſcht geweſen ſey. Damit er iedoch mit gröſſerer Gewißheit beſtimmen könne, daß in denen gefundenen Dingen, eine dem Rattenpulver ähnliche Materie befindlich geweſen iſt, ſo ſind erfoderndes Falles noch folgende Verſuche anzuſtellen, nämlich man wirft;

b) einen Theil dieſer ausgetrockneten Materie denen Thieren, z. E. einer Henne oder Hunde u. ſ. w. vor; wenn nun davon ein ſolches Thier ſtirbet, ſo iſt mit denen gefundenen Dingen, eine arſenicaliſche Materie vermiſcht geweſen;

c) man vermiſchet einen Theil dieſer ausgetrockneten Maſſe mit Unſchlitt und Weinſtein, und ſetzt dieſe Vermiſchung, wie ſichs gebühret, ins Feuer; entſtehet nun daraus eine Art eines metalliſch-reguliniſchen Cörpers, ſo kann man ſicher ſchlüſſen, daß eine dergleichen in dem Magen des todten Cörpers gefundene Maſſe, von arſenicaliſcher Beſchaffenheit geweſen iſt;

d) kann man auch unterſuchen, ob ein Theil dieſer gefundenen Maſſe, denen rothen Metallen (wenn nämlich ſelbige mit der gefundenen Maſſe in Feuer tractiret worden iſt,) eine weiſſe Farbe giebet; iſt dieſes, ſo haben wir ebenfalls ein gewiſſes Merkmaal, daß die in dem Magen des todten Cörpers gefundene Maſſe, von der Art und Natur des Rattengiftes geweſen iſt. Siehe Neumanni Chemia Dogm. Exper. Edit. Keſſelii Tom. IV. Part. I. p. 487.

2.) Das

2.) Das übrige der getrockneten Maſſe, wenn man nämlich durch Verſuche gefunden hat, daß ſie giftig geweſen iſt, muß man ſehr genau abwiegen.

Im erſteren Falle aber hat man folgendermaßen die Unterſuchung vorzunehmen; Man nimmt einen Theil derer im Magen gefundenen Feuchtigkeiten, und tröpfelt dahinein;

a.) einen alcaliſchen Liqueur, z. E. Weinſteinöl, (Oleum Tartari per deliquium) wenn es nun von dem hinzugegoſſenen Liqueur eine vermiſchte oder gelbe Farbe bekommt, oder aufjähret, ſo kann man im erſteren Falle ſchlüſſen, daß mit denen in dem Magen gefundenen Feuchtigkeiten, entweder ein ſublimirtes oder präcipirtes Queckſilber vermiſchet geweſen iſt; im andern Falle aber, daß ſich ein offenbar ſaures Salz, in denen gefundenen Feuchtigkeiten befindet. Wofern ſich aber von dem hinzugegoſſenen alcaliſchen Liqueur weder die Farbe verändert, noch ein Aufbrauſen entſtehet; ſo gießet man

b.) einen ſauern Geiſt hinzu; wofern die Vermiſchung aufbrauſet, ſo iſt dies ein Merkmaal, daß in denen gefundenen Feuchtigkeiten ein alcaliſches Salz die Oberhand hat.

Uebrigens muß auch der Arzt

α) allezeit auf die Farbe derer gefundenen und im Magen befindlich geweſenen Dinge Achtung geben, als welche zuweilen einen Beweiß abgeben können, ob, und was für ein Gift mit denenſelben vermiſcht geweſen iſt?

β) Soll

β) Soll er einen Theil dieſes gefundenen Gifts als den Cörper des Verbrechens, zu denen Acten geben, damit die Verſuche von einer mediciniſchen Facultät, deren Urtheil ſich der Richter hierüber ausbittet, gleichfals angeſtellet werden können.

§. 154.

Dieſes, was zu beobachten iſt, wenn man den Magen unterſuchet, (§. 150. u. ſ. w.) iſt gleichfals, wenn nach der Unterſuchung des Magens, die Gedärme und übrigen Wege (§. 149. 2.) examiniret werden, zu beobachten.

§. 155.

Alles, was bis hieher geſagt worden iſt, (§. 148.) gilt hauptſächlich von den heftigen Giften, (§. 134.) dergleichen die corroſiven (138. 140.) und dumm machenden (§. 141.) Gifte ſind; denn die langſam würkenden oder langwierigen, (§. 134.) dergleichen die verdickenden und austrocknenden Gifte ſind, (§. 145.) laſſen ſich nicht auf dieſe Art erkennen, weil ſie nicht ſo eine ſchleunige Würkung haben.

§. 156.

Zu der Claſſe derer Gifte gehören auch die alſo genennten mangoniſirten Weine, vornämlich dieienigen, die mit Silberglätte oder andern aus Bley zubereiteten Kalken ſüßer oder angenehmer gemacht worden ſind. Man kann den begangenen Betrug bald entdecken, wenn man mit einem Theile dieſes Weines, etliche Tropfen des ſogenannten Probier-

liqueurs vermiſchet (*), der aus Operment und lebendigen Kalcke zubereitet worden iſt. Denn wenn der Wein von einem ſolchen hinzugegoſſenen Liqueur eine dunkle, ſchwärzlichte Farbe bekommt, ſo kann man allezeit gewiß verſichert ſeyn, daß mit ſelbigen eine Bleyartige Materie, vermiſchet iſt.

§. 157.

Ein Liebestrank, (Philtrum) iſt ein ſolcher Cörper, der wenn er in den menſchlichen Cörper gebracht wird, verurſachet, daß auch Leute wider ihren Willen von der Liebe hingeriſſen werden können. Die Alten geben zwar viele dergleichen Liebestränke an, wie aus Henkels Tractate von denen Liebestränken und deren Würkung, Frankf. 1690. zu erſehen iſt; es ſind aber alle dergleichen Dinge fabelhaft und falſch, denn

(*) Herr Gaubius hat im erſten Theile der Schriften der holländiſchen Societät derer Wiſſenſchaften, dieſen Liqueur, oder wie er es nennet, dieſe ſympathetiſche Dinte beſchrieben, wovon wir die Zuſammenſetzung mittheilen wollen:

Man nimmt 2 Loth Operment, und 4 Loth ungelöſchten Kalck, machet es zu Pulver, und miſchet beydes untereinander. Dieſe Vermiſchung wird in ein Glaß mit einem langen Halſe gethan, darauf ſchüttet man 24 Loth recht reines Regenwaſſer, und das Glaß, welches wohl verſtopft werden muß, wird 24 Stunden lang in einer mäßigen Hitze gehalten, alle 2 Stunden ſtark aufgeſchüttelt und hernach hingeſtellet daß es erkalte. Wenn dieſes geſchehen iſt, wird der Liqueur gemächlich abgegoſſen, und in einer Bouteille wohl verwahret gehalten. Will man es kürzer haben, ſo darf man es nur eine halbe Stunde, aber nicht länger, kochen laſſen, ſo iſt die Würkung eben dieſelbe u. ſ. w. S. Arzt II. Theil, p. 191.

denn in der That giebt es keine, weil es keine ſolche Mittel giebt, die in die Seele, als in ein einfaches Weſen unmittelbar würken können, welches gleichwohl erfoderlich wäre.

Zweyter Abſchnitt.

Vom Menſchenmorde im genauen Verſtande, oder von der Tödtlichkeit derer Wunden.

§. 158.

Wir verſtehen hier unter einer Wunde, eine iede ſolche Krankheit, die eine äußerliche an den menſchlichen Cörper gebrachte Verletzung, verurſachet hat. Es gehören alſo hieher alle Quetſchungen, Stöße, (Contuſiones) Verrenkungen, Brüche, und im genauen Verſtande alſo genannte Wunden, u. ſ. w.

§. 159.

Wenn Jemand von einem andern iſt verwundet worden, ſo ſtirbt er entweder nach der empfangenen Wunde, (§. 158.) wo man es eine tödtliche Wunde nennet; oder er ſtirbt nicht, und ſodann nennet man es eine nicht tödtliche Wunde.

§. 160.

Eine iede tödtliche Wunde, (§. 159.) verhält ſich alſo, daß entweder darauf der Tod, ohne daß ſolches durch Kunſt abgewendet werden kann, erfolgen muß, oder nicht. Im erſteren Falle nennen wir es eine nothwendig (abſolute) tödtliche; im andern aber eine von ohngefähr, oder zufälliger Weiſe (per accidens) tödliche Wunde.

§. 161.

Eine von ohngefähr tödtliche Wunde, (§. 160.) theilen wir wieder in eine von ohngefähr tödtliche Wunde von der erſten, und von der zweyten Art, ab. Wenn ſie ſich alſo verhält, daß der Tod noch hätte können durch eine heut zu Tage bekannte Kunſt verhütet werden; ſo heißt es, eine von ohngefähr tödtliche Wunde der erſten Art; von andern wird es auch eine vor ſich (per ſe) tödtliche Wunde genennet; wenn ſie aber von der Beſchaffenheit iſt, daß der auf die Verwundung erfolgte Todt, ganz und gar nicht der Wunde, ſondern andern Urſachen beyzumeſſen iſt, ſo heiſſet es eine von ohngefähr tödtliche Wunde der andern Art, oder eine von ohngefähr tödtliche Wunde im genauen Verſtande.

Anmerkung. Von andern Schriftſtellern werden die tödtlichen Wunden auch auf eine andere Art eingetheilet, wie aus Alberti, Bohns, Teichmeyers, und anderer Schriften zu erſehen iſt. Weil aber dergleichen Eintheilungen eine große Verwirrung in der gerichtlichen Arzeneygelahrheit verurſachen, indem ſie oft die mediciniſch rechtlichen Ausſprüche zweifelhaft machen, und daher der Richter, die dem Verbrechen gemäße Strafe nicht beſtimmen kann, ſo haben wir eine andere Eintheilung derer tödtlichen Wunden feſtgeſetzet.

§. 162.

Aus dem was (§. 160. u. ſ. w.) geſagt worden iſt, läſſet ſich folgendes herleiten;

1.) Eine nothwendig (abſolute) tödtliche Wunde, verſtattet keine Cur und verurſachet allezeit, iedoch alſo, den Tod, daß er bald geſchwind, bald langſam erfolget;

2.) Der

2.) Der Tod iſt allezeit eine unzertrennliche Wirkung, einer nothwendig tödtlichen Wunde;

3.) Eine nothwendig tödtliche Wunde, iſt allezeit die einzige Urſache des Todes des Verwundeten;

4.) Die Folge gilt nicht: der Verwundete iſt bald nach empfangener Wunde geſtorben; alſo iſt auch eine dergleichen Verwundung nothwendig tödtlich geweſen;

5.) Es giebt von ohngefähr tödtliche Wunden, (§. 161.) bey denen die Urſache des Todes des Verwundeten, zum Theil von der geſchehenen Verwundung, zum Theil auch von andern mitwürkenden Urſachen herrühret.

§. 163.

Wenn Jemand verwundet wird, (§. 158.) und nach bekommener Wunde ſtirbet; ſo iſt derjenige, der ihn verwundet hat, der Verwundung gemäß zu beſtrafen; nämlich, er wird nach Beſchaffenheit der Sache, wenn die Wunde nothwendig tödtlich iſt, mit einer Hauptſtrafe beleget; die auſſerordentliche Strafe aber wird allezeit gemindert, wenn eine von ohngefähr tödtliche Wunde den Tod verurſachet hat; Ehe aber der Richter, wegen der, dem Thäter zukommenden Strafe, etwas gewiſſes beſtimmen kann ſo hat er das Gutachten des Arztes zu vorher vonnöthen, (§. 1.) als welches ihm anzeigen wird, ob der auf eine Wunde erfolgte Tod, von der Wunde einzig und allein hergekommen iſt, oder nicht? Damit nun der Arzt ein ſolches Urtheil von der Wunde geben könne, das da giltig iſt, ſo iſt nothwendig, daß er nicht allein in dem todten Cörper des umge-

brachten Menſchens genau nachforſche, ob die Urſache des Todes des Verwundeten, der Wunde allein beyzumeſſen iſt, ſo daß der Tod unvermeidlich daher hat erfolgen müſſen; (§. 160.) ſondern daß er auch wohl verſtehe, welche Verwundungen nothwendig tödtlich, und welche nur von ohngefähr vor tödlich zu erachten ſind. (§. 161.) Es iſt daher der Ordnung gemäß, daß wir die vornehmſten Puncte, worauf ein Azt zu ſehen hat, vortragen, wenn er genau beſtimmen will, ob die an Jemanden geſchehene Verwundung nothwendig tödtlich, oder nur von ohngefähr tödtlich geweſen iſt. (§. 160. 161.) Alles dieſes wird hinlänglich zu erſehen ſeyn; wenn wir

1.) Ueberhaupt anzeigen; im welchen Falle eine Wunde entweder vor eine nothwendig tödtliche, oder vor eine von ohngefähr tödtliche Wunde zu halten iſt;

2.) Wenn wir einen ieden derer vornehmſten Theile des Cörpers beſonders betrachten und in Anſehung dererſelben zeigen, welche Wunden, wenn dieſer oder iener Theil verwundet wird, vor nothwendig tödtlich, und welche nur von ohngefähr vor tödtlich zu halten ſind;

3.) Wenn wir zugleich die übrigen vornehmſten Umſtände bemerken, auf die der Arzt gleichfalls ſehen muß, damit er richtig genug von der Tödtlichkeit einer Wunde ſein Urtheil fällen könne.

§. 164.

Weil eine iede nothwendig tödtliche Wunde, den durch keine Kunſt abzuwendenden Tod nach ſich ziehet;

het; (§. 160.) ſo folget daher, daß eine iede Wunde, welche gänzlich den Rückfluß, des in denen Blutadern befindlichen Blutes in die Herzhöhlen, und den Ausfluß des, in denen Pulßadern befindlichen Blutes aus denen Herzhöhlen, oder dieienige, die da vollkommen den Umlauf des Blutes, und alſo auch die Verrichtung des Herzens hemmet und aufhebet, eine nothwendig tödtliche Wunde ſey. (§. 160.)

§. 165.

Aus mediciniſchen Grundſätzen erhellet, daß zur Verrichtung des Herzens erfodert wird;

1.) Daß die Höhlen des Herzens ganz ſeyn müſſen, damit ſie das Blut in ſich faſſen können;

2.) Eine freye Verrichtung des Gehirns und derer Nerven, die aus demſelben zum Herzen gehen; (Cardiaci Nervi)

3.) Die Bewegung des Blutes durch die Puls-Cranzadern des Herzens;

4.) Ein freyer Weg des Blutes durch die Lunge;

5.) Ein Rückgang des Blutes wenigſtens in einige Blutadern;

6.) Daß von denen eingenommenen Nahrungsmitteln, ſoviel und ſolche Dinge an Blute erſetzet werden müſſen; als von dem Blute verlohren gegangen ſind; es folget alſo daher, daß alle dieienigen nothwendig tödtliche Wunden ſind, (164.) die

a.) Die Höhle des Herzens alſo verletzen, daß ſie das Blut nicht mehr faßen können;

b.) Die gänzlich die freye Verrichtung des Gehirns und derer aus demſelben zum Herzen gehenden Nerven aufheben;

c.) Die da verurſachen, daß das Athemholen gänzlich aufhören muß, denn wenn dieſes aufhört, ſo höret auch der Umlauf des Blutes durch die Lunge auf;

d.) Die da gänzlich die Bewegung des Blutes durch die Herz-Cranz-Pulsadern aufheben;

e.) Die den Rückfluß des Blutes wenigſtens in einige Blutadern vollkommen aufheben;

f.) Die vollkommen die Verrichtung dererienigen Theile aufheben, welche ſchlechterdings dazu erfoderlich ſind, daß durch ſie der Verluſt derer verlohrnen Theile erſetzet wird, und die alſo vornämlich die Bewegung des Milchſafts (Chyli) ins Herze hemmen.

§. 166.

Man ſiehet hieraus (§. 164. 165.) daß

1.) Dieienigen Theile, derer Vollkommenheit ohne dem fortwährenden Leben nicht beſtehen kann, allezeit der Gegenſtand, nothwendig tödtlicher Wunden ſind, und

2.) Daß noch mehrere Wunden dererienigen innerlichen Theile, zu denen die Hand des Arztes auf keine Weiſe kommen kann, gleichfalls nothwendig tödtlich ſind. (§. 164.)

§. 167.

Wenn eine Wunde von ohngefähr tödtlich iſt, ſo iſt die Urſache des Todes des Verwundeten, entweder der Wunde ganz und gar nicht, oder nur zum

Theil

Theil zuzuſchreiben; (§. 161.) es werden allenfalls dis von ohngefähr tödtliche Wunden ſeyn;

1.) Die den Tod, inſofern als ſie ſich ſelbſt überlaſſen bleiben, nach ſich ziehen, dergleichen ſind;

a.) Diejenigen Kopfwunden, die durch Hülfe des Bohrers (Trepanatio) hätten geheilet werden können;

b.) Die Wunden großer Blutgefäße, an einem Orte, zu dem die Hand des Arztes hätte kommen können;

c.) Die Wunden derer Eingeweide, zu denen die Hand und Hülfsmittel mit guter Würkung der Geneſung hätten kommen können;

d.) Die den Tod verurſachen, indem ihre Feuchtigkeiten ſich in Höhlen ergoſſen haben, woraus ſie ohne Lebensgefahr hätten heraus gelaſſen werden können;

2.) Die ſich alſo verhalten, daß die Urſache des Todes;

a.) Entweder dem Verwundeten ſelbſt, und zwar entweder deſſen Fahrläſigkeit, oder einer beſondern bey ihm gegenwärtigen Leibesbeſchaffenheit; (Idioſyncraſiae.)

b.) Oder einem Fehler, oder ſchlechter Erfahrung der helfenden Perſon;

c.) Oder einem von denen Umſtehenden, begangenen Fehler;

d.) Oder einer gegenwärtigen Krankheit, die jedoch von der Wunde nicht abhanget, beyzumeſſen iſt.

§. 168.

Es erfodert auch unſere Einrichtung (§. 163. 2.) daß wir nun von denen Wunden eines ieden derer vornehmſten Theile unſeres Cörpers, handeln, wir wollen daher folgende Ordnung beobachten; daß wir

1.) Von denen Wunden des Kopfes und Halſes,
2.) — — — der Bruſt,
3.) — — — des Schmeerbauches, und
4.) — — — derer äußerlichen Gliedmaſen, reden wollen.

§. 169.

Alle Kopfwunden ſind entweder äußerliche, oder innerliche, und dieſe ſind wieder von zweyerley Gattung, denn einige ſind mit einer Verwundung derer inneren Theile des Hauptes, (Encephali) verbunden, andere aber nicht.

§. 170.

Denen äußerlichen Kopfwunden, es mögen nun Wunden derer äußerlichen Häute, oder der Haut der Hirnſchaale, (Pericranii) oder derer Knochen des Hirnſchädels, oder des Geſichtes ſeyn, kann man keine nothwendige Tödtlichkeit zuſchreiben. (§. 164. 165.)

§. 171.

Innerliche Wunden des Kopfes, die mit keiner Verletzung dererer innerlichen Theile, (Encephali) verbunden ſind, (§. 169.) ſind gleichfalls nicht nothwendig tödtliche Wunden. (§. 164. 165.)

§. 172.

Was die innerlichen Wunden des Kopfes die mit einer Verletzung derer innerlichen Theile deßelben, ver-

verbunden ſind, betrift; (§. 169.) ſo hat man in Anſehung der Tödtlichkeit dererſelben folgendes zu bemerken;

1.) Wunden der harten Hirnhaut, (Durae Matris) die alſo beſchaffen ſind, daß weder eine Furche, (Sinus) noch ein großer Aſt einer darein lauffenden Pulßader, verwundet iſt, ſind nicht nothwendig tödtlich. (§. 164. 165.)

2.) Wunden derer Furchen der harten Hirnhaut und großer Pulßadern, hat man allezeit vor nothwendig tödtliche zu halten. (§. 164. 165.)

3.) Alle Wunden derer innerlichen Theile des Kopfes, die alſo beſchaffen ſind, daß ſie mit einer merklichen Ergieſſung (Extravaſatione) einer Feuchtigkeit verbunden ſind, die ſich in ſo einem Orte befindet, woraus ſie mit Hülfe der Kunſt nicht gebracht werden kann, dergleichen Orte die Magen des Gehirns (ventriculi cerebri) und der Grund des Hirnſchädels ſind, hat man vor nothwendig tödtliche zu halten. (§. 164. 165.) Von dieſer Art ſind auch z. E. dieienigen Wunden, die durch den Grund des Hirnſchädels, durch die Schlafbeine, durch das Siebförmige (Ethmordeum) Bein, durch die untern Beine des Augen-Creyßbeines, (Orbitae) gedrungen ſind, und daher ſind;

4.) Alle Wunden ſowohl des im genaueren Verſtande alſo genennten Gehirns, als auch die Wunden der Oberfläche des kleinen Gehirns, nicht vor nothwendig tödtliche zu erachten; (§. 167.)

5.) Alle tiefe Wunden des kleinen Gehirns und des verlängerten Rückenmarkes, (Medulla oblongata) ſind vor nothwendig tödtliche Wunden zu halten; (§. 164. 165.)

6.) Alle Verletzungen des obern Rückenmarkes, (Medulla Spinalis, ſ. principium) oder des Anfanges des Rückenmarkes; ia auch alle tiefe Verletzungen des Rückenmarkes, ſind nothwendig tödtlich. (§. 164. 165.)

§. 173.

Was die Halßwunden betrift, (§. 168.) ſo hat man hiervon dasienige, was aus (§. 164. u. ſ. w.) flieſſet zu bemerken; nämlich

1.) Die Wunden der innerlichen Joch-Blutadern, (Ingularium) ſind nothwendig; die Wunden derer äußerlichen aber, zufälliger Weiſe tödtlich; (§. 164. 167.)

2.) Die Wunden der Schlaf- (Carotis) und Wirbel-Bein-Pulßader (Vertebralis) ſind vor nothwendig tödtlich zu halten; (§.164. 165,)

3.) Die Wunden derer innerlichen Wangen, (Maxillaris) und unter der Zunge befindlichen, (Sublingualium) Pulßadern, gehören zur Claſſe derer nothwendig tödtlichen Wunden;

4.) Die Wunden ſolcher Aeſte derer Schlaf-Pulsadern, die entweder gebunden, oder zuſammen gedrückt werden können, gehören zu der Claſſe, zufällig tödtlicher Wunden; (§. 167.)

5.) Die Wunden des zwiſchen denen Ribben gelegenen Nerven-Paares, (intercoſtalis) und des herumſchweifenden (vagi) wie auch derer

ieni-

ienigen Nerve, die zum Zwergfelle gehen, (Phrenici) inſofern als ſelbige durch den Halß laufen; verurſachen eine nothwendige Tödtlichkeit; (§. 164. 165.) welches auch

6.) Von dem Zuſammenfluſſe (Plexu) dererienigen Nerven gilt, die aus dem Rückenmarke, zum Armen gehen; (§. 164.)

7.) Alle Verrenkungen des erſten und andern Wirbelbeines des Halſes, verurſachen allezeit eine nothwendige Tödtlichkeit; (§. 164.)

8.) Kleine Wunden des Magenſchlundes (Oeſophagi) ſind, wofern ſie ſich am Halſe eräugnen, zufällig tödtlich; (§. 167.) ſchwerere aber, wo z. E. die Kehle gänzlich zerſchnitten iſt, ſind allerdings zu denen nothwendig tödtlichen Wunden zu rechnen; (§. 164.)

9.) Leichte Wunden der Luftröhre (aſperae arteriae,) die ſich am Halſe eräugnen, ſind von der Gattung derer zufällig tödtlichen Wunden, (§. 167.) wenn aber der Deckel der Luftröhre abgeſchnitten iſt, (Larynx) ſo iſt ſodann, wenn die zerſchnittene Luftröhre ſich zurück ziehet, es allezeit nothwendig tödtlich; (§. 164.)

10.) Alle ſtarke Schläge, Stöſſe und Verletzungen des Luftröhren-Deckels, ſind vor nothwendig tödtliche Wunden zu erachten. (§. 164. 165.)

§. 174.

Die Wunden der Bruſt (Thoracis) (§. 168.) ſind von zweyerley Gattung, denn einige betreffen dieienigen Theile, die die Höhle der Bruſt ausmachen; andere aber dieienigen, die in der Höhle der Bruſt ſelbſt verborgen liegen.

§. 175.

In Anſehung derer Wunden, die diejenigen Theile, ſo in der Höhle der Bruſt befindlich ſind, verletzen, hat man in Abſicht ihrer Tödtlichkeit folgendes zu bemerken;

1.) Alle Herzwunden, die bis auf eine Höhle des Herzens, nämlich zu einem Magen, (Ventriculo) zu einem Läpplein (auricula) oder zu einer Furche (Sinus) des Herzens dringen, erzeugen eine nothwendige Tödtlichkeit. (§. 164. 165.) Eben dieſes gilt auch

2.) Von denen Cranzader-Gefäßen des Herzens, (Vaſa coronaria) von der großen Pulsader, (arteria magna) Lungen-Pulsader, Hohl-Blutader, (Caeva) Lungen-Blutader, von der Schlüſſelbein-Pulsader, (Subclavia) Achſel-Pulsader, (axillaris) ungepaarten Joch-Blutader, (azygos) und von denen der innerlichen Bruſt-Pulsader, (Mammariis) Wunden.

3.) Wunden derer, zwiſchen denen Ribben befindlichen Pulsadern, (Intercoſtales) ſind zu denen zufällig tödtlichen Wunden zu rechnen; (§. 167.)

4.) Wunden des Magenſchlundes, die ſich in der Bruſt befinden, ſind nothwendig tödlich, (§. 164. 165.) eine

5.) Wunde der unter dem Schlüſſelbein, (Subclavicalis) hingehenden und in der Höhle der Bruſt verborgenen Luftröhre (Traepaea) iſt allezeit nothwendig tödtlich; (§. 164. 165.)

6.) Nicht alle Wunden des Herzſackes, (Pericardii) ſind nothwendig tödtlich.

7.) Lun-

7.) Lungenwunden, ſo große Blutgefäße verle-
tzen, ſind allezeit nothwendig tödtlich; (§. 164. 165.) dieienigen aber, ſo nicht große Blutgefäße berühren, ſind nur zu denen Wunden von zufälliger Tödtlichkeit zu rechnen; (§. 167.)

8.) Große Wunden derer Zweige (Bronchiorum) der Luftröhre, ſind nothwendig tödtlich; (§. 164.)

9.) Wunden der Oberfläche des mußculoeſen Theils des Zwergfells (Diaphragma) ſind zufälliger Weiſe tödtlich; (§. 167.) dieienigen aber, ſo in dem ſehnichten (Tendinea) Theile deſſelben vorkommen, ſind allezeit nothwendig tödtlich;

10.) Wunden des Bruſtganges, ſind allezeit nothwendig tödtlich; (§. 164. 165.)

11.) Wunden derer Herz- (Cardiacus) Zwerg- (Phrenicus) und zwiſchen denen Ribben befindlichen (intercoſtalis) Nerven, und derer Nerven des herumſchweifenden Paares (Paris vagi) ſind allezeit vor nothwendig tödtliche Wunden zu halten.

§. 176.

Was dieienigen Wunden betrift, die in denen Theilen, die die Höhle der Bruſt ausmachen, vorkommen, (§. 174.) ſo hat man in Anſehung ihrer Tödtlichkeit folgendes zu bemerken;

1.) Alle äußerliche Wunden der Bruſt, ſind nicht nothwendig tödtlich; (§. 164. 165.)

2.) Eine einfache Verrenkung oder Bruch einer oder der andern Ribbe, iſt nicht nothwendig tödtlich; (§. 167.)

3.) Groſze Quetſchungen und Stöſſe, (Contuſiones) und Verletzungen derer Seitentheile der Bruſt, wobey die zwiſchen denen Ribben liegenden (intercoſtales) Pulsadern, zerriſſen worden, ſind nothwendig tödtlich; (§. 164. 165.)

4.) Eine Bruſtwunde, wo nur eine Seite an einem Orte durchſtoſſen iſt, iſt zufällig tödtlich; (§. 167.) da im Gegentheil

5.) Eine iede breite Wunde, die beyde Höhlen der Bruſt durchbohret, nothwendig tödtlich iſt. (§. 164. 165.)

§. 177.

In Anſehung derer Schmeerbauchs-Wunden, (§. 168.) hat man in Betrachtung ihrer Tödtlichkeit folgendes anzumerken;

1.) Eine iede Wunde des Schmeerbauchs, die nicht bis in deſſelben Höhle hineingedrungen iſt; es mag nun eine Wunde derer äuſzerlichen Decken, (Integumentorum) oder derer Mäuſzlein, oder der weiſzen und halb-Mondförmigen Linie (Linea alba & ſemilunaris) oder des Nabels, oder des Bauch-Ringes ſeyn, iſt nicht nothwendig tödtlich; Eben dieſes gilt auch da, wo die Wunde bis in die Höhle des Schmeerbauchs, doch nur alſo eingedrungen iſt, daſz kein in demſelben befindlicher Theil zugleich mit verletzet worden iſt;

2.) Diejenigen Wunden des Netzes, (Omenti) wo die Blutgefäſze deſſelben an ſo einem Orte verletzet worden ſind, wo durch keine mögliche Kunſt, die Blutergieſſung geſtillt werden kann, ſind

ſind nothwendig tödtlich; (§. 164. 165.) die übrigen aber ſind nur vor zufällig tödtlich zu halten; (§. 167.)

3.) Diejenigen Bauchwunden, die an einem ſolchen Orte angebracht worden, wo

1.) Entweder viel Nerven zuſammen laufen, die zugleich mit verletzet werden.

2.) Oder wo viel anſehnliche Blutgefäße zu finden ſind, die zugleich verwundet werden; oder an ſo einem Orte, dahin die genommene Speiſen, entweder gar nicht zu der Höhle des Magens kommen, oder aus dem Magen in die Gedärme nicht übergehen können, ſondern allezeit in die Höhle des Schmeerbauchs fallen, ſind zu denen nothwendig tödtlichen Wunden zu rechnen. Von dieſer Art aber ſind die Wunden derer äußerlichen Theile, (Extremitatum) des Grundes, (Fundi) oder der groſſen Krümmung des Magens, wie auch diejenigen, die den Magen zu beyden Seiten durchbohren. (§. 164. 165.)

4.) Diejenige Wunde des dünnen Darms, (Tenuis inteſtini) die alſo beſchaffen iſt, daß der an dem Pförtner (Pyloro) ganz nahe gelegenen Darm, ganz zerſchnitten wird, iſt vor nothwendig tödtlich zu halten; (§. 164. 165.) Eben dieſes gilt auch von denen Wunden derer Därme, die an dem Gekröße (Meſenterio) angebracht worden ſind.

5.) Die Wunden derer dicken Därme (craſſorum) wie auch derer dünnen, an einem von dem Magen

entfernteren Orte, nicht weniger diejenigen, die die Röhre derer Gedärme nicht gänzlich durchſchneiden, ſind nicht vor nothwendig tödtlich zu halten; (§. 164. 165.)

6.) Tiefe (alta & profunda) Wunden der Leber, d. i. ſolche, die mit einer Verwundung großer Blutgefäße, die durch die Subſtanz der Leber laufen, verbunden ſind, ſind nothwendig tödtlich; gleichergeſtalt hat man auch die Wunden des Leberganges, (Ductus hepatici) des Gallenganges, (Cyſtici) der Gallenblaſe, (Veſiculae Felleae) des Gallen-Blaſeganges, (Choledochi) der Pfort-Blutader, (Venae portae) der Leber-Pulsader, (Arteriae hepaticae) vor nothwendig tödtlich zu halten; (§. 164. 165.)

7.) Leichte, oder nur in der Oberfläche der Leber befindliche Wunden, d. i. ſolche, die entweder kein Auslaufen derer Feuchtigkeiten in die Höhle des Schmeerbauches, oder ein nicht viel bedeutendes Auslaufen (extravaſationem) verurſachen, ſind allezeit vor zufällig tödliche Wunden zu halten; (§. 167.)

8.) Eine Zerreiſſung (Ruptura) der Leber, iſt allezeit nothwendig tödtlich; (§. 164. 165.)

9.) Tiefe (alta & profunda) Wunden des Milzes ſind allezeit nothwendig tödtlich; (§. 164. 165.) welches ebenfals von der Zerreiſſung des Milzes gilt; leichte Wunden des Milzes aber, ſind nur vor zufällig tödtliche Wunden zu erachten; (§. 167.)

10.) Alle Wunden des Speiſe-Saftsbehältniſſes, (Capſulae Chyli) ſind nothwendig tödtlich; (§. 164. 165.) Eben dieſes gilt auch

11.) Von denen Wunden der großen Pulsader, (arteria magnae) der unteren Hohlader, (cavae) und anderer großer Blutgefäße, wie auch großer in der Höhle des Schmeerbauches befindlicher Nerven;

12.) Die Wunden der Gekrößdrüſe, (Pancreas) die ſich alſo verhalten, daß anſehnliche durch ein Eingeweide zerſtreuete Aeſte derer Gefäße, zerriſſen ſind, ſind nothwendig tödtlich; (§. 164. 165.) Ein gleiches Urtheil hat man auch

13.) Von denen Wunden des Gekrößes zu fällen, wenn ſie alſo beſchaffen ſind, daß große, Blut- Milch- und Nervengefäße, die dahin durchlaufen, zugleich mit verwundet worden ſind. (§. 164. 165.)

14.) Große Wunden derer Nieren, wohin zugleich die Wunden des Nierenbeckens, (Pelvis) und derer Nierengänge (Ureterum) gehören, ſind nothwendig tödtlich; (§. 164. 165.) leichte Wunden derer Nieren aber hat man vor zufällig tödtliche zu halten. (§. 167.)

15.) Wunden der Harnblaſe, die alſo beſchaffen ſind, daß das Blut aus denen verletzten Gefäßen, und der Urin aus der verwundeten Blaſe in ſolche Orte übergehet, aus denen ſie durch keine Kunſt herausgebracht werden können, ſind allezeit nothwendig tödtlich; (§. 164. 165.) diejenigen Wunden aber, wobey die ausgelaufenen Feuch-

Staatliche Bibliothek Bamberg

tigkeiten abgezogen werden können, ſind nur vor zufällig tödtliche Wunden zu halten. (§. 167.)

16.) Wunden derer äuſſerlichen Schaamtheile des edlern Geſchlechts, wohin zugleich ein gewaltſames Zuſammendrücken (compreſſiones) derer Hoden gehöret, ſind nicht nothwendig tödtlich (§. 167.)

17.) Große und anſehnliche Wunden der ſchwangern Bärmutter ſind allezeit nothwendig tödtlich.

§. 178.

Wunden derer äuſſerlichen Gliedmaſen, (Extremitatum) (§. 168. 4.) ſind meiſtentheils zufällig tödliche Wunden; (§. 167.) Inzwiſchen aber können doch zuweilen einige davon, nothwendig tödtlich werden, nämlich wenn ſie alſo beſchaffen ſind, daß ſie näher an einem Hauptaſt (Trunco) anliegen, wo die gegenwärtige Blutergieſſung durch keine Kunſt geſtillet werden kann, und wo der heftigſte heiſſe Brand bald darauf erfolget.

§. 179.

Die Umſtände, worauf der Arzt, auſſer dem verwundeten Theile, zugleich mit zu ſehen hat, damit er um ſoviel richtiger von der Tödtlichkeit der Wunde ſein Gutachten geben könne, (§. 168.) betreffen;

1.) Den Verwundeten ſelbſt, in Anſehung deſſen er auf das Alter, die Beſchaffenheit des Cörpers, ob dieſelbe vor der geſchehenen Wunde geſund, oder kränklich geweſen iſt? auf die gegenwärtige Vollblütigkeit, auf das Geſchlecht, z. E. ob die Verwundete, ſchwanger geweſen iſt, und wie lange?

lange? auf den Zuſtand des Gemüthes, ob der Verwundete in Gemüthsleidenſchaften, trunken u. ſ. w. geweſen iſt? wohl acht zu geben hat.

2.) Die Zufälle, die man bey dem Verwundeten beobachtet hat, und zu welcher Zeit ſie darauf erfolget ſind? denn es iſt wohl zu bemerken, daß die bey einem Verwundeten vorkommenden Zufälle, von dreyerley Gattung ſeyn können;

1.) Einige haben die Wunde einzig und allein zur Urſache.

2.) Einige hängen zum Theil von der Wunde ab;

3.) Einige erkennen die Wunde ganz und gar nicht vor ihre Urſache; Wenn nun auch der Arzt aus denen Zufällen, die Tödtlichkeit der Verwundung beurtheilen will, ſo muß er vornämlich auf diejenigen, die einzig und allein von der Wunde herrühren, ſeine Gedanken richten.

3.) Das Werkzeug, womit der Verwundete verwundet worden iſt, welches in Anſehung der Geſtalt, der Größe und Schwere, (Molis) der Heftigkeit (Impetus) mit der es in dem verwundeten Theil gewürket hat, zu betrachten iſt;

4.) Die Zeit des darauf erfolgten Todes;

5.) Die Curart, deren ſich der, ſo ihn geheilet, bedienet hat;

6.) Diejenigen Dinge, ſo mit der geſchehenen Verwundung, entweder nach denen Umſtänden der Zeit, oder zufälliger Weiſe verknüpft geweſen ſind, und die eine an und vor ſich leidlichere Wür-

kung, vergrößert haben, dergleichen z. E. die kalte Luft, eine abgelegene Gegend, wo Niemand den Verwundeten hat können zu Hülfe kommen, u. ſ. w. ſind.

§. 180.

Es beweiſet alſo alles das, was (§. 160. u. ſ. w.) geſaget worden iſt, zur Gnüge, daß der Arzt, dem Richter niemals genau beſtimmen könne, ob die an einem andern geſchehene Verwundung, die einzige Urſache des Todes deſſelben geweſen ſey, wofern nicht die gerichtliche Beſichtigung und Zergliederung des todten Cörpers voraus gegangen iſt.

Dritter Abſchnitt.

Vom Kindermorde im genauen Verſtande, (Infanticidio ſtricte dicto.)

§. 181.

Ein ſolcher Menſchenmord, wo entweder der noch nicht gebohrne, oder der in der Geburt begriffene, oder der neugebohrne Menſch umgebracht wird, heiſſet überhaupt der Kindermord. Und dieſen theilen wir in einen Kindermord im genauen Verſtande ein, wenn nämlich der Menſch, der da getödtet wird, entweder eine frühzeitige, (praecox) oder reife Frucht (maturus) iſt; (§. 24.) und in einen Mord der unzeitigen Frucht, (aborticidium) wo nämlich der Menſch, der des Lebens beraubet wird, eine unzeitige Frucht iſt.

§. 182.

Die ganze Lehre, von dem im genauen Verſtande genommenen Kindermorde, inſofern ſie zur gerichtlichen

lichen Arzeneygelahrheit gehöret, kann am beſten eingeſehen werden, wenn wir folgendes richtig auseinander ſetzen, nämlich wenn wir

1.) Diejenigen Kennzeichen anzeigen, woraus man erkennen kann, daß die ans Tagelicht gekommene Frucht wahrhaftig gelebet hat;

2.) Wenn wir die vornehmſten Merkmaale angeben, woraus zu erſehen iſt, daß die Frucht todt gebohren iſt;

3.) Wenn wir hinlänglich genug die Kennzeichen beſtimmen, die da darthun, daß die Frucht gewaltthätig iſt umgebracht worden, und endlich wenn wir zugleich

4.) Die beſondern Stücke erzählen, die der Arzt bey der gerichtlichen Beſichtigung eines ſolchen todten Cörpers zu beobachten hat.

§. 183.

Das Leben des Menſchen ſetzet eine Ausübung derer Vital-Verrichtungen (actionum vitalium) zum voraus; (N. Ph. G.) wenn demnach die zu Tage gekommene Frucht gelebet hat, ſo muß bey derſelben 1.) der Creyßumlauf des Blutes und 2.) das Athemholen gegenwärtig geweſen ſeyn.

§. 184.

Daß bey einem neugebohrnen Kinde, der Creyßumlauf des Blutes (Circulatio) würklich zugegen geweſen iſt; kann der Arzt daher ermeſſen, wenn er findet, daß

1.) Die Mutter, die ganze Schwangerſchaft hindurch, recht geſund geweſen iſt, und wenn ſie zu-

 gleich

gleich die Bewegung des Kindes ſelbſt zur Zeit der Geburt verſpüret hat;

2.) Daß die gebohrne Frucht ihre gehörige Länge hat;

3.) Daß die Blutgefäße der Frucht mit keinem Blute angefüllet ſind;

4.) Daß hin- und wieder an der Oberfläche des Cörpers (Ecchymoſes) unterlaufene Flecke ſich befinden; (§. 121.)

5.) Daß der Cörper der Frucht nicht runzlicht und ſchlaf iſt;

6.) Daß die Frucht eine ſaftige und weiße Nabelſchnur hat;

7.) Daß die Nachgeburt (placenta uterina) wofern man ſie habhaft werden kann, ſtrozzend (turgida) iſt, und ihre Blutgefäße mit vielen Blut angefüllet ſind;

8.) Daß an denen Orten, die da gedruckt worden ſind, ſich ein geronnen ſtockendes Blut befindet;

9.) Daß dem Kinde der Schaum vor dem Munde ſtehet;

10.) Daß die Geburt ziemlich natürlich geweſen iſt;

Anmerkung. Man hat wohl zu merken, daß die angezeigten Kennzeichen allezeit zuſammen genommen, und niemals einzeln zu betrachten ſind.

§. 185.

Daß das Kind nach der Geburt Athem geholet habe, kann der Arzt daher bekräftigen, (§. 183. 2.) wenn er findet, daß

1.) Das Kind nach der Geburt geſchrien hat;

2.) Daß die Lungen eine weißlichte Farbe haben,

nicht

nicht allzudicht (denſi) ſind, und auf dem Waſſer ſchwimmen;

3.) Daß die Lungen in der Höhle der Bruſt mehr ausgedehnet ſind.

§. 186.

Wenn die Frucht todt zur Welt gebracht worden iſt, ſo ſind daran folgende die vornehmſten Merkmaale; (§. 182. 2.)

1.) Wenn die Mutter in währender Schwangerſchaft, an verſchiedenen ſchweren Krankheiten darnieder gelegen hat;

2.) Wenn die Mutter eine geraume Zeit die Bewegung der Frucht nicht verſpüret hat;

3.) Wenn zur Zeit der gerichtlichen Zergliederung, das Gehirn wie ein wallendes (Fluctuans) Waſſer angetroffen wird;

4.) Wenn das Herz und die übrigen Blutgefäße, mit einem dicken und zum Theil geronnenen Geblüte angefüllet, gefunden werden;

5.) Wenn das Kind zuſammen gefallenes Fleiſch, und weiche Haut, die zugleich braunroth (Puniceus color) ausſiehet, hat;

6.) Wenn man in der Oberfläche des Cörpers zuſammen gedrückte Flecke (compreſſiones) die mit keinen unterlaufenen Flecken, (Ecchymoſi) verbunden ſind, antrift;

7.) Wenn man ein ziemlich faulendes Blut in denen Blutgefäßen findet;

8.) Wenn man bey der erſtgebohrnen Frucht, offenbare Merkmaale der Fäulnüß, z. E. eine Abſonderung des Häutchens (Cuticulae) von

der darunter liegenden Haut, (Cute) eine magerere, zuſammengerunzeltere, gelbliche und gleichſam zerlaufende (Colliqueſcens) Nabelſchnur, eine Geſchwulſt des Schmeerbauchs und eine weiche Geſchwulſt des ganzen Cörpers antrift;

9.) Wenn die Nabelſchnur magerer und gleichſam ohne Säfte iſt;

10.) Wenn die Hirn-Schäbelknochen des Kindes weicher und gar nicht an einander hangend (continua) gefunden werden;

11.) Wenn andere innerliche Theile, ausgenommen das Gehirn, verfaulet gefunden werden;

12.) Wenn die Nachgeburt bald nach der Geburt offenbare Merkmaale der Fäulnüß von ſich giebet;

13.) Wenn in denen dicken Gedärmen, keine Excremente; und in der Harnblaſe gar kein Harn gefunden wird;

14.) Wenn die Geburt ſehr ſchwer geweſen iſt;

15.) Wenn die Lungen dichter ſind, eine röthere Farbe haben, im Waſſer unterſinken, und in beyden Höhlen der Bruſt zuſammen gefallen (collapſi) gefunden werden;

16.) Wenn die Vollkommenheit und gehörige Bildung aller Werkzeuge (Organorum) der Länge und Breite nach, nicht gegenwärtig iſt;

17.) Wenn der kleine Cörper der Frucht von denen Umſtehenden gleich nach der Geburt nicht warm befunden worden iſt;

18.) Wenn das Blut in größerer Menge aus denen

nen weiblichen Schaamtheilen vor, und in wäh-
render Geburt gefloſſen iſt:

19.) Wenn die ſchwangere Perſon ſich von ohngefähr heftig erzürnet und geärgert hat;

20.) Wenn eine äuſſerliche Gewaltthätigkeit, währender Schwangerſchaft, z. E. ein Stoſſen auf dem Schmeerbauch, vorausgegangen iſt;

21.) Wenn währender Geburt aus denen Schaamtheilen ein eckelhafter Geruch (Mephitis) gedrungen iſt;

22.) Wenn das Blättchen ſich ohne Merkmaale einer gewaltſamen Einwärtsdrückung, geſenket hat; (Fontanellae Subſidentia.)

23.) Wenn der erſte Koth zur Zeit der Geburt abgegangen iſt;

Anmerkung. Und hier gilt auch das, was in der Anmerkung (§. 184.) geſaget worden iſt.

§. 187.

Wir haben uns zwar auf die Lungenprobe bezogen; (§. 185. 2. 186. 15.) dieſelbe allein aber iſt nicht ein ſo gewiſſes Merkmaal, daß man entweder aus derſelben Unterſincken im Waſſer mit Gewißheit urtheilen könnte, daß eine Frucht todt gebohren worden ſey, oder daß man aus dem Aufſchwimmen derſelben auf dem Waſſer, mit Gewißheit ſagen könnte, daß die gebohrne Frucht gelebet habe; denn

1.) Können die Lungen im Waſſer ſchwimmen, ohnerachtet auch ſchon die Frucht todt gebohren worden iſt, z. E. wenn ſie ſchon anfangen in die Fäulnüß zu gehen, oder wenn von denen Wehemüttern oder andern Umſtehenden Luft in dieſelbe geblaſen worden iſt;

2.) Kön-

2.) Können die Lungen im Waſſer unterſincken, wenn auch ſchon die Frucht lebendig gebohren worden iſt, denn eine lebendig gebohrne Frucht kann einige Zeit ohne Athemholen leben.

Anmerkung. Ob eine in der Bärmutter befindliche Frucht Athem holen könne, darüber haben ſowohl die älteren, als neueren Aerzte viel geſtritten. Allein die in der Bärmutter mit ihren eigenen Häuten umgebene, und mit der Feuchtigkeit des Schafhäutleins (Liquor amnii) überall umgoſſene Frucht, kann ganz und gar nicht Athem holen, und noch viel weniger eine ſolche Luft in ſich ziehen, die durch ihre Abkühlung, das durch den Creyßumlauf ſubtil gemachte Blut, (raefactum) dichter machen könnte, (condenſare.) Es mangelt aber gleichwohl der im Mutterleibe befindlichen Frucht, nicht an der Würkung des Athemholens, dieweil durch Hülfe des Eyförmigen Loches, (Foramen ovale) und des Pulsadrichten Canals des Botals (Canalis arterioſus Botallii) ein, von einem gebohrnen Menſchen, nicht gänzlich unterſchiedener Umlauf des Blutes, gegenwärtig iſt; denn die Nabel-Pulsadern führen in eben der Zeit mehr Blut von der Frucht zurück, als durch die Nabel-Blutader aus der Mutter zur Frucht gebracht wird, und daher iſt die Würkung eben ſo beſchaffen, als ob das durch den Creyßumlauf ſubtil gemachte und zu einem größeren Raume ausgedehnte Geblüte, durch das Athem holen dichter gemacht würde.

§. 188.

Daß eine Gewaltthätigkeit die Urſache des Todes des Kindes geweſen iſt, kann der Arzt daher beſtimmen, wenn er

1.) Während der Beſichtigung ſolche Verletzungen antrift, die auch erwachſenen Perſonen angethan

than werden, z. E. Brüche, oder im genauen Verſtande genommene Wunden;

2.) Wenn er dergleichen Merkmaale antrift, die von geſchehener Erſtickung zeugen, von welcher Gattung vornämlich ſind;

1.) Eine ſehr merkliche Zuſammendrückung der Bruſt; (Thoracis)

2.) Die mit Waſſer und Schleim angefüllte Luftröhre;

3.) Wenn das Geſicht roth oder blaulicht ausſiehet;

4.) Die Zunge geſchwollen iſt und hervorhänget;

5.) Eine circulrunde, rothe und blaue Linie am Halſe gefunden wird;

6.) Die Höhle des Mundes und der Naſen mit einer fremden veſten Materie angefüllet iſt;

7.) Eine gegenwärtige Quetſchung, (Sugillatio) um die Herzgrube herum;

8.) Blaulichte, mit Blut unterlaufene und ſchwerere Lungen;

9.) Zu denen Lungen gebrachte Dünſte von angezündeten Schwefel;

10.) Wenn die Herzhöhlen, nämlich das rechte Herzläpplein, die rechte Herzfurche, die rechte Herzkammer, von einem in größerer Menge in demſelben ſich befindenden Blute, mehr ausgedehnet ſind;

11.) Mit Blut mehr angefüllte Joch- und Gehirn-Blutadern;

12.) Ein gegenwärtiger Schaum vor dem Munde;

13.) Eine von allem Harn leere Urinblaſe;

14.) Wenn das Kind ins Waſſer oder einen Nachtſtuhl geſtürzet und untergetauchet worden iſt;

15.) Wenn das Kind gleich von der Geburt an, unter denen Betten zerdrückt, da gelegen hat;

3.) Wenn er in währender Beſichtigung eine wahrhafte Verrenkung des Genickes, (Nuchae) d. i. wo nicht nur der Halß und Kopf ſchlapp hanget, ſondern wo auch zugleich große und tiefere Quetſchungen gegenwärtig ſind, angetroffen hat;

4.) Wenn zur Zeit der Beſichtigung verſchiedene Verletzungen des Hirnſchädels, z. E. Einwärts-Preſſungen, große, an dem Blättchen befindliche Narben, und andere Verletzungen derer innerlichen Theile des Kopfes, die vornämlich mit einem in größerer Menge, ausgelaufenen Blute und einem mit Blut gefärbten Waſſer verbunden ſind, oder unter dem Hirnſchädel, oder zwiſchen denen zwey Halbkugeln des Gehirns, (Hemiſphaeria,) oder in deſſen Magen, oder in dem Grunde des Hirnſchädels befindlich ſind, gefunden werden;

5.) Wenn er währender Beſichtigung bemerket, daß die Nabelſchnur nicht verbunden geweſen, oder daß ſie ganz vom Cörper abgeriſſen worden iſt.

§. 189.

Man hat aber wohl zu mercken, daß die nicht geſchehene Verbindung der Nabelſchnur, nicht allezeit

vor

vor eine unmittelbare Urſache des Todes des Kindes gehalten werden könne, ſondern daß dieſes nur alsdann geſchehen müſſe, wenn aus einer dergleichen unterbliebenen Verbindung eine tödtliche Blutergieſſung durch die Nabel-Pulsadern, die zum Theil die Nabelſchnur bilden, entſtanden iſt. Damit nun alſo der Arzt erkennen könne, ob die nicht geſchehene Verbindung, die wahre Urſache des Todes des Kindes geweſen iſt, ſo hat er wohl zu unterſuchen;

1.) Ob die ganze Beſchaffenheit des Cörpers mehr blaß iſt?

2.) Ob die großen Blutgefäße und Höhlen des Herzens mehr leer ſind?

3.) Ob in währender Geburt keine Zerreiſſung der Nabelſchnur, geſchehen iſt, und ob die Gebährende keine große Blutergieſſung vor und in währender Geburt erlitten hat? als woraus, wenn dieſe Dinge ſtatt finden, man ſicher ſchlüſſen kann, daß die unterlaſſene Verbindung der Nabelſchnur die wahrhafte Urſache des Todes des Kindes geweſen ſeyn könne.

§. 190.

Diejenigen Stücke, die der Arzt, auſſer dem, was wir im zweyten Abſchnitte im erſten Capitel, geſagt haben, wenn er die gerichtliche Beſichtigung eines dergleichen Kindes, von dem man muthmaſet, daß es gewaltſamer Weiſe ums Leben gekommen iſt, vornimmt, vornämlich zubeobachten hat, (§. 182. 4.) ſind folgende; nämlich, der todte Cörper iſt entweder ſchon in eine offenbare Fäulnüß übergegangen, oder nicht;

Im

Im erſteren Falle iſt, dafern er ſchon im höchſten Grade in die Fäulniß gegangen iſt, eine iede Unterſuchung unmöglich; wofern aber der größte Grad der Fäulnüß noch nicht vorhanden iſt, ſo hat man wenigſtens die Knochen des Kopfes und auch andere zu unterſuchen, denn durch eine dergleichen Unterſuchung kann er nicht allein erkennen;

1.) Ob die Frucht reif geweſen iſt? denn die Reiſe der Frucht kann er theils aus der Größe derer Knochen, theils aus dererſelben Bildung erkennen, (§. 34. 6.)

2.) Sondern es läſſet ſich auch zuweilen hieraus zugleich entdecken, daß dieſe oder iene Gewaltthätigkeit an der Frucht verübet worden iſt.

Im anderen Falle aber, hat er vornämlich folgende Stücke zu unterſuchen;

1.) Indem er die, im genauen Verſtande alſo genennte (§. 109.) Beſichtigung unternimmt; muß er

a.) Die Windeln betrachten, darein die Frucht gewickelt geweſen iſt, ob ſie mit Blut beflecket ſind, u. ſ. w.? wenn hernach der Cörper entblöſet worden iſt,

b.) So muß er unterſuchen, von was vor einem Geſchlecht die Frucht iſt? ob ſie reif? oder nicht reif geweſen iſt? hernach muß er

c.) Die ganze Oberfläche des Cörpers vom Kopf bis zur Ferſe betrachten und zwar, ob auf derſelben aufgelaufene Flecke, (Ecchymoses) Quetſchungen, (Sugillationes) blaulichte Flecke, Narben von verſchiedener Farbe,

be, die ſich auf der ganzen Oberfläche der Haut zeigen, blaulichte Haut, mit der ohne Merkmaalen einer gewaltſamen Verletzung, oder auch andere Verletzungen; z. E. Stiche im Haupt, Genücke, Verrenkungen, ein eingedrucktes Blätchen; mit oder ohne Kennzeichen einer gewaltſamen Verletzung, anzutreffen ſind;

d.) Muß er auf die Farbe des Geſichtes, wie auch des ganzen Cörpers acht haben;

e.) Muß er die Höhle des Mundes und der Naſe, ob ſich eine fremde Materie darinnen befindet? unterſuchen;

f.) Muß er die Nabelſchnur unterſuchen und nachſehen, ob ſie noch mit der Nachgeburt zuſammenhänget? ob ſie verbunden? ob ſie zerſchnitten oder abgeriſſen iſt? was vor eine Farbe ſie hat? wie lang ſie iſt? u. ſ. w.

g.) Hat er auch die Nachgeburt zu betrachten, ob ſie noch mit der Nabelſchnur zuſammenhänget? ob ſie ohne Säfte iſt? (exſucca) ob ſie eine harte Geſchwulſt (Scirrhoſa) hat?

II.) Indem er die gerichtliche Zergliederung (§. 109.) unternimmt; muß er

1.) Die drey Haupthöhlen öffnen, und hier fänget er gewöhnlich vom Kopf an, und wenn er alles das, was in Anſehung des Kopfes zu beobachten iſt, (zweyter Abſchnitt, erſtes Capitel) gehörig unterſuchet hat, ſo muß er zugleich die Höhle der Bruſt und des Schmeerbauchs öffnen, damit die großen in dieſen Höhlen vorkom-

menden Gefäße, um ſoviel genauer unterſuchet werden können;

2.) Sodann muß er aufs genaueſte die Lungen in Anſehung ihrer Farbe, Verbindung, Dichtigkeit, Weſens, Schwere, ob ſie an einigen Orten verhärtet ſind, oder Merkmaale der Fäulnüß an ſich haben, unterſuchen;

3.) Ferner muß er die Luftröhren öffnen, damit man ſehen könne, ob ſie mit Schleim oder Waſſer angefüllet ſind? er muß die Höhlen des Herzens und alle übrige große Blutgefäße deſſelben unterſuchen, damit er nicht allein wahrnehmen könne, ob ſie mit Blut angefüllt oder leer ſind? ſondern auch, damit zugleich die Farbe und Conſiſtenz des Blutes deutlich zu erſehen ſeyn möge. Hierauf muß er die Lunge ſammt dem Herzen ausſchneiden, damit die ſo genannte Lungenprobe (§. 187.) angeſtellet werden könne. Er muß aber dieſelbe folgender Geſtalt verrichten; Man wirft die Lungen, nachdem man vorher das Herz davon abgeſchnitten hat, in ein weites mit lauem oder kühlen Waſſer genugſam angefülltes Gefäße, und giebet Achtung, ob ſie zu Boden fallen, oder auf der Oberfläche des Waſſers liegen bleiben? ſodann werden die einzeln Flügel (Lobi) derer Lungen gleichfals in ein mit Waſſer angefülltes Gefäß geworfen, damit man ebenfalls erkennen könne, ob ſie alle zu Boden ſinken, oder ob ſie alle auf der Oberfläche des Waſſers ſchwimmen? Nach dieſer geſchehenen Probe, muß er auch

4.) Die

4.) Die übrigen Eingeweide des Schmeerbauches unterſuchen, und hier hat er vornämlich ſowohl auf die dicken Därme zu ſehen, ob ſie mit dem erſten Kinderkoth (Meconio) angefüllt ſind; als auf die Harnblaſe, ob ſie von allem Harn leer iſt, oder nicht?

§. 191.

Zu dem was wir (§. 183. u. ſ. w.) geſaget haben, ſetzen wir endlich noch dieſes hinzu, daß der Arzt, wenn er ſein Zeugnüß oder Obductionsſchein, nach verrichteter Beſichtigung, aufſetzet, vornämlich dahin zu ſehen hat, daß das Materielle des Zeugnüſſes (§. 125. 126.) hauptſächlich anzeigen und darthun möge;

1.) Ob es ein vollkommen gliedmäßiges Kind geweſen iſt, oder nicht?

2.) Ob die Frucht gewaltſamer Weiſe ums Leben gebracht worden, und welche Art der Gewaltthätigkeit die unmittelbare Urſache des Todes geweſen iſt?

Vierdter Abſchnitt.

Vom Morde der unzeitigen Frucht. (aborticidio)

§. 192.

Was eigentlich derſelbige ſey, iſt ſchon vorhin (§. 181.) geſaget worden, auch ſind diejenigen Merkmaale, daß eine Frau eine unzeitige Frucht gebohren habe, (§. 86. u. ſ. w.) angegeben worden. In gegenwärtigen hat man alſo noch drey Stücke mit wenigen aus einander zu ſetzen;

1.) Ob es ſolche Arzeneymittel geben könne, die ſchlechterdings und nothwendig, die unzeitige Frucht abtreiben können?

2.) Ob dieienige Perſon, die die Frucht vorſetzlich abtreibet, einen wahrhaften Mord begehet?

3.) Was wohl der Arzt zu beobachten hat, wenn er vor Gericht ſein Zeugnüß geben ſoll, ob eine Frau, der es unrichtig gegangen iſt, (abortum paſſa) die unzeitige Frucht vorſetzlich abgetrieben hat, oder nicht?

§. 193.

Was die erſte Frage betrift, (§. vorherg. 1.) ſo antworten wir alſo darauf; es giebt keine ſchlechterdings und nothwendig abtreibende Arzeneymittel, d. i. ſolche, die allezeit, wenn ſie gebraucht würden, die unzeitige Frucht abtreiben ſolten. Denn die Erfahrung lehret vielfältig, daß Arzeneymittel, die bey denen Aerzten Frucht⸗abtreibende genennet werden, dergleichen ſcharffe Brech⸗ und Purgiermittel, reichliche Aderlaſſen, alle und beſonders ſtarke, die Monathszeit treibende Mittel, dieienigen ſo den Speichelfluß erwecken, verſchiedene äuſſerliche Gewaltthätigkeiten, z. E. Reizungen des Bärmuttermundes, ſtarke Gemüthsbewegungen, verſchiedene ſchmerzhafte Krankheiten, Fieber u. ſ. w. ſind; keinesweges bey allen ſchwangeren Perſonen die unzeitige Frucht abtreiben können, ſondern nur bey denenienigen, bey welchen eine vorlaufende (praediſponens) Urſache, ſtatt gehabt hat; dergleichen vorlaufende Urſachen, die Vollblütigkeit, eine gröſſere Reizbarkeit, (Irritabilitas) der Bärmutter, die

die mangelnde Nahrung der Frucht, eine Bärmutter, die wegen ihrer Beſchaffenheit über den beſtimmten Grad nicht ausgedehnet werden kann, eine Nachgeburt von kränklicher Beſchaffenheit, ſind.

§. 194.

Auf die zweyte Frage (§. 192. 2.) antworten wir alſo; ſo oft vorſetzlicher Weiſe die unzeitige Frucht abgetrieben wird; ſo oft wird auch ein Menſchenmord begangen. Denn derienige, ſo einen lebendigen Menſchen umbringet, begehet auch einen wahrhaften Todtſchlag; nun bringt derienige, der vorſetzlich die Abtreibung der unzeitigen Frucht befördert, einen Menſchen um, weil die Frucht von dem Augenblicke der Empfängniß an lebendig iſt; (§. 47.) es begehet alſo derienige, der vorſetzlich das Abtreiben der unzeitigen Frucht erwecket, einen wahrhaften Todtſchlag.

§. 195.

Wo demnach der Arzt vor Gerichte ausſagen ſoll, ob eine Frau, der es unrichtig gegangen iſt, dieſes vorſetzlich erreget hat, (§. 192. 3.) ſo muß er unterſuchen, ob

1.) Das, was man, um die unzeitige Frucht abzutreiben, gebraucht hat, alſo beſchaffen geweſen iſt, daß es hat ein Unrichtiggehen erwecken können?

2.) Ob ſie dergleichen Mittel reichlich und eine geraume Zeit hindurch gebrauchet hat? denn wenn er dieſes richtig erwäget, ſo wird er allezeit hinlängliche Merkmaale bekommen, aus denen er mit Gewißheit wird ſchlüſſen können, ob

das Unrichtiggehen vorſetzlicher Weiſe, oder nicht alſo, zu Wege gebracht worden iſt?

Das dritte Capitel.

Von der Marter (Tortura) und denen (Poenis Corporis afflictivis) Leibesſtrafen.

§. 196.

Die Rechtsgelehrten, verſtehen unter der Marter, peinlichen Frage, diejenige gerichtliche Handlung, da die beſchuldigte und wegen eines Verbrechens verdächtige Perſon, gefraget und nach Beſchaffenheit des Verbrechens und derer Anzeigen davon, um die Wahrheit zu bekennen, mit gewiſſen peinigenden Werkzeugen von dem Scharfrichter gemartert wird.

§. 197.

Die vornehmſten Gattungen dererjenigen Werkzeuge der Marter, womit Inquiſiten heut zu Tage gequälet werden, ſind folgende;

Fig. I. 1.) Die Daumenſtöcke, Daumenſchrauben (Polletrum;) dieſes iſt eine eiſerne Preſſe, durch deren Beyhülfe, wenn die Armen auf den Rücken gezogen worden ſind, die Daumen beyder Hände in dem mittelſten Gliede (Phalanga) zuſammen gedruckt werden.

Fig. II. 2.) Spaniſche Stiefeln; (Competes ſ. ocreae Hiſpanicae) dieſes Werkzeug der Marter, beſtehet aus einer Preſſe vom Eiſen, Blech (a.) und aus einer hölzernen Blatte, oder Scheibe, woran Erhöhungen (Eminentiae) (b.) beveſtiget ſind, und wodurch, indem die hölzerne

Blatte

Blatte aufs Schienbein; (Tibia) das Eiſenblech aber auf die Waade gebracht wird, die darunter liegenden Theile zuſammen gepreßt werden;

3.) Die Schnüre (Fidiculae) ſind rauhe aus Hanffaden und Pferdehaaren verfertigte Stricke, die etlichemal um die Gelenke der Hand (Carpum) gewickelt und geſchnüret werden; durch dieſe wird alſo die Haut immer heftig geſchnüret und gepſitſchelt, daß daher oft ein Zerreiſſen der Haut (Soluta unitas) und Blutergieſſungen erfolgen können; Fig. III.

4.) Die Leiter (Scalla) über dieſelbe wird der Inquiſite ausgedehnet und aufwärts gezogen; Fig. IV.

Anmerkung. Derienige an der Leiter befindliche Theil, durch den eigentlich die Glieder des Schuldigen aufwärts gezogen werden, (x.) wird der Kolben genennet, und iſt nicht, wie einige dafür halten, ein beſonders Inſtrument der Tortur.

5.) Dasienige Werkzeug, ſo ſich in der Mitte der Leiter befindet, und hin- und wieder gezogen werden kann, und daher in den Rücken des Inquiſiten einſchneidet und die Theile von einander trennet, heiſſet der gepickte Haaſe: Fig. V.

6.) Die Mecklenburgiſche Tortur, oder der Spanſche Bock; (Megapolitanum) hierdurch werden die Daumen derer Hände und Füße zuſammen gepreſſet; Fig. VI.

7.) Dasienige Werkzeug aber, worauf der Inquiſite an Händen und Füſſen ganz krumm und entblöſet gebunden ſitzet und auf welchem er hernach mit einer Peitſche gehauen wird, heiſſet die Bamberger Tortur. Fig. VII.

§. 198.

Es kommen alſo alle Werkzeuge der Tortur darinnen überein, daß ſie die empſindlichen Hautfaſern und dieſe derer darunter liegenden Theile, an dem Orte, wo ſie angebracht werden, ſehr dehnen und daher bald einen heftigern, bald den allerheftigſten Schmerz erzeugen, ia zuweilen auch, wenn vornämlich ihre Heftigkeit nicht hinlänglich gemäßiget wird, eine Zerreiſſung und Zerſtörung der Haut, Entzündungen, Verdrehungen derer Gelenke, Beinbrüche, u. ſ. w. verurſachen.

§. 199.

Die Rechtsgelehrten theilen die Tortur, in eine Schreck- (Territionem) und in eine im genauen Verſtande genommene Tortur ein. Erſtere theilen ſie wieder in eine wörtliche, (verbalem) und in eine würkliche (realem) ein. Das bloße Vorſtellen des Scharfrichters (verbalis) heiſſet; wenn der Scharfrichter in Gegenwart des Richters, mit ernſten Worten und Gebährden auf den Beſchuldigten loßgehet, doch alſo, daß er ihn nicht angreifet, oder berühret und welches von denen Schöppen meiſtentheils alſo ausgeſprochen wird; daß ihr wohl befugt, Inquiſiten dem Scharfrichter vorzuſtellen, und durch denſelben, als wollte und ſollte er ihn angreifen, befragen laſſen. Der würkliche Torturſchrecken heiſſet derienige, wenn der Scharfrichter auſſer denen Drohungen, auch Hand anleget, den Inquiſiten entkleidet, zur Leiter hinführet, die Inſtrumente, womit die Tortur verrichtet wird, ihm vor Augen leget und ihm die Daumſchrauben anleget; (§. 197. 1.)

197. 1.) Die Schöppen drücken eine dergleichen Gattung von Tortur mit folgenden Worten aus; daß man wohl befugt, Inquiſiten dem Scharfrichter auf dieſe Maaßezu übergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblößen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gültigen Inſtrumente vorzeigen, die Daumenſtöcke anlegen und damit zuſchrauben, iedoch, daß es bey dem, was iezt gedacht, verbleibe.

Die im genauen Verſtande genommene Tortur, wird bey uns gewöhnlich in drey beſondern Graden verrichtet. Der erſte Grad heiſſet derienige, wenn nicht allein die Daumenſchrauben, ſondern auch die Schnüre angewendet werden. (§. 197. 3.) Der andere iſt derienige, wenn nicht allein die Daumenſchrauben und Schnüre gebraucht werden, ſondern der Inquiſite auch über der Leiter ausgedehnet und durch Hülfe derer Spaniſchen Stiefeln gepeiniget wird. (§. 197. 2.) Endlich nennet man den dritten Grad denienigen, wenn der Scharfrichter nicht nur dieienigen Inſtrumente der Tortur, die im erſten und andern Grade der Tortur angewendet worden ſind, gebrauchet, ſondern wenn er auch noch andere Dinge, die eine ernſtlichere Marter verurſachen, zugleich mit zu Hülfe nimmt.

§. 200.

Vor alle dieienigen Perſonen, die der Tortur untergeben werden, ſtreitet wenigſtens eine Art, der Unſchuld; Es folget alſo hieraus, wie es auch die Geſetze ſelbſt anbefehlen, wie aus dem Titul. Pandect. de Quaeſtion. und Articul XXIX. Conſtit. Crimin. Carol. V. zu erſehen iſt; daß die Tortur alſo zu veranſtalten ſey, daß der Inquiſite davon weder

ſterben, noch in eine ſchwere Krankheit verfallen möge. Es iſt daher des Richters Schuldigkeit, den Scharfrichter zu erinnern, daß er bey der Anwendung derer Inſtrumente der Tortur behutſam verfahre; dieſes gilt auch beſonders in Anſehung derer Schläge, die während der Tortur gegeben werden, und die daher entweder zu unterlaſſen, oder zu mindern ſind.

§. 201.

Die, der Tortur unterworfene Perſon, ſoll auf die vorgelegten Fragen antworten; (§. 196.) da aber derienige Menſch, dem es an der geſunden Urtheilskraft fehlet, auf die Fragen, die ihm vorgeleget werden, nicht antworten kann; ſo flüſſet hieraus daß alle dieienigen, denen es an geſunder Urtheilungskraft fehlet, von der Tortur frey zuſprechen ſind.

§. 202.

Die Tortur muß allezeit alſo veranſtaltet werden, daß der Inquiſite von derſelben weder in eine ſchwere Krankheit verfallen, noch gar ſterben möge. (§. 200.) Wenn nun aber der Cörper des Inquiſiten, durch die oder iene Krankheit merklich ſich geſchwächet befindet, ſo kann er alsdann ſehr leichte, wenn er gepeiniget wird, entweder in eine noch ſchwerere Krankheit verfallen, oder gar ſterben; (§. 198.) folglich erſiehet man hieraus, daß ſolche Inquiſiten, deren Cörper ſich von einer großen Krankheit geſchwächt befindet, entweder von aller Tortur, oder doch wenigſtens von gewiſſen Graden der Tortur befreyet bleiben ſollen. Es erinnert daher die Con-

ſtit.

ſtit. Criminal. Caroli V. Art. LIX. daß der Richter bey der Criminalfrage, allezeit des Inquiſiten Krankheit und Schwäche der Natur wohl vor Augen haben ſoll.

§. 203.

Endlich ſind auch diejenigen Perſonen, die übrigens zwar geſund ſind, von aller Tortur, oder doch wenigſtens von gewiſſen Graden derſelben, und zwar entweder auf einige Zeit, oder auf immer davon auszuſchlüſſen, die wegen gewiſſer obwaltender Umſtände ihres Cörpers, wenn nämlich derſelbige alſo beſchaffen iſt, daß wenn er gepeiniget wird, daher entweder der Tod, oder doch wenigſtens eine ſchwere Krankheit entſtehen kann; (§. 200.) Dergleichen ſind z. E. eine auſſerordentliche Empfindlichkeit des Nervengebäudes, die Schwangerſchaft, der gegenwärtige Monathsfluß, das Kindbette, das Stillen des Kindes, das kindliche, jugendliche und hohe Alter, u. ſ. w.

§. 204.

Man ſiehet alſo hieraus (§. 201. u. ſ. w.) daß diejenigen Inquiſiten nicht gemartert werden dürfen, die im phyſicaliſchen und mediciniſchen Verſtande nicht dazu geſchickt ſind, die Tortur auszuſtehen; dergleichen Perſonen ſind diejenigen,

1.) Die an einer geſunden Urtheilskraft Mangel leiden; (§. 201.)
2.) Deren Geſundheit merklich geſchwächet worden iſt; (§. 202.)
3.) Die zwar geſund ſind, deren Beſchaffenheit des Cörpers aber, gewiſſer gegenwärtiger Umſtände

ſtände halber, von der Art iſt, daß ſie von der Tortur entweder ſterben, oder doch in eine, ſchwere Krankheit verfallen können. (§. 203.)

§. 205.

Wenn demnach die Advocaten derer Inquiſiten vor Gerichte behaupten wollen, daß der Inquiſite weder im phyſicaliſchen, noch mediciniſchen Verſtande geſchickt ſey, entweder die ganze Tortur, oder nur den, oder ienen Grad davon auszuhalten; (§. 199. 204.) ſo erfodert es des Richters Pflicht und Schuldigkeit, daß ehe und bevor eine dergleichen gerichtliche Handlung vorgenommen wird, zu vorher des Arztes Urtheil mit zu Hülfe genommen werde. Damit nun der Arzt in einem dergleichen Falle um ſoviel richtiger ſein Urtheil geben könne; (§. 1.) ſo wollen wir das vornehmſte, worauf er ſodann zu ſehen hat, mit beybringen, nämlich wir wollen zeigen;

1.) Welche Inquiſiten von aller Tortur; und welche

2.) Wenigſtens von gewiſſen Graden derſelben freyzuſprechen ſind;

§. 206.

Von der Tortur ſollen völlig ausgeſchloſſen bleiben;

a.) Schwangere Weibsperſonen, weil ſelbige ein theilsempfindliches Nervengebäude haben; theils durch die Tortur ſich leicht ein Unrichtiggehen zu Wege bringen können; (§. 204. 3.)

b.) Kindbetterinnen, weil ſie vor verwundete zu halten ſind; (§. 204. 2.)

c.) Diejenigen, ſo ihre Monathszeit bekommen

ſollen; weil dadurch dieſelbige in Unordnung gerathen kann; (§. 204. 3.)

d.) Sillende Perſonen, weil ſodann zum Theil die Frucht nicht die gehörige Nahrung faſſen kann, zum Theil auch Knoten in denen Brüſten daher entſtehen können; (204. 3.)

e.) Kinder, (§. 50. 204.) Knaben, (§. 91. 204.) abgelebte Perſonen; (§. 94. 204. 1.)

f.) Solche Perſonen, deren Nervengebäude auſſerordentlich empfindlich iſt; (§. 204. 3.)

g.) Schwermüthige, Alberne, (amentes) Dumme (ſtupidi) Raſende; (maniaci) (§. 204. 1.)

h.) Gewiſſermaßen auch Taube und Stumme; (§. 204. 2.)

i.) Die an dergleichen wahrhaften und nicht verſtellten Krankheiten darnieder liegen, die durch die Tortur verſchlimmert werden können; dergleichen alle langwierige mit einer großen Schwäche verbundene Krankheiten, eine periodiſche oft wiederkommende und mehr eingewurzelte fallende Sucht, die Starrſucht, (Catalepſis) die Waſſerſucht, (Hydrops) der Schwindel, die Franzoſen, eine febriliſche Gicht, u. ſ. w. ſind.

§. 207.

Von denen Daumenſchrauben (§. 197. 1.) ſollen alle diejenigen Inquiſiten befreyet bleiben;

1.) Die bald in das Knabenalter treten werden; (§. 92. 204. 3.)

2.) Die in einem ſehr hohen Alter ſtehen; (§. 94. 204.)

3.) Die

3.) Die den Wurm am Finger (Panaricium) haben; (§. 204. 3.)

4.) Die eine Pulsader Geſchwulſt (Aneuriſma) am Arme haben; (§. 204. 3.)

5.) Die ein anderes großes Geſchwür am Arme haben; (204. 3.)

§. 208.

Von denen Spaniſchen Stiefeln (§. 197. 2.) müſſen dieienigen ausgeſchloſſen bleiben, die geſchwollene Schenkel (pedes oedematoſos) und an denen Schienbeinen alte Geſchwüre u. ſ. w. haben. (§. 204. 2.)

§. 209.

Von denen Schnüren, (§. 197. 3.) vornämlich wenn ſie ſtark angezogen und hin und her gepfitſchelt werden, werden freygeſprochen;

1.) Jünglinge, (§. 92. 204. 3.) denn es kann daher leicht die Articulation der Hand mit dem Ellenbogen verletzet werden;

2.) Dieienigen, die ein Geſchwür, oder Narbe (Cicatricem) oder überbliebene Merkmaale einer Verrenkung, oder eines Bruches (Fractura) in denen Theilen haben, wo die Schnüre angebracht werden;

3.) Dieienigen ſo ſich an der knotigten Gicht (Nodoſa) krank befinden. (§. 204. 2.)

§. 210.

Der Tortur der Leiter darf man nicht (§. 197. 4.) Jünglinge, (§. 92.) im hohen Alter ſtehende Perſonen, (§. 94.) dicke, keichende, (Aſthmaticos) bucklichte, (Gibboſos) ſolche, die zum Blutſpeyen geneigt

geneigt ſind, Fontanelle haben, an einem Lungengeſchwür (Vomica) krank ſind, den Arm gebrochen und Wunden gehabt haben, die eine Pulsader-Geſchwulſt am Arme haben, die zu Ohnmächten geneigt ſind, ſich über öfteres Herzklopfen beſchweren, oder ſolche, die da Brüche haben, (Hernioſi) (§. 204. 2. 3.) blosſtellen.

§. 211.

Mit dem Inſtrumente des ſogenannten geſpickten Haaſens (§. 197. 5.) ſind alle diejenigen Inquiſiten zu verſchonen, die von der Tortur der Leiter verſchont bleiben müſſen. (§. vorherg.)

§. 212.

So müſſen auch von derjenigen Art der Tortur, die durch Hülfe des alſo genennten Mecklenburgiſchen Werkzeuges verrichtet wird, (197. 6.) alle diejenigen befreyet bleiben, die der Marter der Daumenſchrauben (§. 207.) und der Spaniſchen Stiefeln nicht ausgeſetzet werden dürfen. (§ 208.)

§. 213.

Weil durch dasjenige Werkzeug der Tortur, welches die Bamberger Tortur (197. 7.) genennet wird, die heftigſten Schmerzen erreget werden, ſo halten wir dafür, daß alle diejenigen Inquiſiten von einer ſolchen Tortur freyzuſprechen ſind, deren Cörper nicht ſtark genug iſt, oder die alſo genennte kränkliche Perſonen heiſſen. Uebrigens iſt noch hierbey anzumerken;

1.) Daß, wenn der Inquiſite verſpricht, daß er bekennen will, die Inſtrumente ſodann nachzulaſſen ſind;

2.) Daß

2.) Daß nach denen Geſetzen die Marter nicht über eine Stunde dauern darf; und

3.) Daß, wenn die Tortur wiederholet wird, dieſelbe nicht eher zuveranſtalten iſt, als bis die gemarterten Theile wiederum geheilet ſind.

§. 214.

Die Leibesſtrafe (poena afflictiva) iſt ein Uebel, ſo derienige leiden muß, der ein Verbrechen begangen hat. Dieſes Uebel beſtehet entweder in gewiſſen unangenehmen Empfindungen, oder in dem Tode, ſo er leiden muß. Im erſteren Falle heiſſet es eine auſſerordentliche, oder im genauen Verſtande genommene Leibesſtrafe, im folgenden Falle aber eine Haupt- und Lebensſtrafe. (Capitalis)

§. 215.

In Anſehung der Haupt- und Lebensſtrafe hat man anzumerken;

1.) Daß dieienigen, die damit beleget werden ſollen, (§. 214.) keine ſchwere Krankheit an ſich haben dürfen, denn bey dergleichen ſterbenden Perſonen muß eine wahrhafte Gegenwart und Standhaftigkeit des Gemüths zugegen ſeyn;

2.) Daß dieſelbige bey Schwangeren, Kindbetterinnen und ſtillenden Perſonen auf einige Zeit auszuſetzen iſt.

§. 216.

In Anſehung der auſſerordentlichen Strafe, (§. 214.) hat man vornämlich folgendes zu beobachten;

1.) Daß Knaben, Alte und kränkliche Perſonen gelinder zu beſtrafen ſind;

2.) Daß

2.) Daß, wenn die Strafen in Arbeiten, die ſie übernehmen ſollen, beſtehen, dieſe allezeit denen Kräften des Cörpers angemeſſen ſeyn ſollen, damit ſie nicht daher in größere Krankheiten verfallen mögen;

3.) Daß, wenn die Strafe im Gefängniſſe beſtehet, worinnen Inquiſiten bis auf die beſtimmte Zeit aufbewahret werden ſollen, darauf zugleich mit geſehen werde, daß die Luft in einem ſolchen Gefängniſſe rein und nicht faul ſey, und daß ihnen gute und zur Lebensunterhaltung nöthige und hinlängliche Nahrungsmittel gereichet werden mögen.

Das vierdte Capitel.

Von der Nothzüchtigung. (ſtupro violento)

§. 217.

Man hat in der gerichtlichen Arzeneygelahrheit, dreyerley in Betrachtung der Nothzüchtigung, aus einander zu ſetzen?

1.) Ob die Nothzüchtigung möglich iſt?

2.) Ob von der begangenen Nothzüchtigung eine Weibesperſon geſchwängert werden kann; und

3.) Welches denn eigentlich die Kennzeichen einer begangenen Nothzüchtigung ſind?

§. 218.

Wir löſen die erſte Frage (§. 217.) alſo auf: Man muß zwiſchen einer vollbrachten, (Conſummatum) und einer blos verſuchten Nothzüchtigung, (attentatum) einen Unterſchied machen. Leztere, als worunter man eine dergleichen Nothzüchtigung verſtehet, da Jemand einer Frauens-

perſon, mit Gewalt beyzuwohnen ſich bemühet, der aber von der Vollbringung der fleiſchlichen Beymiſchung, entweder durch den Widerſtand der Frauen, oder durch eine andere darzwiſchen kommende Urſache, verhindert wird, iſt allerdings möglich. Eine vollbrachte aber, darunter man dieienige Nothzüchtigung verſtehet, wo die Vollbringung der fleiſchlichen Vermiſchung wider Willen und Zulaſſung der Weibesperſon geſchiehet, iſt nicht möglich, wenn nämlich die fleiſchliche Vermiſchung gewöhnlicher Weiſe geſchehen ſoll, und keine auſſerordentliche Urſachen hinzukommen. Denn eine Frau hat allezeit ſoviel Kräfte, als erfoderlich ſind, ihre Schaamtheile hin- und wieder zu bewegen, zurück zu ziehen, ia ſelbſt mit denen Händen die Einlaſſung des männlichen Gliedes in die Bärmutterſcheide zu verhindern, wenn ſie nur in ihrem Vorſatze ſtandhaft bleibet, und nicht in eine dergleichen That einwilliget; denn es iſt aus der Naturlehre bekannt, daß ein kleinerer Widerſtand, zur Abhaltung der Bewegung eines Cörpers, der wider ſein Gewicht beweget wird, erfoderlich iſt; wenn nun aber der Mann, ſein Glied in die Bärmutterſcheide hereinlaſſen will, ſo muß er allezeit den Cörper wider ſein Gewicht bewegen. Man ſiehet hieraus, wie behutſam Richter ſich zu verhalten haben, damit ſie nicht gleich einer ieden unverſchämten Frauen oder Mädgen, die ſich über eine ihr angemuthete Gewaltthätigkeit beſchweret, Glauben beymeſſen mögen.

§. 219.

Aus einer fruchtbaren (foecundo) d. i. einer ſolchen Beywohnung, die ſich alſo verhält, daß, indem

der

der Auswurf (Eiaculatio) des Saamens geſchiehet, ſich die Frau auch in der veneriſchen Hitze befinden muß, folget allein die Schwangerſchaft. (N. Ph. G.) Da nun dieienige Weibsperſon, die von einer Mannsperſon genothzüchtiget wird, in keine veneriſche Hitze gerathen kann, weil unter dieſen Umſtänden keine Liebesreize (ſtimuli venerei) ſtatt finden können, ſo folget hieraus, daß wenn auch eine Nothzüchtigung möglich wäre, (§. 218.) doch daher keine Beſchwängerung erfolgen könnte. (§. 217. 2.)

§. 220.

Es werden zwar von denen Schriftſtellern verſchiedene Merkmaale der Nothzüchtigung (§. 217. 3.) angegeben, die größtentheils von der Geſchwulſt, Entzündung und denen blutigen Schaamtheilen hergenommen ſind; allein ſie ſind unzulänglich, denn es können dergleichen Verletzungen derer Schaamtheile, auch von andern äuſſerlichen Gewaltthätigkeiten herrühren, und daher muß der Arzt in einem dergleichen Falle, ſich allezeit in Anſehung ſeiner Ausſage, ſehr behutſam aufführen.

Dritter Abſchnitt.

Von denenienigen Wahrheiten, die der Arzt inne haben muß, wenn er vor dem geiſtlichen Gerichte ſein Urtheil geben ſoll.

Das erſte Capitel.

Von denen Eheſcheidungen. (Divortiis)

§. 221.

Alle Lehrer des Kirchenrechts behaupten, daß es

verſchiedene Krankheiten geben könne, die wahrhafte Urſachen zur Eheſcheidung abgeben können. Wenn demnach, vor dem Kirchengerichte, darum um die Eheſcheidung angeſuchet wird, weil eine ſolche Krankheit, entweder an dem Manne, oder an der Frauen gegenwärtig iſt, die zu der Claſſe der rechtmäßigen Urſachen der Eheſcheidung gehöret; ſo muß der Richter, ehe er noch an die Eheſcheidung gedenket, gewiß verſichert ſeyn, daß eine dergleichen Krankheit auch würklich vorhanden iſt, und um deßwillen muß er allezeit zuvorher des Arztes Gutachten hierüber einholen. Es müſſen alſo dem Arzt dergleichen Krankheiten wohl bekannt ſeyn, denn ſonſt wird er ein weniger richtiges Urtheil geben können: Wir wollen daher voriezt dieſe Krankheiten durchgehen.

§. 222.

Krankheiten dieſer Art ſind überhaupt alle dieienigen, die gänzlich das Kinderzeugen verhindern, wenn ſie zumal

1.) Vorhergehend geweſen, d. i. wenn ſie ſchon vor vollzogener Verehligung gegenwärtig geweſen ſind;
2.) Wenn ſie ſchlechterdings unheilbar ſind; und wenn ſie
3.) Von einem, oder dem andern Theile, vor vollzogener Verehligung, verheelet worden ſind.

§. 223.

Alle dieienigen Krankheiten, die das Kinderzeugen gänzlich verhindern, ſind überhaupt von zweyerley Gattung; denn einige haben die Zeugungsgliedmaaßen zum Gegenſtande, andere aber nicht.

§. 224.

§. 224.

Zu denen Krankheiten, deren Gegenſtand die Zeugungsgliedmaaßen ſind, gehören;

1.) Das männliche Unvermögen, oder derienige Zuſtand des männlichen Geſchlechtes, wodurch ſie zum Kinderzeugen nicht geſchickt ſind; und dieſes iſt zwar entweder ein nothwendiges, oder ein anhaltendes, d. i. ein ſolches Unvermögen, ſo durch keine Kunſt abzuändern iſt;

2.) Die Unfruchtbarkeit, oder derienige Zuſtand der Frauen, wodurch ſie zur Empfängnüß nicht geſchickt iſt, und dieſe iſt zwar entweder eine nothwendige, oder eine anhaltende, d. i. eine ſolche, die ſich über alle menſchliche Kunſt hinausſetzet.

§. 225.

Ein nothwendiges Unvermögen bey Mannsperſonen findet ſtatt; (§. 224. 1.)

1.) Wenn ſie verſchnitten ſind, (Eunuchi) welches ſolche Perſonen ſind, die keine Hoden haben; denn wenn dieſe fehlen, ſo fehlet auch der Saamen, der doch zum Kinderzeugen ſo nothwendig iſt;

2.) Wenn ſie verſchnitten ſind, (Spadones) und zwar alſo, daß ihre Nerven, die die Geburtstheile und deren Mäußlein bewegen ſollen, zerquetſcht ſind, daß ſie daher keinen veneriſchen Kitzel verſpüren können;

3.) Wenn die männliche Ruthe durch den Schnitt hat völlig wegenommen werden müſſen; oder dadurch kürzer worden iſt;

4.) Wenn das männliche Glied nicht an dem rechten Orte ſeine Oeffnung hat; (hypoſpadia)

5.) Wenn beyde Hoden vollkommen Scirrhöß ſind;

6.) Wenn ihr Saamen gar zu wäßricht und weniger geiſtig iſt; ſo daß dieſe fehlerhafte Beſchaffenheit durch keine Kunſt verbeſſert werden kann;

7.) Wenn ſie eine gar zu dicke männliche Ruthe haben;

8.) Wenn das Bändchen (Frenulum) und die Vorhaut (Praeputium) ſo ſehr angezogen (adſtrictio) iſt, daß ihm durch keine chirurgiſche Operation abgeholfen werden kann, welches Uebel auch von andern die Verzäumung (Capiſtratio) genennet wird;

9.) Wenn die Saamen-Bläßchen verhärtet (Scirrhoſae) ſind;

§. 226.

Die nothwendige Unfruchtbarkeit findet bey Weibesperſonen ſtatt; (§. 224. 2.)

1.) Wenn ſie verſchloſſen, oder undurchlöchert (atretae ſ. imperforatae) ſind, und zwar alſo, daß ohne Lebensgefahr der Schnitt nicht verrichtet werden kann;

2.) Wenn ſie am weißen Fluſſe, der durch keine Kunſt zu heben iſt, krank ſind;

3.) Wenn ſie eine gar zu enge Bärmutterſcheide, wegen erhärteter (Scirrhoſus) und anderer gegenwärtiger Geſchwülſte haben, die durch keine Kunſt weggebracht werden können. Man

rechne hieher zugleich das, was oben (§. 19.) geſaget worden iſt;

4.) Wenn die innerliche Mündung der Bärmutter ganz zuſammen gelaufen (Conlitum) iſt;

Erſte Anmerkung. Wir ſind gar nicht in Abrede, daß nicht eine nothwendige Unfruchtbarkeit auch ſodann ſtatt finden könne, wenn ein Fehler in Anſehung derer innerlichen Schaamtheile gegenwärtig iſt; allein eine dergleichen Unfruchtbarkeit kann von dem Arzte oft nicht genau entdecket werden, z. E. diejenige, die von Verſtopfung derer Muttertrompeten herrühret.

Zweyte Anmerkung. Es irren daher diejenigen, die dafür halten, daß nur allein diejenigen Weibesperſonen unfruchtbar ſind, die den Mann nicht zu ſich laſſen können;

§. 227.

Zuweilen iſt auch der Grund, warum eine Ehe unfruchtbar iſt, bey dem Manne und der Frauen zugleich zu ſuchen; z. E. wenn die Proportion derer Schaamtheile bey beyden augenſcheinlich verletzet iſt.

§. 228.

Diejenigen Krankheiten, deren Gegenſtand nicht die Geburtstheile ſind, und die gleichwohl eine rechtmäßige Urſache der Eheſcheidung abgeben, (§. 223.) ſind alſo beſchaffen, daß ſie das Kinderzeugen darum verhindern, weil ſie entweder anſteckend ſind, oder weil ſie einen Abſcheu verurſachen. Hieher gehören 1.) die Franzoſen, 2.) die Schwermuth, 3.) die fallende Sucht, 4.) der Scorbut, 5.) ein eingewurzelter übler Geruch aus dem Munde. u. ſ. w.

§. 229.

Es iſt aber auch hier nicht mit Stillſchweigen zu übergehen; wie daß

α) Keinesweges, (wie aus dem, was zeither geſaget worden, zu erſehen iſt,) zu der Claſſe derer, die an einem Zeugungs-Unvermögen kranken, (§. 225.) diejenigen gerechnet werden können;

1.) Die nur eine Hode haben (Monorchides.)

2.) Diejenigen, die drey Hoden haben, (Triorchides)

3.) Solche, (Spadones) wenn man nämlich unter denenſelben ſolche verſtehet, die nur eine Hoden haben;

4.) Die mehr männ- als weibliche Geburtsglieder (Androgyni) haben; (§. 41.)

5.) Beſchnittene; (Circumciſi)

6.) Diejenigen, ſo durch Kunſt den Mangel der Vorhaut erſetzet haben; (Recutiti)

7.) Die die Hoden nicht im Hodenſacke, ſondern entweder im Schmeerbauche, oder in denen Leiſten, (Inguine) haben; (Crypſorchides)

8.) Die eine verſchloſſene Ruthe (Phymoſis) haben;

9.) Diejenigen, denen die Vorhaut gebunden iſt, (Infibulati) d. i. ſolche, wo der Band mit einem metalliſchen Drath oder Faden gemacht worden iſt;

10.) Deren männliche Ruthe von Natur länger oder kürtzer, als ſie ſeyn ſoll, iſt; und

β) Daß diejenigen Weibesperſonen nicht an einer nothwendigen Unfruchtbarkeit krank ſind; (§. 225.)

a.) Die einen Vorfall der Bärmutter haben;
b.) Die eine gar zu lange weibliche Ruthe (Clitoris) haben;
c.) Die mehr weib- als männliche Zeugungsgliedmaaßen (Androgynae) (§. 41.) haben;
d.) Die eine gar zu weite Bärmutterſcheide haben;
e.) Bey welchen eine Unordnung in dem monathlichen Fluſſe zugegen iſt;
f.) Denen die Haut zwiſchen der Schaam und dem Hintern (perinaeum) geriſſen iſt.

§. 230.

Wenn wir das bisher geſagte (§. 221. u. ſ. w.) genau erwägen, ſo iſt ſoviel deutlich zu erſehen, daß in allen denen Fällen, wo ein Zeugungs-Unvermögen (§. 225.) oder eine Unfruchtbarkeit (§. 226.) als eine rechtmäßige Urſache zur Eheſcheidung angegeben wird, der Arzt allezeit die Zeugungsgliedmaaſſen beſichtigen müſſe, damit daher mit Gewißheit zu erſehen ſeyn möge, ob auch ein dergleichen und zwar nothwendiges Zeugungs-Unvermögen (§. 225.) würklich da ſey, denn ſonſt konn er kein gehöriges Gutachten geben. Es können daher auch diejenigen, die dieſe Beſichtigung an ſich nicht geſchehen laſſen wollen, hierzu gezwungen werden, weil eine dergleichen Beſichtigung nach dem Kirchenrechte gebilliget wird, Cap. 4. X. de probat; Wenn demnach der Arzt dieſelbige vornimmt, ſo hat er zweyerley hierbey zu thun; nämlich er muß

1.) Die Beſchaffenheit derer äuſſerlichen Geburtstheile unterſuchen;

2.) Muß er zugleich auf alles das acht haben, was in Anſehung des Mannes, daß er Kinder zeugen könne, erfodert wird; deßgleichen was in Betrachtung der Frauen, daß ſie empfangen könne, erfodert wird. Und wenn es ſich vielleicht begiebet, daß der Arzt nach geſchehener Beſichtigung nichts gewiſſes, in Anſehung des nothwendigen Unvermögens und Unfruchtbarkeit beſtimmen kann, ſo kann nach Beſchaffenheit derer Umſtände von andern Aerzten eine neue Beſichtigung vorgenommen werden.

Das zweyte Capitel.

Von der Taufe derer unförmlichen Früchte.

(Monſtrorum)

§. 231.

Alle unförmliche Früchte, die von ſchwangeren Perſonen gebohren werden, ſind nur unvollkommen unförmliche Früchte, denn keine vollkommene kann es gar nicht geben, und (§. 38.) daher ſind dieſelben, wenn ſie nur lebendig ſind und ihr Leben fortſetzen können, allerdings zur Taufe zu bringen. Ja wenn eine dergleichen unförmliche Frucht in einer ſolchen Frucht beſtehet, die zwey Cörper hat, d. i. in Zwillingen, die an einem Orte zuſammengewachſen ſind, ſo ſind ſelbige vor zwey Früchte zu taufen. Gleichwie dieſes auch von der unförmlichen Frucht, die zwey Köpfe hat, zu verſtehen iſt.

Der

Der zweyte Theil.

Träget diejenigen Wahrheiten vor, die der Arzt inne haben muß, wenn er den Richter darum unterrichten ſoll, daß dieſer die Wohlfahrt derer Unterthanen um ſoviel beſſer befördern könne.

§. 232.

Der Richter befördert hauptſächlich die Wohlfahrt der Republik dadurch, wenn er allen Fleiß anwendet, daß die allgemeine Geſundheit, ſoviel nur immer möglich iſt, unterhalten wird. Es kann dieſes dadurch am beſten geſchehen, wenn Obrigkeiten hinlänglich erfahrne und rechtmäßig promovirte Aerzte beſtellen, von welchen ſie dasjenige erwarten können, was in einer Republik anzuordnen iſt, damit die Geſundheit derer Unterthanen auf alle Weiſe ohnbeſchadet erhalten werden möge. Es wird daher aus folgenden deutlich zu erſehen ſeyn, was ein Arzt in einem dergleichen Falle zu beobachten hat.

§. 233.

Die öffentliche Geſundheit kann am beſten dadurch erhalten werden, wenn man folgende Umſtände wohl beherziget; und zwar

1.) Wenn ſolche Dinge, die der Bürger Geſundheit verletzen können; auf alle nur mögliche Art, abgewendet werden;

2.) Wenn dafür geſorget wird, daß kranke Unterthanen nicht an denenjenigen Hülfsmitteln Mangel leiden, die erfoderlich ſind, daß die gegenwär-

genwärtige Krankheit gehoben, oder wenigſtens vermindert wird; und

3.) Wenn anſteckenden und epidemiſchen Krankheiten vorgebauet wird.

§. 234.

Denenienigen Urſachen, die die allgemeine Geſundheit verletzen, kann dadurch abgeholfen werden, (§. 133.)

1.) Wenn die Luft, darinnen Unterthanen leben, rein erhalten wird. Dieſes kann hauptſächlich geſchehen, wenn verfaulte Cörper aus dem Wege geräumet, unreine Waſſer durch Abzüge (Ductus) gereiniget, nicht viel Leichen in die Kirchen begraben, die Kirchhöfe an ſolchen Orten angeleget werden, wo ein freyer Zugang der Luft iſt, und wenn dieienigen Werkſtätte, durch welche die Luft mit faulenden Ausdünſtungen beſchwängert wird, weit ab von dem Orte, wo Unterthanen leben, verleget werden;

2.) Wenn man verhütet, daß kein verdorbenes faules Getraide, kein Fleiſch kranker Thiere, keine unreife Hülſenfrüchte, keine übelberüchtigte Weine, kein heſigtes weichliches Bier, keine giftige Küchenſachen, z. E. ſchädliche Piltze, weder öffentlich noch heimlich verkaufet werden;

3.) Wenn dafür geſorget wird, daß dieienigen Waſſer, deren täglicher Gebrauch zu Unterhaltung des Lebens und der Geſundheit erfoderlich iſt, hinlänglich rein erhalten werden. Dieienigen Merkmaale daraus man am allerbeſten

beſten erkennen kann, ob ein Waſſer rein ſey, hat Muſchenbroeck in Compendio Phyſico §. 470. aufs gründlichſte erzählet;

4.) Wenn verhütet wird, daß der Branntwein nicht in allzugroßer Menge gebrennet wird;

5.) Wenn denen Armen dieienigen Dinge, die zu Unterhaltung des Lebens höchſtnothwendig ſind, dargereichet werden;

6.) Wenn keine öffentliche Hurenhäuſer (Lupanaria) geduldet werden;

7.) Wenn ſchwermüthige und raſende Perſonen in Verwahrung gehalten werden;

8.) Wenn tolle Thiere gleich getödtet werden;

9.) Wenn Marktſchreyer (Doctores bullati) Todtengräber, Scharfrichter, Afterärzte, nicht curiren dürfen;

10.) Wenn nicht zugelaſſen wird, daß Apotheker und Wehemütter, denen Patienten Arzeney geben dürfen;

11.) Wenn weggeſetzte, oder von ihren Eltern verlaſſene Kinder, auf öffentliche Unkoſten erzogen werden;

12.) Wenn verbothen wird, daß Apotheker keine Arzeney an ſolche Leute verkaufen dürfen, denen das Heilen nicht erlaubt iſt;

13.) Wenn nicht zugelaſſen wird, daß Apotheker gar zu würkſame Arzeneyen, als Brech- Purgier- die Monathszeit treibende Arzeneymittel, mineraliſche ſaure Geiſter, u. ſ. w. nicht weniger Gifte, ausgeben dürfen;

14.) Wenn Wehemüttern und Wundärzten eingebunden wird, daß ſie in wichtigen Fällen, einen

einen hinlänglich erfahrnen Arzt um Hülfe angehen müſſen;

15.) Wenn die noch lebende Frucht aus der Bärmutter der verſtorbenen Mutter ausgeſchnitten wird, wie auch dieſes die Geſetze bemerken, wie ex Leg. regia Libr. XI. Digeſt. T. 8. C. 1. zu erſehen iſt; und

16.) Wenn anſteckende Krankheiten verhütet werden, die ſich unter großen Heerden des Viehes entſpinnen. Man ſehe Ludwig. Inſtit. Med. Forenſ. p. 33. 34.

§. 235.

Kranken in der Republik lebenden Bürgern muß es nicht an denen nöthigen Hülfsmitteln fehlen, wodurch ſie die verlohrne Geſundheit, wenn es möglich, wieder erlangen können. (§. 233. 2.) Dieſes geſchiehet

1.) Wenn in der Republik Aerzte von gründlicher Einſicht in die Arzeneygelahrheit, beſtellet werden, und einem oder dem andern davon das Amt eines Landarztes oder Phyſici übertragen wird, deren ſich hernach die Richter ordentlich in verſchiedenen mediciniſch-rechtlichen Fällen bedienen können;

2.) Wenn öffentliche Krankenhäuſer angeleget werden;

3.) Wenn in ihrer Kunſt wohl erfahrne Apotheker und Wundärzte, nicht weniger in ihrer Kunſt wohl erfahrne Wehemütter in der Republik beſtellet werden; und

4.) Wenn

4.) Wenn die Apotheken zu beſtimmter Zeit viſitirt, und die Güte derer Arzeneymittel wohl unterſuchet wird.

§. 236.

Es ſollen daher in einer wohl eingerichteten Republik niemals Apotheker, Wundärzte und Wehemütter beſtellet werden, ehe und bevor ſie nicht zuvorher wohl geprüfet, und hernach durch einen Eid verbindlich gemacht worden ſind. Obrigkeiten überlaſſen eine dergleichen Prüfung entweder einem Collegio medico, oder einem Phyſico. Es iſt daher nothwendig, daß wir die vornehmſten Puncte, worauf man 1) bey einer ſolchen Prüfung zu ſehen hat, mit erwähnen, und 2) anzeigen, was ſodann zu thun iſt, wenn Apotheken viſitiret werden ſollen.

§. 237.

Wenn der Arzt eine ſolche Frau examiniren ſoll, die das Amt einer Wehemutter verwalten will, ſo hat er auf dreyerley Stücke zu ſehen, und wenn er dieſelben bey ihr antrift, ſo kann er daraus urtheilen, daß ſie zu dieſer Verrichtung geſchickt iſt; nämlich er muß unterſuchen;

1.) Ob ſie im phyſicaliſchen Verſtande,
2.) ob ſie im moraliſchen Verſtande hierzu geſchickt iſt? und
3.) ob ſie auch die Accouchier- oder Hebammenkunſt verſtehet?

Im phyſicaliſchen Verſtande iſt ſie hierzu tüchtig, wenn ſie von mittlern Alter und ſtarken und geſunden Cörper iſt; wenn ſie Urtheilskraft beſitzt, und nicht von dicker Leibesbeſchaffenheit iſt. Im mora-

moraliſchen Verſtande iſt ſie hierzu tüchtig, wenn ſie fromm und ehrlich iſt, wenn ſie den Trunk nicht liebet, und wenn ſie andere Tugenden zugleich beſitzet. Ihre Kunſt verſtehet ſie ſodann wohl, wenn ſie

1.) Eine hinlängliche anatomiſche Kenntniß derer Geburtstheile und zwar hauptſächlich derer Wege, durch die die Frucht, wenn ſie gebohren wird, hindurchgehet, beſitzet, und wenn ſie weiß, was das Becken, der innere Bärmuttermund, und die Bärmutterſcheide iſt;

2.) Wenn ihr die Kennzeichen der Schwangerſchaft, des bevorſtehenden Unrichtiggehen, der bevorſtehenden Geburt, der in der Bärmutter ſich befindenden, entweder todten oder lebenden Frucht, der Jungferſchaft, der natürlichen Geburt, der ſchweren und widernatürlichen Geburt, wohl bekannt ſind;

3.) Wenn ſie diejenigen Dinge wohl weiß, die bey einer natürlichen Geburt zu beobachten ſind, und welche ſind, die Beſtimmung einer bequemen Lage der Gebährerin, die Ausziehung der Frucht, die Verbindung und Abnehmung des Nabels, die Herausziehung und Abſonderung der Nachgeburt, das Binden des Unterleibes der Gebährerin mit Hülfe einer breiten Binde, die Reinigung der Frucht von denen ihr anhängenden Unreinigkeiten, das gehörige Einwindeln des neugebohrnen Kindes u. ſ. w.

4.) Wenn ſie recht genau verſtehet, wie die Wendung der Frucht zu veranſtalten iſt?

5.) Wenn ſie das wohl inne hat, was ſodann zu thun iſt, wenn die Geburt entweder ſchwer oder widernatürlich iſt?

§. 238.

Wenn ein Wundarzt in der Republik zu beſtellen (§. 236.) und von dem Arzte zu examiniren iſt, ſo hat letzterer wohl zu unterſuchen, ob er folgende Eigenſchaften, ſo von ihm erfodert werden, an ſich; hat wenn er nun dieſelben beſitzet, ſo kann der Arzt vor Gerichte darthun, daß er dazu geſchickt iſt, in Pflicht genommen zu werden; Es ſind aber ſolches folgende:

1.) Er ſoll nüchtern, fromm, beſcheiden, ſtark genung ſeyn, und gut ſehen können;

2.) Er ſoll hinlänglich in der Zergliederungskunſt erfahren ſeyn;

3.) Er ſoll eine hinlängliche Kenntniß aller äuſſerlichen Krankheiten, z. E. derer Verrenkungen, Brüche, Wunden, Geſchwüre u. ſ. w. beſitzen, er ſoll nicht weniger die chirurgiſchen Operationes, die äußerlich zu applicirenden Arzenenmittel, die Anwendung der Bandagen und verſchiedener chirurgiſchen Inſtrumente, wohl verſtehen u. ſ. w.

§. 239.

Wenn aber ein in der Republik zu beſtellender Apotheker (§. 236.) examiniret werden ſoll, ſo hat der Arzt vornämlich auf folgende Stücke zu ſehen; Nämlich er kann aufgenommen werden, wenn er ein frommer und ehrlicher Mann iſt; wenn er die lateiniſche Sprache wohl verſtehet; wenn er alle

unter einer Hauptgattung begriffene Arzeneymittel wohl zu unterſcheiden weiß; wenn er die Kennzeichen, die dieſer oder iener Arzeney, wenn ſie gut ſeyn ſoll, zukommen, wohl inne hat; wenn er die Apothekerchymie, d. i. die Präparation derer einfachen Arzeneyen, und die Zuſammenſetzung derſelben, die Gabe (Doſin) würkſamer Arzeneymittel, z. E. derer Brech= Purgier= und Schlafmachenden (Opiatorum) wohl verſtehet, und wenn er dieienigen Mittel wohl inne hat, die eine giftige Wirkung haben; wenn er in der Käuterwiſſenſchaft, und der Materia Medica, und in der Lehre von denen Salzen wohl bewandert iſt.

§. 240.

Ferner müſſen wir auch dasienige angeben, was der Arzt wiſſen muß, wenn er eine Apotheke viſitiren ſoll. (§. 235. 4.) Wir theilen eine dergleichen Viſitation in eine vorzüglichere (magis ſolemnis) und minder vorzügliche (minus ſolemnis) ein. Erſtere iſt dieienige, wenn ſie von ein oder mehreren Aerzten, wobey der Richter zugleich gegenwärtig iſt, vorgenommen wird; eine weniger vorzügliche Viſitation nennet man dieienige, wenn, indem ſie angeſtellet wird, der Richter nicht zugleich mit gegenwärtig iſt; Letztere findet ſodann ſtatt, wenn Apotheken an ſolchen Orten viſitiret werden, wo denen Aerzten nicht erlaubet iſt, ihre eigene Arzeneyen auszugeben; iene aber findet ſodann ſtatt, wenn Apotheken an ſolchen Orten viſiret werden, wo denen Aerzten ſelbſt das Ausgeben derer Arzeneyen erlaubt iſt.

§. 241.

Wenn die Viſitation einer Apotheke vorzüglicher iſt, (§. 240.) ſo ſind folgende Dinge vornämlich zu bemerken; nämlich

1.) Ob alle diejenigen Arzeneyen wirklich in einer dergleichen Apotheke angetroffen werden, die nothwendig darinnen ſeyn ſollen;

2.) Ob auch alle Arzeneyen, die darinnen befindlich ſind, hinlänglich gut ſind?

3.) Ob die Gefäße, darinnen die Arzeneyen aufbehalten oder präpariret werden, hierzu hinlänglich geſchickt und tüchtig ſind?

4.) Ob auch die Arzeneyen an einem hinlänglich tüchtigen Orte aufbehalten werden?

5.) Ob auch die Gehülfen des Apothekers dasjenige verſtehen, was von rechtswegen von ihnen gefodert werden kann?

§. 242.

Eine jede ordentlich eingerichtete Apotheke, beſtehet in zwey Theilen, davon der eine der pharmaceutiſche Cörper heiſſet, der alle einfache Arzeneyen unter ſich begreiffet; der andere Theil aber wird der chymiſche Cörper genennet, der alle zuſammen geſetzte Arzeneyen unter ſich begreiffet. Wenn demnach eine vorzügliche Viſitation einer Apotheke vorgenommen wird, ſo iſt ſowohl 1) der pharmaceutiſche Cörper, der aus dem Pflanzen- Thier- und Mineralreiche beſtehet, nach dem was (§. 242. 1. 2. 3. 4.) geſaget worden iſt; als auch 2) der chemiſche Cörper, nach vorgedachter Art, zu unterſuchen.

§. 243.

Daſienige, was (§. 241. 242.) geſagt worden iſt, gilt auch da, wenn die Viſitation einer Apotheke, die da vorgenommen wird, weniger vorzüglich iſt, (§. 240.) den einzigen Umſtand ausgenommen, daß es hinlänglich iſt, wenn in einer ſolchen Apotheke wenigſtens die allernothwendigſten und gebräuchlichſten Arzeneyen angetroffen werden.

§. 244.

Endlich iſt auch noch anzuzeigen, wie anſteckenden und im Volke herrſchenden Krankheiten in der Republik vorgebauet werden könne. (§. 233. 3.) Dieienige anſteckende epidemiſche Krankheit aber, der da vorgebauet werden ſoll, iſt entweder die Peſt; die in einem heftigen (acutiſſima) höchſt bösartigen, höchſt ſchädlichen und höchſt anſteckenden Fieber beſtehet, oder es iſt eine andere Krankheit. Im erſteren Falle kann man vornämlich durch folgende Stücke vorbauen, nämlich man muß;

1.) Sich auf die Reinigung der Luft befleißigen. Selbige kann aber dadurch gereiniget werden, wenn an öffentlichen Orten Feuer angezündet und öfters Kanonen loßgebrennt werden, damit die Luft in Bewegung komme; wenn die Glocken gelautet werden; wenn die Reinlichkeit auf denen Straſſen und in öffentlichen Gebäuden, nach Möglichkeit beobachtet wird; wenn Schwefel, Pech u. ſ. w. auf öffentlichen Straſſen angezündet wird, und in Privathäuſern der Eßigdampf nicht minder Räucherungen aus Wacholderholz und Beeren veranſtaltet werden;

2.) Muß man Grenzen beſtimmen, die weder Inficirte, noch Geſunde überſchreiten dürfen. Es müſſen daher die Wächter derer beſtimmten Grenzen darauf ganz beſonders aufmerkſam ſeyn, daß kein verbothener Handel getrieben wird;

3.) Der Handel mit Landſchaften, worinnen die anſteckende Seuche wüthet, iſt platterdings nicht zu geſtatten;

4.) Schiffe, die aus einer dergleichen Gegend kommen, wo die Peſt wüthet, dürfen nicht in den Hafen einlaufen, wofern ſie nicht Geſundheitspäſſe bey ſich haben, ia, damit aller Verdacht weichen möge, ſo ſind alle Perſonen, die mit dergleichen Schiffen ankommen, von dem Staate 14 bis 40 Tage lang abzuſondern, und ihre Waare an die freye Luft zu ſetzen;

5.) Muß man alſo genannte Peſt-Aerzte und Peſt-Wundärzte beſtellen, welches auch von Predigern und Wehemüttern zu verſtehen iſt;

6.) Die Kranken, beſonders die armen, müſſen in die Lazarethe gebracht werden;

7.) Die todten Cörper der Verſtorbenen müſſen ohnverzüglich begraben werden;

8.) Alle mit dem Peſtgifte inficirte Sachen, z. E. Kleider, Hembden, Bettzeug, Stroh ſind zu verbrennen: Dergleichen Dinge aber, an denen das Peſtgift anhängen kann, ſind vornämlich Gewebe von Wolle, Seide, Baumwolle, Felle derer Thiere, verſchiedene leinene Sachen, Seile von Hanffe und andern aus dem Pflanzenreich verfertigte Dinge;

9.) Das Eſſen geſunder Perſonen, ſoll vornämlich aus dem Pflanzenreiche und zwar aus ſolchen Dingen beſtehen, die ein ſaures Salz in ſich enthalten. Ja man hat auch denen Geſunden den Gebrauch derer Käuungs- (Maſticatoriorum) und anderer Praeſervativ-Mittel zu empfehlen, und überdies hat man ſie auch fleißig zu ermahnen, daß ſie ſich nur nicht fürchten mögen;

Wenn aber die anſteckende Krankheit nicht die Peſt iſt, ſo iſt es entweder ein bösartiges im Volk herrſchendes Fieber, das viele Leute tödtet, oder nicht. Im erſteren Falle kann demſelben vorgebauet werden, wenn

1.) Die Aerzte die Urſachen und wahren Hülfsmittel der Heilung hinlänglich gnug unterſuchen;
2.) Wenn die Armen in die Lazarethe gebracht werden;
3.) Die Kranken von denen Geſunden abgeſondert werden;
4.) Denen Geſunden eine gehörige Lebensordnung vorgeſchrieben wird; und alle Mühe angewendet wird, daß die Luft rein erhalten werde: und wenn
5.) Käuungs- und Präſervativ-Mittel zu Hülfe genommen werden.

Im letzteren Falle, kann der Krankheit dadurch vorgebauet werden, z. E. wenn es die Franzoſen ſind; wenn dergleichen Kranke von derer übrigen Leute Geſellſchaft gänzlich abgeſondert, in Lazarethe gebracht, und in denenſelben beſonders einquartiret werden.

Fig. I.
Fig. II.
b.
a.
Fig. III.
Fig. IV.
Fig. V.
Fig. VI.
Fig. VII.

Regiſter,

Derer vornehmſten, in dieſem Buche, enthaltenen Materien.

Die Nummer zeiget den §phum an.

A.

Alter, Begriff deſſelben im weitläuftigen und genauen Verſtande, 89. kindliches, 90. Knaben=, 91. iugendliches oder mannbares, 92. männliches, 93. hohes Alter. 94.

Apotheke, wie ſie eingerichtet ſeyn ſoll, 242. was ein Arzt bey der Viſitation derſelben zu beobachten hat? 240. 241.

Apotheken, deren Beſtellung, 236. 239.

Arzeneygelahrheit, gerichtliche, deren Begriff, 2. Folgen daher, 3. erſte Gründe derſelben, 4. Theile und Nutzen. 5. 8.

Arzt, gerichtlicher, wie er beſchaffen ſeyn ſoll? 3.

B.

Bärmutter, zweyfache und zweyhörnige. 59.

Beſchwängerung, wie ſie geſchiehet? 219. wenn eine neue nicht ſtatt findet? 59.

Beſichtigung, gerichtliche, wie ſie zu veranſtalten und wem ſie zu überlaſſem iſt? 16.

wenn durch dieſelbe die Wahrheit erwieſen werden kann? 17. des Unterleibes, 79. was der Arzt vor derſelben zu beobachten hat? 80. Geſetze, ſo ſolches verlangen, 88. des todten Cörpers, Begriff, 108. 109. warum ſie zu veranſtalten iſt? 111. Gegenſtand derſelben, 112. hierzu erfoderliche giltige Perſonen und Nothwendigkeit dererſelben dabey, 113 — 119. ob die Beſichtigung in allen Fällen nothwendig iſt? 120. was dabey zu beobachten iſt? 121. wenn ſie beendiget wird, 122. eines Kindes von dem man vermuthet daß es umgebracht worden iſt, wie ſie zu veranſtalten iſt? 190.

Beſitzung, ob es eine giebt? 103.

Bezauberung, Begriff, 104. ob es dergleichen giebet? 104.

C.

Corpus delecti, was es iſt? Materiale und Formale deſſelben, 110.

D.

Depoſition, gerichtliche, ſ. Gutachten. Dreylingen. 31

E.

Eheſcheidung, Urſachen derſelben, rechtmäßige, 221 230.

Eheſtand, unfruchtbarer, deſſen Urſachen, 227.
Empfångnůß, wo und wie ſie geſchiehet? 45.

F.

Frucht, wenn ſie nach der Empfångnůß zu leben anfånget? 44. lebet wenn ſie auch in der Bårmutter noch nicht Athem holet, 45. beſeelte oder gebildete, und nicht beſeelte, was ſie iſt? 46. falſcher Unterſchied derſelben, 44. 45. 47. iſt von Augenblicke der Empfångnůß an beſeelt, 47. ob es Urſachen giebt, die den Aufenthalt der Frucht in der Bårmutter verzögern können? 66. 2. ob ſie im Mutterleibe Athem holen kann? 187. Anmerk.

G.

Geburt, derſelben Eintheilung, 24. unzeitige, abortus, 24. Mord derſelben, 181. Merkmaale, daß es einer Frauen unrichtig gegangen iſt, entweder mit einer kleineren oder gröſſerern Frucht, 86. 87. ob es Mittel giebt, die die Frucht nothwendig abtreiben? 193. vorlauffende Urſachen des Unrichtiggehens, 193. ob diejenige Perſon die vorſetzlich die unzeitige Frucht abtreibet, einen wahrhaften Todtſchlag begehet? 194. Umſtånde worauf der Arzt dabey zu ſehen hat. 195.

Geburt, in wievielfachen Verſtande das Wort genommen wird? 22. 21. iſt eine ordentliche und auſſerordentliche, 22. natůrliche und kůnſtliche, 21. reife, 24. deren Kennzei-

chen, 35. frühzeitige und ſpäte, 24. unförmliche und nicht unförmliche, 25. lebendige und todte, 30. die da leben, und nicht leben kann, 30. die da leben kann, 51. rechtmäßige und unrechtmäßige, 32. 62, wievielerley ſie im iuriſtiſchen Verſtande iſt? 63. was eine rechtmäßige Geburt in Anſehung der Geburt und Bildung des Cörpers iſt? 63. in was für Fällen der Arzt hiervon zu urtheilen hat? 64. worauf er zu ſehen hat? 65. 67. untergeſchobene Geburt, 53. Fälle, worinen des Arztes Gutachten zu Rathe gezogen wird, 53. woraus der Arzt urtheilen kann, daß die Frucht todt gebohren worden iſt? 186.

Geſundheit, was dieſelbe zum voraus ſetzet? 129. was dieſelbe zerſtören kann? 131.

Gift und Vergiftung, 127. durch was für Wege es in Cörper kommen kann? 128. 149. allgemeine Würkungsart dererſelben, 129. verändern die natürliche Beſchaffenheit derer Theile in eine widernatürliche und wie? 129. 130. eigentliche und uneigentliche, 133. heftige und langſam würkende, 134. Liebesgift, Frucht abtreibendes, Unfruchtbarkeit und Unvermögen verurſachendes Gift, 135. ſcharffes, Schlafmachendes, erſtickendes, mechaniſches, ſchleimicht ſcharffes, verdickendes, austrocknendes, ſeiner Eigenſchaften noch verborgenes, 136. was hierzu gehöret? 138. 158. verſchiedene Würkung dererſelben, nach Verſchiedenheit dererſelben, 147. wenn ein großer Verdacht, wegen eines bekommenen Gifts da iſt?

iſt? 148. ob es die mittelbare oder unmittelbare Urſache des Todes iſt? 148.

Gutachten, mediciniſches, Begriff, 1. was dazu erfodert wird, 11. 16.

H.

Herz, was zur Verrichtung deſſelben erfodert wird, 165.

J.

Jungfer, weitläuftiger Begriff derſelben, 72. moraliſche, phyſicaliſche, vollkommenſte. 72.

Jungferhäutchen, Begriff, 74. 7. ob deſſen Gegenwart allezeit ein Merkmaal der Jungferſchaft iſt? 77.

Jungferſchaft, was und wievielerley ſie iſt? 72. Kennzeichen derſelben, 73. 76. vornehmſtes Kennzeichen derſelben, 47. 7. wenn derſelben Gegenwart gewiß beſtimmt werden kann? 79.

K.

Kind, Merkmaale daß es nach der Geburt Athem geholet hat, 185. wenn der Arzt behaupten kann, daß die Urſache des Todes des Kindes eine Gewaltthätigkeit geweſen iſt? 188. was hierbey zubeobachten iſt? 189.

Kindermord, was und wievielerley er iſt? 181. was hierbey zu bedenken iſt? 182.

Krankheiten, warum ſelbige vor Gerichte erdichtet werden? 95. was für welche es ſind? 99. Merkmaale der Erdichtung, 100. 104. wel-

cher Perſonen Zeugnüß hierzu erfoderlich iſt? 95. aus was für Merkmaalen die gegenwärtige Krankheit zu beurtheilen iſt? 96. nöthige Behutſamkeit dabey, 97. verſtellte, wie ſie verheehlet werden? 105.

L.

Leben des Menſchen, was es voraus ſetzet? 183.
Leibesſtrafen, derer Begriff, iſt eine auſſerordentliche und eine Hauptſtrafe, 214. was in Anſehung dieſer, iener, zu beobachten iſt? 216. wer damit zu belegen iſt? 163.
Liebestränke, Begriff 157. es giebt keine, 157.
Lungen, ob aus dererſelben Unterſinken im Waſſer etwas mit Gewißheit geſchloſſen werden kann? 187.

M.

Magen, wenn, und wie er zu unterſuchen iſt? und was dabey zu beobachten iſt? 149. 154.
Mark, verlängertes des Gehirns, 50.
Marter, Begriff, 196. Schreckmarter wörtliche, würkliche, 199. vornehmſte Werkzeuge derſelben, 197. worinnen ſie mit einander übereinkommen? 198. Grade derſelben, 199. was die Geſetze davon ſagen, und was der Richter dabey zu beobachten hat? 200. wer hiervon, wegen beſondereu Umſtände, entweder ganz, oder zum Theil frey zu ſprechen iſt? 201. 213. was der Arzt dabey zu thun hat? 205. allgemeine Beobachtungen dabey. 213.

Monſtrum, unförmliche Geburt, was und wie-
vielerley ſie iſt? 25. 27. ohne Kopf, 28.
deſſen Urſache, 37. ob es leben kann? 38.
ob es eine vollkommene giebet? 38. ob ſie un-
ter die unrechtmäßige Geburt zu rechnen iſt? 69.
ob ſie zu taufen iſt. 231.
Muttergewächſe, Mondfrucht, Begriff, 70.
was es zum voraus ſetzet? 71.

N.

Nothzüchtigung, vollbrachte und verſuchte,
218. ob ſie möglich iſt? 218. ob eine Wei-
besperſon daher ſchwanger werden kann? 220.
Kennzeichen die davon angegeben werden, 220.
nöthige Behutſamkeit des Richters hierbey.
218. 220.

O.

Oſtentum, Begriff, 29.

P.

Peſt, Begriff derſelben, wie ſie zu verhüten
iſt, 244.
Phyſicus, ſ. Arzt.
Portentum, Begriff davon, 29.

R.

Rechtsgelahrheit, mediciniſche, ſ. Arzeneyge-
lahrheit.
Renunciation, ſ. Gutachten.
Richter, was ſie in Anſehung derer Aerzte zu
beobachten haben? 232. müſſen ſolche Din-

ge aus dem Wege räumen, die der Bürger Geſundheit Schaden bringen können, 234. was ſie für Anſtalten zu treffen haben, in Anſehung derer Heilungsmittel? 235. wie ſie anſteckenden und epidemiſchen Krankheiten vorkommen können? 244.

S.

Schmeerbauch, gröſsere Ausdehnung deſſelben, woher ſie bey Weibesperſonen rühret? 9.

Schwangerſchaft, Begriff der falſchen, wahren, ordentlichen und auſſerordentlichen, 9. wahre verheimlichte, 10. Urſachen derſelben, 10. verſtellte, 18. Merkmaale der gewiſſen, 13. ungewiſſen, 14. falſchen. 15.

Seele, Sitz der menſchlichen. 49.

U.

Ueberſchwängerung, Begriff derſelben, wahre und falſche, 56. was dazu erfodert wird? 57. ob an der Würklichkeit derſelben zu zweifeln iſt? 58. bey was für Weibern ſie ſtatt findet? 59. falſche, bey welchen ſie ſich eräugnen kann? 60. ob man eine gewiſſe Zeit davon beſtimmen kann? und was man davon wahrſcheinlich urtheilen kan? 61.

Umlauf, des Bluts, Merkmaale daß ſelbiger bey einer neugebohrnen Frucht da geweſen iſt? 184. wie ſolche Merkmaale zu verſtehen ſind? 184.

Unfruchtbarkeit, 224. welche für unfruchtbar zu halten ſind? 226. und welche nicht? 229.

Unvermögen, 224.. nothwendiges, 225. 226. einige ſind nicht dafür zu halten, 229. können zur Beſichtigung genöthiget werden, 230. was der Arzt dabey zu beobachten hat? 230.

V.

Viſum repertum, Begriff deſſelben, 123. iſt beiahend und zweifelhaft, was der Arzt dabey zu beobachten hat? 124. 126. Formale und Materiale deſſelben, 124. 126.

W.

Wehmütter, wie ſelbige zu beſtellen ſind? 236. 237.

Weibesperſon, Merkmaale, daß ſie gebohren hat, wievielerley ſie ſind? 82. ob ſie eine vollkommene Frucht gebohren hat? 83. ob ſie erſt gebohren hat? 84. ob ſie ehedem eine vollkommene Frucht gebohren hat? 85. ob ſie eine unzeitige Frucht gebohren hat? 86. ob ſelbige groß oder klein geweſen iſt? 86. 87.

Weine, verfälſchte, 135. 136.

Werkſtatt, gemeine, derer Empfindungen, Begriff dererſelben, 49.

Wundärzte, auf was Art dieſelben zu beſtellen ſind? 236. 239.

Wunde, Begriff derſelben, 158. tödtliche und nicht tödtliche, 159. nothwendig und zufällig tödtliche, 160. 167 zufällig tödliche erſter und zweyter Art, 161. Folgen, 162. was der Arzt hierbey zu beobachten hat? 163. 179.

Wunden des Kopfes, 169. 170. Halſes, 173. Bruſt, 174. Schmeerbauchs, 177. äuſſerlicher Gliedmaaßen. 178.

Z.

Zerlegung, gerichtliche, Begriff derſelben, 109. ob ſie in allen ſich eräugnenden Fällen nothwendig iſt? 120. Reguln hierzu, 121. was man zu beobachten hat, wenn man vermuthet, daß ein Kind gewaltſamer Weiſe ums Leben gekommen iſt? 190.

Zeugnüß, mediciniſches, ſ. Gutachten.

Zwillinge, Begriff dererſelben, 31. welchen von beyden das Recht der Erſtgeburt zukommt? 52. wenn die Entſcheidung dieſer Frage denen Rechtsgelehrten und wenn ſelbige denen Aerzten zukommt? 52.

Zwitter, vollkommener und unvollkommener, männlicher und weiblicher, Begriff dererſelben, 29. 41. iſt entweder männlichen oder weiblichen Geſchlechtes, 41. einige nehmen eine dritte Gattung dererſelben an, 41. ſind eine Art unförmlicher Geburten, 42. ob ſie zum Eheſtande tüchtig, oder untüchtig ſind? ob ſie heyrathen dürfen? 43.

Faselius, Johann Friedrich / Lange, Christian Gottfried, / Rickmann, Christian,

Johann Friedrich Faselius der Weltweisheit und Arzeneygelahrheit Doctors ... gerichtliche Arzeneygelahrheit worinnen die vornehmsten Materien des bürgerlichen- criminal- und geistlichen Rechts, nach denen neuesten und besten medicinischen Grundsätzen erläutert und erkläret werden

Leipzig und Budißin 1768

Bamberg, Staatsbibliothek -- M.for.o.16#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11737685-6